Die Ehre im ständischen Privatrecht

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Karl Rump
Gerichtsreferendar
in Magdeburg

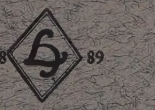

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1938

Die Ehre im ständischen Privatrecht

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Karl Rump
Gerichtsreferendar
in Magdeburg

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)
1938

Berichterstatter: Prof. Dr. Wolfgang Hein.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit.

Inhalt.

Seite:

A. Einleitung 1

I. Die geringe Bedeutung der Ehre im Privatrecht der vergangenen Zeit 1

II. Die Ehre als Grundlage des heutigen Rechts 3

B. Hauptteil 5

I. Allgemeiner Teil.

§ 1. „Stand und Ehre" im römischen und älteren deutschen Recht 5

1. „Stand" und „Ehre" im römischen Recht . . . 5

2. „Stand" und „Ehre" im älteren deutschen Recht . 5

§ 2. Begriff und Wesen der „Ehre" 7

1. Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Ehre" . 7

2. Der „individualistische" oder „gesellschaftliche" Ehrbegriff der vergangenen Zeit 9

3. Die Ehre als Gemeinschafts- und Pflichtbegriff in der heutigen Zeit 11

§ 3. Begriff und Wesen des „Standes" 14

1. Die Vieldeutigkeit des Standesbegriffs 14

2. Die Stände als natürliche Glieder des Volkes und ihre Aufgaben für den Organismus des Volkes . 15

§ 4. Die ständische Ehre 21

1. Die ständische Ehre im eigentlichen engeren Sinne . 21

2. Die „soziale Ehre" als ständische Ehre im uneigentlichen weiteren Sinne 24

3. Ein einheitlicher Ehrbegriff oder eine Vielheit von Ehren? 28

II. Besonderer Teil.

§ 5. Die Ehre des Landstandes (Bauernehre) 30

1. Die allgemeinen Voraussetzungen der Ehrbarkeit im Sinne des § 15 REG 30

2. Der Verlust der Bauernehrbarkeit als Folge krimineller Bestrafung 32

Seite:

3. Verlust der Ehrbarkeit aus anderen Gründen. . . 34
4. Schuldhafte Nichterfüllung von Verbindlichkeiten als Verstoß gegen die Standesehre. 36
5. Bäuerliche Gesinnung und Einstellung zum Hof als Voraussetzung der Bauernehrbarkeit. . . . 38
6. Die Bedeutung der Bauernehre für den Begriff der „ständischen Verpachtung" im Sinne des § 1, Abs. II REG. 41
7. Die rechtlichen Folgen des Vorhandenseins und . . 42
8. des Fehlens der Bauernehrbarkeit. 45

§ 6. Die Ehre des Rechtswahrerstandes (Anwaltsehre). . 47

1. Die Eigenart und das Wesen der Rechtswahrerehre im allgemeinen. 47
2. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars als Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB. 49
3. Der Praxisverkauf als Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB 58
4. Die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots als Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB. 60

§ 7. Die Ehre des Heilwesenstandes (Arztehre). . . . 61

1. Die Eigenart und das Wesen der Arztehre im Vergleich zur Ehre des Rechtswahrers. 61
2. Praxisverkauf und Wettbewerbsverbot als Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB. 63
3. Die Standesehre der Zahn- und Tierärzte. . . 64
4. Die Standesehre der Zahntechniker und Heilkundigen. 65

§ 8. Die Ehre des Handelsstandes (Kaufmannsehre). . . 66

1. Der Inhalt der kaufmännischen Ehre im allgemeinen. 66
2. Die Bedeutung der kaufmännischen Ehre im Wettbewerbsrecht. 67
3. Die geringe Berücksichtigung der Kaufmannsehre im Handelsgesetzbuch. 68
4. Die kaufmännische Ehrbarkeit als Voraussetzung der Kaufmannsfähigkeit. 69

§ 9. Die privatrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die soziale Ehre. 72

Seite:

1. Die Begründung einer Schadensersatzpflicht durch Verletzung der sozialen Ehre? 72
2. Der Einfluß der sozialen Ehre auf das Kündigungsrecht 73
3. Der Einfluß der sozialen Ehre auf die Frage der Beschäftigungspflicht. 78

C. Schlußbemerkung. 79

Schrifttumverzeichnis.

Abitz-Schultze: Die neue Stellung der deutschen Anwaltschaft zur Volksgemeinschaft, in JW 1935, S. 2593 ff.

Allfeld: Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reichs, 3. Aufl. 1926, München, Berlin u. Leipzig.

Althoff: Die Bauernfähigkeit, Diss. Erlangen 1934.

Baumbach: Kommentar zum Wettbewerbsrecht, Berlin 1929.
Das Erfolgshonorar des Anwalts, in JW 1927, S. 2449.

Baumecker: Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts, mit Geleitwort von Meinberg, Köln 1935, 3. Aufl.

Becher: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Kommentar, 2. Aufl. München 1932.

Bertin: Die Generalklauseln im Arbeitsrecht nach der Rechtsprechung, in ArbRuVolkst. 1935, S. 179 ff.

Beyerle: Vom Sinn des deutschen Rechtsstandes in DJZ 1936, S. 597.

Binding: Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts; Besonderer Teil, 1. Band, 2. Aufl. Leipzig 1902.

Brandt: Unsere Ehre, in Deutsches Recht 1934, S. 393/94.

Bülow: Der deutsche Ständestaat, (Nationalsozialistische Gemeinschaftspolitik u. Wirtschaftsorganisation), Leipzig 1934.

Brauweiler: Berufsstand und Staat, Betrachtungen über eine neuständische Verfassung des Staates, 1925.

Bußmann: Der Verstoß gegen die soziale Ehre, 1936, Mannheim, Berlin u. Leipzig.

Callmann: Der unlautere Wettbewerb, Kommentar, 2. Aufl., Mannheim, Berlin u. Leipzig, 1932.

Crisolli: Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung u. Reinhaltung des Handelsregisters, Berlin 1934.

Daeschner: Pflicht zur Arbeit — Recht auf Arbeit, in VB Nr. 253 v. 10. XI. 1933.

Dahm: Die Erneuerung der Ehrenstrafe in DJZ 1934, Sp. 812 ff.
Der strafrechtliche Ehrenschutz der Familie, in JW 1936, S. 2497 ff.
Die Ehre im Strafrecht, in DR 1934, S. 417 ff.

Darré: Das Bauerntum als Lebensquell der Nordischen Rasse, München 1929.
Neuadel aus Blut und Boden, München 1930.

Denecke: Die soziale Ehrengerichtsbarkeit, in JW 1934, S. 1009 ff.

Dernburg: Privatrechtlicher Schutz der Ehre, in JW 1905, S. 161.

Dersch: Beginn des Vertrauensratamtes, in DAR 1935, S. 131 ff.
Dick: Der Verstoß gegen die guten Sitten, im Arch. f. bürg. Recht, Bd. 33, S. 74.
Die Deutsche Rechtsfront proklamiert den Deutschen Rechtsstand, in DR 1933, S. 202.
Doerner: Die Verletzungen der sozialen Ehre, in DR 1934, S. 241 ff.
Doerner: Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks, Berlin 1934.
Döhle: Lehrbuch des Reichserbhofrechts, München u. Berlin 1935.
Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 4. Aufl. Berlin u. Leipzig 1929. (Leipziger Kommentar).
Ebermayer: Der Arzt im Recht, Rechtliches Handbuch für Ärzte 1930.
Endemann: Das Erfolgshonorar, Ztschr. f. Dtsch. Recht, in LZ 1927, S. 767 ff.
Engelhard: Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht, Mannheim, Berlin, Leipzig 1921.
Enneccerus-Kipp u. Wolff: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. IV, (7. Aufl. Marburg 1931).
Enneccerus-Nipperdey: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, (13. Aufl. Marburg 1931).
Finger, Richard: Die Kunst des Rechtsanwalts, 3. Aufl. Berlin 1926.
Die Sendung des Rechtsanwalts, München 1930.
Floegel: Die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes bei der Reichsrechtsanwaltskammer, in Ztschr. d. Akad. f. Dtsch. Recht, 1935, Heft 8, S. 570 ff.
Frank, Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, 2. Aufl. München 1935.
Frank, Reinhard: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Komment., 18. Aufl. München 1931.
Frauendorfer: Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus, 1933, Heft 40 d. N.S.-Bibl.
Friedlaender, Max: Gerichte und Standesauffassung, in JW 1927, S. 497 ff.
Anmerkungen zu JW 1928, S. 750 (Entscheidung des KG).
Fromme: Entgeltliche Übertragung ärztlicher Praxis, welches Rechtsgeschäft? Ist es dem Arzt ehrengerichtlich u. rechtlich erlaubt, seine Praxis einem anderen Arzt gegen Entgelt zu übertragen? Berliner Klinik, Heft 215, Mai 1906.
Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, I. Bd. Leipzig 1895.
Goldberg: Der Begriff der Bauernfähigkeit, Diss. Freiburg 1935.
Gottschick: Die Verlauterung des Wettbewerbs im Dritten Reich, in DR 1936, S. 152 ff.

Graf von der Goltz: Ehre und Gemeinschaft, (Deutscher Juristentag 1936), in DR 1936, S. 235.
Die soziale Ehrengerichtsbarkeit, zugleich als Beginn einheitlichen Ehrenrechts, in JW 1935, S. 1281 ff.
Groschuff: Firmenwert einst u. jetzt. Mit einem Beitrag zum Firmenzusatz „deutsch", in JW 1936, S. 1721 ff.
Gülland: Das Reichserbhofrecht, Berlin 1935.
Günther: Das deutsche Berufsständeproblem seit 1919 u. die Vorschläge zu seiner Lösung, Dresden 1935.
Gusko: Die soziale Ehre u. ihr Schutz, in N.S. Sozialpolitik 1934, S. 142 ff.
Haarkens: Der Begriff des Standes, in Arch. d. öffentl. Rechts, NF 26. Bd. Heft 1, 1935, S. 41 ff.
Haedenkamp: Die Standesordnung der deutschen Ärzte, in Soz. Praxis 1935, S. 1059 ff.
Häfele: Die soziale Ehrenordnung im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, Stuttgart 1934, Diss. Tübingen 1935.
Hagedorn: Die Bauernfähigkeit, in JW 1934, S. 394/95.
Hamkens: Das Reichserbhofgesetz, Schleswig 1934.
Heinrich: Das Ständewesen, mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft, Jena 1934.
Hennig: Das Reichserbhofrecht (Komment.), Berlin 1934.
Herminghausen: Einige Fragen aus dem Erbhofrecht, in DJ 1934, S. 674.
Herschel: Soziale Ehre u. Ehrenkränkung, in Deutsches Arbeitsrecht 1936, S. 11 ff.
Zum Begriff der sozialen Ehre, in Arbeitsrecht u. Volkstum 1935, Sp. 129 ff.
Die Bedeutung des Zeitablaufs für die bäuerliche Ehrbarkeit, in DJ 1934, S. 1641.
Die Erweiterung des Kündigungsschutzes, in Arbeitsrecht u. Volkstum 1934, S. 351.
Höhn: Rechtsgemeinschaft u. Volksgemeinschaft, 1935.
Hohensee: Der Begriff des Standes u. seine Funktion in Staat u. Volk, Diss. Göttingen 1935.
Hollje-Rogge: Das Reichserbhofgesetz, Oldenburg 1933.
Huber: Die Gestalt des deutschen Sozialismus, 1934.
Die genossenschaftliche Berufsordnung, in Blätter f. dtsch. Philosophie 1934, S. 94 ff.
Betriebsordnung u. Tarifordnung, in JW 1934, S. 1018.
Hühn: Der Verkauf einer ärztlichen Praxis, Diss. Jena 1935.
Hubernagel: Ehrenstrafen der Berufsstände, in Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, 2. Auflage, München 1935.
Hueck-Nipperdey-Dietz: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit, München u. Berlin 1934.

Jaenicke: Die Ehre des Schriftleiters, in DR 1934, S. 414 ff.
Jellinek, Georg: Gesetz u. Verordnung, 1887.
Joerges: Das soziale Ehrenrecht in seinen Beziehungen zum Strafrecht, zum Schuldrecht u. zur Ehrenordnung des Handwerks, in ArbRuVolkst. 1935, Sp. 134 ff.
Kaestner: Die Bedeutung der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit für die juristische Praxis, in DJZ 1906, S. 1020.
Kallir: in Verhandlungen des XXII. Deutschen Anwaltstages zu Leipzig am 10. u. 11. IX. 1920, JW 192,2 S. 928 ff.
Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht, Denkschrift des Preußischen Justizministers.
Kisch: Die Reform des Zivilprozesses (Vortrag), in Deutsche Justiz 1933, S. 482.
Klausing: Die Ehre im Sozialrecht, in DR 1934, S. 401.
Knubben: Die Ehre als Grundpfeiler im nationalsozialistischen Staat, in Reichsverwaltungsblatt 1934, S. 868.
Koch: Das Konkurrenzverbot, in Dtsch. Med. Wochenschrift 1925, S. 956.
Kohler: Ideale im Recht, in Arch. f. bürg. Recht, Bd. 5, S. 254.
Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil II. Bd., 2. Hälfte.
Kraegeloh: Die Strafbarkeit sozialer Ehrverletzung, in ArbRu. Volkst. 1934, Sp. 274.
Krakenberger: Anmerkung zur Entscheidung des OLG. Köln, in JW 1928, S. 1515.
Krause, A. B.: Der Kündigungsschutz u. die sittenwidrige Kündigung eines Arbeitsvertrages, in JW 1935, S. 1311 ff.
Kühne: Der Einfluß des Liberalismus auf den Verteidiger, in Jugend u. Recht, 1937, S. 240 ff.
Kuhlenbeck: Der Verkauf einer ärztlichen Praxis im Lichte der Rechtsprechung (Nachtrag), in JW 1902, S. 646.
Landsberg: Aufgaben, Standeswürde u. Nachbarbeziehungen der Anwaltschaft im Zeitenwandel, (Vortrag im Berliner Anwaltsverein), in JW 1920, S. 484 ff.
Lenz: Der Bauer als Schuldner nach dem REG, in JW 1933, S. 2446.
Ley: Arbeitsfront u. ständischer Aufbau, in Dtsch. Arb. Recht 1933, S. 41.
Lotmar: Der unmoralische Vertrag, Leipzig 1896.
Lucas: Die Bauernfähigkeit, Diss. München 1935.
Luetgebrune, Götz: Standeswidrigkeit als Verstoß gegen die guten Sitten, (Ein Beitrag zur Auslegung des § 138 I BGB), Diss. Göttingen 1935.
Mansfeld: Die Ordnung der nationalen Arbeit, Heerschildschriftenreihe Heft 21, München 1934.
Die soziale Ehre, in DR 1934, S. 123.

Mansfeld: Die Neuregelung des Kündigungsschutzes in Dtsch. Arb. Recht 1934, S. 329 ff.

Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause: Die Ordnung der nationalen Arbeit, Komment., Berlin-Leipzig-Mannheim-München 1934, 2. Aufl.

Michaelis: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, in DR 1935, S. 572 ff.

Mirbt-Küster: Ständerecht, 1935.

Möhl: Nichtigkeit der Kündigung eines Arbeitsvertrages, in Dtsch. Arb. Recht 1935, S. 25 ff.

Molitor: Die Kündigung, Mannheim/Berlin/Leipz. 1935.

Müller, Martin: Ständische Ehrengerichtsbarkeit, Stuttgart-Berlin 1936.

Müllereisert: Die Ehre im Deutschen Privatrecht, Berlin 1931.

Neubert: Neue Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes, in JW 1934, S. 1363.

Nicolai: Die rassengesetzliche Rechtslehre, 1932, N.S. Bibl. Heft 39.

Noack: Der freie Anwalt im Dritten Reich, in JW 1936, S. 1746.

Die Stellung des Anwalts sowie der freien Berufe im Staat, in JW 1933, S. 2185 ff.

Das neue Berufsrecht der Anwaltschaft, Leipzig 1936.

Die Ehre des Rechtswahrerstandes, in DR 1934, S. 405 ff.

Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der vom 1. Mai 1934 an geltenden Fassung, Leipzig 1934.

Ohlshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 11. Aufl. Bd. I, Berlin 1927.

Preis: Der ständische Gedanke im geltenden Handelsrecht, Diss. Erlangen 1935.

Raeke: Die Änderung der Rechtsanwaltsordnung, in JW 1934, S. 3233 ff.

Die Reinhaltung des Anwaltsstandes als Hauptaufgabe des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte, in JW 1934, S. 794.

Reichhaupt: Die Ehre des Deutschen Soldaten, in Zeitschrift d. Ak. f. Dtsch. Recht, 1936, S. 28.

Reineke: Das Reichserbhofgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen, Münster 1933.

Reitmaier u. Kruis: Handkommentar zum Reichserbhofgesetz, München u. Berlin 1934.

Rilk: Ist der Hinweis auf die Tatsache, daß ein Wettbewerber Jude ist, als unlautere Wettbewerbshandlung anzusehen? in JW 1937; 1864 ff.

Roeßle: Nationalsozialistische Ständeordnung, N.S. Monatshefte 1935, S. 73.

Ständestaat und Politischer Staat, Tübingen 1934.

Tartarin-Tarnheyden: Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht u. die deutsche Wirtschaftsverfassung, Berlin 1922.
Rosenberg, Alfred: Der Mythus des 20. Jahrhunderts, 31. Aufl. München 1934.
Rosenthal: Das Erfolgshonorar, in LZ 1927, S. 763 ff.
Sauer: Die Ehre und ihre Verletzungen, Berlin 1915.
Saure: Das Reichserbhofgesetz; Ein Leitfaden zum Reichserbhofgesetz mit einem Geleitwort von R. Walther Darré 4. Aufl., Berlin 1934.
Schaefer: Das Reichserbhofrecht, 3. Aufl., Bonn 1933.
Schaffstein: Die Bedeutung der Ehrenstrafe im N.S. Strafrecht, in DR 1935, S. 270.
Schapp: Das Reichserbhofrecht, systematische Darstellung u. Kommentar, Berlin 1934.
Schmidt-Ernsthausen: Dienstgeber und Anwalt, in Jur.. Rundsch. 1935, S. 181.
Schmitt: Neue Leitsätze für die Rechtspraxis, in JW. 1933, S. 2794.
Schramm: Dürfen für die Bauernfähigkeit über § 15 REG hinausgehende Erfordernisse aufgestellt werden? in DJZ 1934, S. 845.
Schröder, Kurt: Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht, (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts v. Leonhard, Heft 55), Breslau 1935.
Schultze, Hans: Schutz der Ehre im Zivilrecht, in DR 1934, S. 398—400.
Seeliger: Der Begriff des Standes u. seine Funktionen in Volk u. Staat, Diss. Erlangen 1935.
Siebert: Kündigung u. Kündigungsschutzverfahren im Arbeitsrecht, in DR 1935, S. 566 ff.
Die Volksgemeinschaft im bürgerlichen Recht, in Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, 2. Auflage, München 1935.
Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nationalen Arbeit, 1935.
Arbeitsverhältnis u. Vertrag, in Zeitschr. d. Ak. f. D.R. 1936, Seite 93 ff.
Sombart: Deutscher Sozialismus, Berlin 1934.
Der moderne Kapitalismus, (3. Aufl. 1919, 2. Bd.).
Das Wesen der ständischen Gliederung mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands in DJZ 1934, S. 503 ff.
Spann, Othmar: Der wahre Staat, 1931.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. u. 13. Aufl. III. Bd., Berlin und Leipzig, 1926.
Stoll: Deutsches Bauernrecht, Tübingen 1935.
Thiersch: Anmerkung zu RG — Entscheidung in JW 1935, S. 1631.

Tiede: Vom Klassenstaat zum Ständestaat, Berlin u. Leipzig 1933.
Verein Berliner Kaufleute u. Industrieller: Entwurf einer Ehrengerichtsordnung (Als Sonderdruck im Verlag der Zeitschrift des Vereins Berliner Kaufleute u. Industrieller erschienen), Berlin 1935.
Vogels u. Hopp: Rechtsprechung in Erbhofsachen, Entscheidungen der Anerbenbehörden u. ordentlichen Gerichte zum Reichserbhofgesetz mit Anmerkungen und Schrifttumsverzeichnissen, Berlin 1934.
Vogels: Zur Frage der Abmeierung, in JW 1934, S. 817.
Die Abmeierung nach dem Reichserbhofgesetz, in DJZ 1936, S. 31.
Das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 nebst Durchführungsverordnungen, 3. Aufl., Berlin 1934.
v. Hodenberg: Anmerkung zu REG in JW 1934, S. 553.
v. Liszt: Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik, in Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissensch., Bd. 16, S. 477 ff.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 25. Aufl., Berlin u. Leipzig 1927.
v. Schwerin: Die Ehre im älteren deutschen Recht, in DR 1934, S. 394—97.
v. Staudinger: J. v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum Einführungsgesetz, (Bd. IV, 9. Aufl., München, Berlin u. Leipzig 1926).
Wagemann-Hopp: Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933, Berlin 1933.
Wagner: Ärztliche Ehre u. ärztliche Ehrengerichtsbarkeit, in DR 1934, S. 407 ff.
Weddingen: Gedanken zu einer ständischen Sozialpolitik, in Soz. Prax. 1935, S. 274 ff.
Weiß: Die Abmeierung (1936), Würzburger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Reihe 13, Heft 4.
Weippert: Umriß der neuen Volksordnung, 1933.
Wenzel-Friederich: Das Reichserbhofgesetz, 2. Aufl., Berlin 1933.
Wendt: Die Rechtsstellung des Bauern, dem die Verwaltung und Nutznießung vom AEG entzogen worden ist, in JW 1934, S. 18.
Werner: Die soziale Ehrengerichtsbarkeit, in Reichsverwaltungsblatt u. Preuß. Verwaltungsblatt 1934, S. 611.
Wöhrmann, Otto: Das Reichserbhofrecht, 2. Aufl. Berlin 1934.
Hofesübergabeverträge nach dem Reichserbhofgesetz, in JW 1934, S. 77.
Würdiger: in Frank, Nationalsozialistisches Handbuch für Recht u. Gesetzgebung, 2. Aufl., München 1935.
Zarnack: Die ständische Ehrengerichtsordnung des BNSDJ, in DR 1934, S. 553.

A. Einleitung.

I. Die geringe Bedeutung der Ehre im Privatrecht der vergangenen Zeit.

Fragen wir uns nach den Grundsätzen der Ehre, die in dem Privatrecht der vergangenen Zeit gegolten haben, so erhalten wir eine wenig erfreuliche Antwort. Das Privatrecht wies in dieser Beziehung eine große Lücke auf. Eine ausdrückliche Rücksicht auf die Gebote der Ehre war bislang nirgends ausgesprochen.

Heute noch ist das bürgerliche Recht (BGB) gegen die Ehrenhaftigkeit des Menschen verhältnismäßig unempfindlich. Es macht nur schüchterne Versuche, der deutschen Ehr- und Anstandsauffassung zu ihrem Recht zu verhelfen, z. B. in den §§ 138, 226, 242 BGB. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte hat zivilrechtlich nur ganz geringe Wirkungen[1]. Besonders im wirksamen privatrechtlichen Schutz der Ehre steht das deutsche Volk gegenüber anderen Kulturvölkern zurück[2]. Abgesehen von wenigen Fällen des mittelbaren Ehrenschutzes — §§ 1300 und 824 BGB, § 14 UWG — ist die Ehre, da Rechtsprechung[3] und Schrifttum[4] die persönliche Ehre nicht zu den „sonstigen Rechten" i. S. des § 823, Abs. 1 rechnen, zivilrechtlich nur dann unter Schutz gestellt, wenn der Angreifer gegen ein Schutzgesetz verstößt.

Der Ehrverletzer muß durch eine schädigende Handlung mindestens objektiv gegen eins der Strafgesetze zum Schutze der Ehre verstoßen. Diese Abhängigkeit des zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches von den strafrechtlichen Vorschriften hat zu Gunsten des verklagten Ehrverletzers zur Folge, daß er sich gegenüber dem Kläger auf Wahrnehmung berechtigter Interessen i. S. des § 193 StGB berufen kann[5]. Ob dies mit Erfolg möglich ist oder nicht, steht in den seltensten Fällen von vornherein fest. Das Prozeßrisiko des Verletzten ist also nicht unwesentlich erhöht[6].

---

[1] Vergl. §§ 1318 und 2237 BGB. Auch § 1781 BGB. u. § 7[a] Pers.-standsges.

[2] Vergl. Art. 28 Schweiz. Ziv. Ges. Buch. Dernburg, „Privatrechtlicher Schutz der Ehre" in JW 1905, S. 161.

[3] RGZ Bd. 51, S. 374 ff. u. 60, S. 4 a. E.

[4] Planck, Komm. § 823, Erl. II, 1 f.; Staudinger, Komm. § 823; Erl. II, A 2 β. — Für Anerkennung der Ehre als „sonstiges Recht" im Sinne des § 823, Abs. 1 BGB neuerdings Staudinger-Riezler, Bd. 1 Allg. Teil, 10. Aufl. 1936, S. 53 u. Siebert, „Die Volksgemeinschaft im bürgerlichen Recht" in Frank „Handbuch für Recht und Gesetzgebung", S. 967.

[5] RGZ Bd. 51, S. 376.

Nur ganz schwere und besonders gelagerte Fälle der Beleidigung können auch den Tatbestand des § 826 BGB erfüllen. Der § 824 BGB — der Fall der sogenannten Kreditschädigung — kann nur mit Einschränkung als Ehrenschutz angesehen werden, da das geschützte Rechtsgut in erster Linie der Kredit, „der Anspruch auf Fortkommen" ist[7]. Die Ursache dieses bedenklichen Rechtszustandes liegt in dem Streben der vergangenen Zeit, die Ehre aus dem Gebiete des Rechts möglichst zu verdrängen. Man sah das Recht als die abstrakte Regelung des äußeren Zusammenlebens der Menschen an[8]. Nach dieser Auffassung mußte das Recht als etwas äußerliches von dem „entgegengesetzten Bereich der Sittlichkeit und der Ehre" als dem „inneren Reich der Freiheit" getrennt werden[9]. Die gesamte Rechtsordnung ist bewußt auf das nackte Recht beschränkt worden. Moral, Ehre und Recht sind nicht, wie erforderlich, eng miteinander verbunden und verschlungen[10]. Beide Gebiete, Ehre und Recht, sind scharf voneiannder getrennt; sie stehen oft im Gegensatz zueinander. Es gilt der Satz: „Was Recht ist, braucht nicht zugleich ehrenhaft zu sein"[11].

Es wäre jedoch falsch, daraus zu folgern, daß dem deutschen Privatrecht der vom Zeitalter des Nationalsozialismus abgelösten Zeit ein Einfluß der Ehre auf die zivilrechtlichen Verhältnisse vollkommen fremd war[12]. Die Ehre ist nun einmal das wichtigste und höchste Gut des Menschen[13]. „Sie ist der Selbstbehauptungswille des Menschen und des Volkes, ohne den beider Untergang besiegelt ist[14]. Sie ist wichtiger als das Vermögen, ja als das Leben[15]. Verlorenes Vermögen kann wieder ersetzt

---

6 Schultze, „Schutz der Ehre im Zivilrecht" in D.R. 1934, S. 398.

7 Noack, „Die Ehre des Rechtswahrerstandes" in D.R. 1934, S. 405.

8 Vergl. Dahm, „Die Ehre im Strafrecht" in D.R. 1934, S. 417 ff. u. Schultze a.a.O. S. 398 darüber, daß der Ehrenschutz auch im Strafrecht unzureichend ist.

9 Vergl. Müllereisert, „Die Ehre im deutschen Privatrecht" S. 23 u. Michaelis, „Ständische Ehrgerichtsbarkeit" in D.R. 1935, S. 572 ff.

10 Vollkommene Identität von Recht und Moral wird allerdings auch heute nicht als rechtspolitische Forderung aufgestellt. Vergl. darüber Klausing „Die Ehre im Sozialrecht" in D.R. 1934, S. 404, der hier auf die diesbezüglichen Ausführungen des Reichsjustizkommissars Frank verweist.

11 Vergl. v. Liszt in ZStW Bd. 16, S. 496, Anm. 13: „Die Zeiten sind dahin, in denen Ehre und Recht nächstverwandte Begriffe waren".

12 Vergl. Müllereisert a.a.O. S. 1 ff. — Auch im Strafrecht waren die Bestimmungen über den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte — §§ 32 ff. StGB — erhalten geblieben; doch herrschte eine gewisse Abneigung in der Rechtsprechung, den Verbrecher der Ehrenrechte für verlustig zu erklären. (Vergl. dazu insbes. v. Liszt-Schmidt, „Lehrbuch des deutschen Strafrechts", S. 382: „Die Ehrenstrafe ist eine dem Untergang geweihte, letzte Reste des mittelalterlichen Strafarsenals in die Gegenwart hinüberrettende Strafart".

13 Vergl. die Verordnung zur Wahrung der Ehre vom 1. 11. 1934: „Die Ehre ist das höchste Gut des Soldaten".

14 Nicolai, „Die rassengesetzliche Rechtslehre" S. 31.

15 Vergl. „Denkschrift des preuß. Justizministers Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht" S. 80: „Die Ehre ist das höchste Gut, wertvoller als das Leben. Ihre Verletzung ist zugleich ein Angriff auf die Ehre des Volkstums, dessen Glied der Einzelne ist".

werden. Ist die Ehre aber einmal verloren, so kann sie niemals wieder völlig hergestellt werden. „Ehre und Leben sind eins; ein Leben ohne Ehre ist nichtig und unwürdig"[16].

Diese hervorragende Bedeutung der Ehre konnte auch die vergangene Zeit auf dem Gebiete des Privatrechts nicht völlig unbeachtet lassen[17]. Es wird sich zeigen, daß die Ehre und insbesondere die ständische Ehre — denn die von Natur aus gegebene ständische Gliederung des Volkes hat sich auch nie ganz leugnen lassen — einen Einfluß auf die privatrechtliche Rechtsprechung und überhaupt auf die Privatrechtsverhältnisse ausgeübt hat.

II. Die Ehre als Grundlage des heutigen Rechts.

Zur Grundlage des gesamten Rechts, d. h. zu der ihr gebührenden Stellung im Recht, ist die Ehre erst mit dem Durchbruch der nationalsozialistischen Weltanschauung erhoben worden[18]. Besonders das Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 und das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 haben den Begriff der Ehre wieder belebt und „mit einem anderen und tieferen Sinngehalt ausgefüllt, der sich am Volkstum und an der Gemeinschaft ausrichtet"[19]. In richtiger Erkenntnis der Ehre als dem „Grundpfeiler des eigenen Volkslebens"[20], „als dem höchsten Gut der Volksgemeinschaft"[21] erscheint die Ehre nunmehr auch im Rechtsleben an der Spitze aller Werte[22].

Ähnliches gilt von der Bedeutung, die dem Begriff des Standes im heutigen Rechtsleben zugemessen wird. „Überall, wo der Gedanke der Leistung in den Vordergrund tritt, d. h. wo ein Volk wieder um Erneuerung ringt, da erhebt sich auch aus ihm der Ruf nach einer ständischen

---

16 Reichhaupt, „Die Ehre des deutschen Soldaten" in Zeitschrift d. Ak. f. Dtsch. R. 1936 S. 28.

17 Vergl. RGZ Bd. 68, S. 229: „Die Ehre als ideales Gut bildet einen Teil des Persönlichkeitsrechts des Menschen. Sie ist eine Grundlage seiner Existenz."
Es wird deshalb in dieser Entscheidung für unzulässig erklärt, daß die Ehre ohne weiteres in vermögensrechtlicher Beziehung zu Gunsten anderer verwendet wird, weil hier nicht vergleichbare Werte in Betracht kommen.

18 Vergl. Jaenicke, „Die Ehre des Schriftleiters" in D.R. 1934, S. 229: „Die Ehre ist ein Grundethos nationalsozialistischer Anschauung und Staatsführung".

19 Dersch, „Soziale Ehre und Ehrenkränkung" in D.A.R. 1936, S. 11.

20 Brandt, „Unsere Ehre" in D.R. 1934, S. 393.

21 Rosenberg, „Der Mythus des 20. Jahrhunderts" S. 514 u. 521 u. Nicolai, „Die rassengesetzliche Rechtslehre" S. 17 und 29.

22 Vergl. dazu die Denkschrift des preuß. Justizministers Kerrl „Nationalsozialistisches Strafrecht": „Bei der Behandlung des strafrechtlichen Schutzes der an die Personen gebundenen Güter der Menschen gebührt der Ehre die bevorzugte Regelung an erster Stelle". — Auch die Ehrenstrafe tritt wieder in den Vordergrund und verdrängt die Freiheitsstrafe (vergl. darüber Schaffstein „Die Bedeutung der Ehrenstrafe im nationalsozialistischen Strafrecht" in D.R. 1935, S. 270 u. Dahm, „Die Erneuerung der Ehrenstrafe" in DJZ 1934 Sp. 812 ff.

Ordnung[23]. Der Punkt 25 des Programms der NSDAP. fordert deshalb die Bildung von Stände- und Berufskammern. Der Nationalsozialismus bekennt sich somit seit seinen ersten Anfängen zum ständischen Gedanken, indem er die organische Eingliederung des Einzelnen in den Staat erstrebt. Die rechtliche Anerkennung und Schaffung ständischer Gliederungen begann bald nach der Machtergreifung. „Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes vom 13. September 1933", „Das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" vom 27. November 1933 und „das Schriftleitergesetz" vom 4. Oktober 1933 sowie „das Gesetz zur Vorbereitung des organischen Aufbaus der deutschen Wirtschaft" vom 27. November 1934 sind als die wichtigsten Gesetze im Zuge des ständischen Aufbaues zu nennen[24]. Mit dem Erwachen des ständischen Gedankens hat auch die ständische Ehre im nationalsozialistischen Staat eine starke Erweiterung und Festigung erfahren.

Jeder Stand wacht über seine ihm eigene Ehre. Während in der vergangenen Zeit die ständische Ehre vor allem im „Offiziersstande" und in den studentischen Korporationen fortlebte, sonst aber nur einzelnen besonders gearteten Berufen, wie den Ärzten[25], Rechtsanwälten[26] und Patentanwälten[27] die Pflege der Standesehre zugebilligt und eine besondere Ehrengerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt wurde, sind der Begriff der Standesehre und das Recht zu ihrer Wahrung nach der nationalsozialistischen Erhebung auf fast alle Gruppen der Volksgemeinschaft ausgedehnt worden. So brachte „das Gesetz über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks" eine allgemeine Ehrengerichtsbarkeit für das deutsche Handwerk[28]. Das Schriftleitergesetz[29] schuf eine besondere Ehrengerichtsbarkeit für die Schriftleiter und das AOG (Arbeitsordnungsgesetz) begründete die soziale Ehrengerichtsbarkeit, die sich auf den weitaus größten Teil der Bevölkerung, nämlich der Masse der Werktätigen, erstreckt. Der nationalsozialistische Staat hat damit im Gegensatz zum Staat der Vergangenheit den Gedanken der Standesehre und seine Pflege bejaht und gefördert.

Aufgabe dieser Arbeit soll die Erörterung und Feststellung sein, inwieweit der Begriff der ständischen Ehre, dem „de lege ferenda" noch eine große Bedeutung im gesamten Privatrecht, u. zw. im Zusammenhang mit dem Fortschreiten des ständischen Aufbaues zukommen wird, bereits „de lege lata" berücksichtigt worden ist bzw. berücksichtigt werden kann.

---

[23] Vergl. Haarkens, „Der Begriff des Standes im Arch. d. ö. R. NF Bd. 26, S. 56 ff.

[24] Vergl. den Gesamtüberblick bei Mirbt-Küster, „Ständerecht".

[25] Preuß. Gesetz betr. die ärztlichen Ehrengerichte vom 25. Nov. 1899, aufgehoben durch § 86 R.Ae.O. vom 13. Dez. 1935 (RGBl. I, S. 1433).

[26] R.A.O. v. 1. Juli 1878 (RGBl. I, S. 177), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 669).

[27] Patentanwaltsgesetz v. 28. Sept. 1933 (RGBl. I, S. 1470).

[28] Vergl. die §§ 56 und 60 der Verordnung vom 14. Juli 1934 (RGBl. I, S.

[29] Gesetz vom 4. Okt. 33, §§ 27 ff. (RGBl. I, S. 713).

B. Hauptteil.

I. Allgemeiner Teil.

§ 1.
„Stand und Ehre" im römischen und älteren deutschen Recht.

1. „Stand" und „Ehre" im römischen Recht.

Die Auffassung von der Ehre und die Behandlung der Ehre waren im römischen und deutschen Recht grundverschieden. Gemeinsam ist beiden Rechtskreisen aber die hervorragende Bedeutung der Ehre im privaten und öffentlichen Recht.

Ehrenhaft zu leben ist schon nach dem Recht der Institutionen des „corpus iuris Justinians" das erste und oberste Gesetz des rechtlichen Handelns[80]. Das Gebot, die Ehre des anderen zu achten, ist eine Rechtspflicht; Recht und Ehre sind identisch. Die Ehre beherrscht das gesamte Recht. Sie ist oberster Leitsatz, „das erste Gebot, welches sich an das rechtliche Handeln wendet". Nur wer eine unverletzte Ehre sein Eigen nennen kann, besitzt die römische Rechtsfähigkeit in vollem Umfange. Die Ehre ist zugleich die Voraussetzung für den Besitz des römischen Bürgerrechts. Sie ist eine Zusammenfassung von politischen Rechten; denn nach römischer Auffassung ist die Ehre eine staatsbürgerliche Eigenschaft. Der Staat gibt dem Bürger die Ehre und das damit untrennbar verbundene Staatsbürgerrecht.

Eine besondere Standesehre war den Römern jedoch unbekannt. Es fehlte in dem Zeitalter der römischen Republik jede ständische Gliederung. In dem Satz „civis Romanum sum" ist alles gesagt, was das Verhältnis und die Einordnung des einzelnen zu einer höheren Gemeinschaft ausdrücken könnte. Deshalb war dem römischen Recht ein Sonderrecht und eine besondere ständische Ehre unbekannt. Alle römischen Bürger — dagegen nicht die Ausländer (latini und peregrini) — waren vor dem Gesetz gleich und besaßen die gleiche Ehre. Der Staatsbürger als solcher, „das Individuum" ist Träger der Ehre, niemals dagegen eine Gemeinschaft.

2. „Stand" und „Ehre" im älteren deutschen Recht.

Im Gegensatz zum römischen Recht kannte das alte deutsche Recht keine Rechtsgleichheit und keine einheitliche Wertung des Grades der Ehre. Das deutsche Recht ist vor allem im Mittelalter gerade durch eine tief-

[80] Vergl. Müllereisert a.a.O. S. 5.

gehende ständische Gliederung gekennzeichnet. Der ständischen Einteilung in Adel, Bürger und Bauern entsprachen verschiedene Rechtskreise. Nur innerhalb eines bestimmten Standes gab es eine Gleichheit vor dem Gesetz. Die einzelnen ständischen Personenkreise, die ein besonderes Recht besaßen, hatten und hüteten auch ihre Sonderehre. Mit der Zugehörigkeit zu einem höheren Stande war eine höhere ständische Ehre verknüpft, da die ständische Gliederung im Mittelalter zu einer kastenartigen Absonderung entartete. Für die untergeordneten Stände blieb die Ehre nur als schwacher Schatten übrig.

Nicht der Staatsbürger als „Individuum" war Träger der Ehre, sondern der Volksgenosse als Standesmitglied, d. h. in seiner Eigenschaft als Angehöriger einer ebenbürtigen Genossenschaft. Die Ehre war eine Gemeinschaftsehre. Wer sich seines Standes unwürdig zeigte, seine Standespflichten nicht erfüllte, büßte die Standesehre und damit seine Zugehörigkeit zum Stande ein. Der Verlust der Sonderehre bewirkte also nur den Untergang oder die Minderung der Rechtsfähigkeit im Bereiche des Sonderrechts[31]. Erst unter dem Einfluß des römischen Rechts trat hierin eine Wandlung ein. Die Ehrlosigkeit wurde allgemein der römischen „infamie" gleichgesetzt und hatte deshalb schließlich den Verlust aller bürgerlichen Rechte zur Folge. —

Mit der französischen Revolution von 1789 setzte sich der Gedanke des allgemeinen gleichen Rechts durch. Das Recht stand unter dem Einfluß des Gleichheitsgedankens, der Vorstellung von dem ausnahmslos geltenden Naturgesetz. Der Einzelne war von der Gesamtheit unabhängig und in seiner Ungebundenheit dem anderen gleich. Demgemäß sah die Gesetzgebung einen wesentlichen Teil ihrer Aufgabe im Abbau der überkommenen Verschiedenheiten nach Stand und Abstammung durch Herstellung allgemeiner Gleichheit. Der Gedanke besonderer engerer Gliederungen im Volke und einer Verschiedenheit der Rechtsstellung spielen keine Rolle mehr. Die seitherigen Bindungen des Menschen zu jeder Art von Gemeinschaft — Familie und Stand — werden gelöst. Die letzten Reste ständisch-genossenschaftlicher Lebensform verschwinden. Mit der Auflösung der aus germanischem Genossenschaftsgeist geborenen Zünfte, Gilden und Innungen standen sich Staat und Bürger unvermittelt gegenüber. An die Stelle des Genossen trat das Individuum. Alle Staatsbürger sind hinsichtlich des Anspruchs auf Ehre gleichgestellt; sie haben dieselbe „Menschenehre". Der einzelne, nunmehr allein auf sich selbst gestellt, fühlte sich machtlos und hilflos. Er schloß sich daher mit dem zusammen, mit dem ihn gleiche Interessen — wie er meinte — verbanden. So entstanden Organisationen nicht verbindender, sondern gegensätzlicher Interessen: die Klassen. Sie bildeten keine geschlossenen Gemeinschaften, sondern stellten lediglich einen auf sich selbst angewiesenen Interessenverband dar, der nur durch gleiche egoistische Ziele zusammen gehalten wurde.

Erst die nationalsozialistische Revolution hat, wie bereits in der Einleitung erwähnt, darin Wandel geschaffen.

---

[31] Vergl. Müller-Eisert a.a.O. S. 9 und Otto Gierke, „Deutsches Privatrecht", Bd. I, S. 422.

§ 2.

Begriff und Wesen der „Ehre".

1. Die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Ehre".

Will man die Bedeutung der ständischen Ehre bzw. die Wirkungen der Verletzung der Standesehre im Privatrecht darlegen, wie es unsere Aufgabe ist, so kann man es nicht umgehen, die Begriffe „Ehre", „Stand" und „Standesehre" zu erörtern.

Die Ehre ist im Gesetz nirgends näher umschrieben, insbesondere hat der Gesetzgeber bei der Regelung des Beleidigungstatbestandes im Strafrecht mit Absicht davon abgesehen, den Begriff und Inhalt der Ehre genau festzulegen. Denn Ehre ist nichts eindeutig Feststehendes, sondern abhängig von mancherlei Begleitumständen. Im Zusammenhange mit dem Tatbestand der Beleidigung sind infolgedessen in der Strafrechtswissenschaft die verschiedensten Ehrbegriffe mit den verschiedensten Unterscheidungsmerkmalen geprägt worden. Der Grund für die mannigfaltigen Erklärungen, die der Begriff „Ehre" erfahren hat, liegt vor allen Dingen darin, daß wir das Wort „Ehre" in den verschiedensten Bedeutungen im Leben verwenden[32]. Wir können mit dem Inhalt und Begriff der Ehre mannigfaltige Vorstellungen verbinden.

Als brauchbares Erkenntnismittel des Ehrbegriffes erweist sich lediglich das Bewußtsein in der Bevölkerung, wie es im allgemeinen Sprachgebrauch zum Ausdruck kommt[33]. Danach ist Ehre einmal eine Eigenschaft, d. h. man spricht einem Menschen eine bestimmte Ehre zu, wenn man bei ihm eine Gesamtheit bestimmter Eigenschaften vorfindet, die ihm eine besondere sittliche Qualität geben. Dann wird das Wort „Ehre" in der Bedeutung „Ehrerweisung" gebraucht. Ehre in diesem Sinne stellt eine Tätigkeit dar; man bringt einem Mitmenschen eine gewisse Anerkennung entgegen. Einen anderen Sinn hat das Wort „Ehre" schließlich z. B. in dem Wort „Ehrenkränkung". Unter Ehre ist in diesem Zusammenhang die Verletzung eines subjektiven Gefühls zu verstehen; denn in einer Kränkung kann nur die Verletzung eines Gefühls gesehen werden. Die Vieldeutigkeit des Ehrbegriffes zeigt sich auch im Schrifttum. So bezeichnet Engelhardt[34], um ein Beispiel aus dem Schrifttum der Strafrechtswissenschaft zu nennen, mit „Ehre" „die Gesamtheit der wertbetonten Vorstellungen, die jemand über einen bestimmten Mitmenschen, seine Eigenschaften, Gewohnheiten, Berufe usw. hat". Nach Sauer[35] ist Ehre der „Wertmaßstab einer Gemeinschaft über einen ihr angehörigen Menschen als solchen". Enneccerus-Nipperdey[36] versteht unter Ehre „die Anerkennung des Wertes einer Person

[32] Vergl. die zusammenfassende Betrachtung über die Etymologie des Wortes „Ehre" bei Engelhardt, „Die Ehre als Rechtsgut im Strafrecht"; S. 59.
[33] Vergl. amtlichen Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch 1937, § 320.
[34] Vergl. a.a.O. S. 30.
[35] „Die Ehre und ihre Verletzungen", S. 10.
[36] Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", Bd. 1, § 87.

in seiner Mitwelt". Müllereisert[37] sieht in der Ehre „die Werthatigkeit eines menschlichen Individuums, die ihm auf Grund einer ästhetischen Beurteilung zukommt".

So verschieden nun auch die Erläuterungen über den Begriff der allgemeinen Ehre lauten, so sind es doch meistens dieselben Gegensätze, die sich in den Meinungen widerspiegeln. Sie gehen vor allem dahin, daß einerseits ein Gesamtgut von bestimmten Eigenschaften, die sittliche Würde eines Menschen andererseits die Beurteilung dieser Eigenschaften seitens des Mitmenschen als Ehre angesehen wird. Die erste Art der Ehre wird allgemein als innere, die zweite als äußere Ehre bezeichnet[38].

Weder die eine noch die andere Meinung für sich allein kann dem Wesen der Ehre gerecht werden. Als richtig muß vielmehr die ausgleichende oder verbindende Ansicht bezeichnet werden, wonach sowohl der wahre innere Wert, den eine Person hat, als auch die Meinung anderer über diesen Wert als Ehre aufzufassen ist[39]. Als Grundlage des inneren Wertes dürfte der Charakter einer Person anzusehen sein.

Nun wäre die innere oder die wirkliche Ehre zweifellos ein idealer Maßstab für die Beurteilung eines Mitgliedes der menschlichen Gesellschaft. Aber der wirkliche Wert eines Menschen ist ein unverletzliches Gut; er kann nur sehr schwer, in den meisten Fällen sogar überhaupt nicht, festgestellt werden. Diesem wahren inneren Wert müßte die äußere Ehre entsprechen, d. h. der Ruf, die Wertschätzung, die ein Mensch in den Augen seiner Mitmenschen findet. Das trifft aber nicht immer zu. Eine Übereinstimmung zwischen dem wirklichen Wert eines Menschen und seinem Ruf ist selten vorhanden, da die Wertschätzung bei anderen auf unsicherem Schluß beruht. Man kann lediglich sagen, daß eine Vermutung für die innere Ehrbarkeit einer Person begründet wird, die sich durch ihre Lebensführung Achtung bei ihren Mitmenschen erwirbt, indem sie die ihr durch ihre Stellung zugewiesenen Aufgaben erfüllt[40]. Selbst auf die Gefahr hin, daß die äußere Ehre eines Menschen von dem wirklichen Wert eines Menschen abweicht, kann einen Maßstab innerhalb der Rechtsordnung nur die äußere Ehre liefern, da die Normen des Rechts nur auf das berechnet sind, was nach außen in Erscheinung tritt.

Innere und äußere Ehre werden allgemein unter dem Begriff der objektiven Ehre zusammengefaßt[41], da sie sich beide von der Person des Ehrenträgers oder des beurteilenden Mitmenschen losgelöst denken lassen. Dieser Ehre im objektiven Sinne entspricht, auf das Subjekt der Ehre bezogen, eine subjektive Ehre. Diese umfaßt einmal das „Ehrbewußtsein", d. i. die Vorstellung jedes Menschen, die er sich über

---

37 a.a.O. S. 22.

38 Sauer a.a.O. S. 31 bezeichnet mit innerer Ehre die „wirkliche Ehre" und die äußere Ehre als „Verkehrs-Ehre".

39 Vergl. Frank, „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich", Vorbem. I; Abschnitt 14, u. O. Gierke a.a.O. S. 432.

40 Vergl. Wöhrmann, „Das Reichserbhofrecht" § 15, Erl. 2.

41 Die dargestellte Unterscheidung des Ehrbegriffes im objektiven und subjektiven Sinne findet besonders bei Frank a.a.O. in der Einleitung zum 14. Abschnitt eine scharfe Formulierung.

den ihm eigenen Wert (innere Ehre) als auch über seine Einschätzung seitens der Mitmenschen (äußere Ehre) macht, andererseits „das Ehrgefühl", das ist der Wille eines Menschen, seine innere und äußere Ehre zu erhalten und zu vermehren.

Zu beantworten bleibt nun noch die zweite besonders heiß umstrittene Frage, ob nur der ethische Wert, der Wert, den jemand auf Grund seines sittlichen und rechtlichen Verhaltens hat, Maßstab für die Bewertung der Ehre eines Menschen ist, oder ob bei der Beurteilung der soziale Wert mit zu berücksichtigen ist, d. h. der Wert, der einem Menschen infolge seiner Eigenschaften und Leistungen bei der Erfüllung seiner sozialen Aufgaben tatsächlich zuerteilt wird.

Der ethische braucht dem sozialen Wert eines Menschen nicht immer entsprechen. Er kann gering sein, der soziale Wert dagegen sehr hoch. Ebenso kann der umgekehrte Fall eintreten. Einen infolge seiner moralischen Gesinnung als ehrlos zu bezeichnenden Menschen kann trotzdem für die Gemeinschaft ein hoher Wert beigemessen werden. Die Frage, ob die sozialen Gesichtspunkte in die Ehrenbewertung mit einbezogen werden sollen, ist also außerordentlich wichtig. Sie läßt sich heute im Zeitalter der Gemeinschaft nur dahin beantworten, daß unmöglich nur auf die im Inneren bleibende Gesinnung Wert gelegt werden kann. Jedes Gemeinwesen wird sich in erster Linie für das äußere Verhalten des Menschen interessieren und für die Gesinnung nur insoweit, als diese ein gewisses äußeres Verhalten mit Wahrscheinlichkeit erwarten läßt. Der Wert eines Menschen ist deshalb ein ganz verschiedener, je nachdem er seine sozialen Pflichten erfüllt und für die Gemeinschaft wertvolle Leistungen vollbringt, wobei aber berücksichtigt werden muß, daß je nach der Stellung des einzelnen in der Gemeinschaft sein Pflichtenkreis ein verschiedener ist[42]. Würde man der gegenteiligen Ansicht[43] folgen, wonach Ehre nur durch den ethischen Wert einer Person begründet wird, so könnte von einer besonderen Standesehre überhaupt nicht gesprochen werden, da die sittlichen Anforderungen an alle Menschen die gleichen sind.

2. Der „individualistische" oder „gesellschaftliche" Ehrbegriff der vergangenen Zeit.

Die aufgezeigten Unterschiede, innere und äußere Ehre einerseits, die Erfüllung ethischer und sozialer Pflichten andererseits als Maßstab der Ehre haben in der vergangenen und heutigen Zeit eine grundverschiedene Bedeutung gehabt, ebenso wie in beiden Zeitabschnitten der Gedanke der Gemeinschaft eine verschiedene Beachtung gefunden hat. Die vergangene Zeit kannte fast gar keine gemeinschaftsmäßigen Werte.

---

42 So die herrschende Meinung: Vergl. v. Liszt a.a.O. § 95 II, 1 b, Ebermeyer-Lobe-Rosenberg § 185 (Komm.) Anm. 7; Ohlshausen (Komm.) § 185, II b u. Allfeld „Die Strafgesetzgebung des Deutschen Reiches" § 77 II.

43 Vergl. Binding, „Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts", Bd. 1: S. 136 und 144 u. Kohler in GOLTD, Bd. 47, S. 129.

Man leugnete insbesondere das Bestehen einer Volks- oder Standesgemeinschaft und setzte an ihre Stelle deren Entartungserscheinungen, die Begriffe der „Gesellschaft" und „Klasse". Das „Individuum" als solches beherrschte das Leben; es war ursächlich für alle Vorgänge innerhalb der „Gesellschaft". Das Recht wurde als „Beziehung von Persönlichkeiten" bezeichnet[44]. Der rein individualistische Ehrbegriff war herrschend. Ehre ist die Geltung der „Persönlichkeit" im Urteil der Gesellschaft; sie stellt den sittlichen Wert der Persönlichkeit in ihrer Leistung zur Gesellschaft dar. Dabei genügte, um als Ehrenmann dazustehen, einmal „die Fähigkeit, sich in der Gesellschaft ohne Anstoßerregung zu bewegen, d. h. die geringsten Voraussetzungen und Erfordernisse des Zusammenlebens der bürgerlichen Zeit zu bejahen"[45] und andererseits die eigene Überzeugung, ehrbar zu sein[46].

In Wirklichkeit ist eine derartige Trennung der inneren Ehre von der äußeren Ehre garnicht möglich. Sowohl die innere als auch die äußere Ehre können nur von der Gemeinschaft aus beurteilt werden; sie beruhen beide auf den gleichen gemeinschaftsmäßigen Wertvorstellungen. „Ein Unterschied besteht lediglich darin, in welcher Form die Wertung und Würdigung eines Menschen in Erscheinung tritt"[47]. Die äußere Ehre beruht auf dem Urteil, das eine bestimmte Gemeinschaft über einen Angehörigen der Gemeinschaft fällt. Da die Menschen bis zum Umbruch eine wahre Gemeinschaft nicht bildeten, sich nur als Einzelpersönlichkeiten gegenüberstanden, konnte in dieser Zeit der äußeren Ehre keine große Bedeutung zukommen. Es genügte, wie erwähnt, daß der einzelne als solcher bei dem anderen, der auch völlig selbständig dastand, nicht „aneckte"[48]. Maßgebend für die Ehre einer Person war in erster Linie das Ehrbewußtsein des Einzelnen, d. h. das Werturteil, das er über sich selbst fällte. Wie der einzelne seine Ehre wahrte, war Sache seiner Empfindlichkeit.

Ebenso trat als Maßstab für die Ehre die Erfüllung sozialer Pflichten in den Hintergrund, da keine wahre Gemeinschaftsbildung vorhanden war.

Diese rein individualistische Auffassung der Ehre führte zwangsläufig zur Verneinung einer Gemeinschaftsehre. „Nur der einzelne hat Ehre, wie nur er Leben und Gesundheit besitzt"[49]. Eine Personengesamtheit, eine Gemeinschaft konnte nach der Vorstellung dieser Zeit nur dann eine Ehre besitzen, wenn sie eine juristische Person darstellte, also mit Hilfe juristischer Konstruktion künstlich in eine Person umgewandelt war. Nur dann war eine eigene Ehre dieser Personengesamtheit überhaupt vorstellbar. Gemeinschaftsverbände, z. B. Stände, soweit von

---

44 Georg Jellinek „Gesetz u. Verordn.", S. 195.
45 Brandt, „Unsere Ehre" im D.R. 1934; S. 393.
46 Diese Überzeugung wurde als innere Ehre bezeichnet.
47 Brandt a.a.O. S. 394.
48 Brandt a.a.O. S. 394.
49 Binding a.a.O., S. 139/140: „Eine Kollektivehre von Familienständen, juristischen Personen ist ein Unding", da sie des „Menschenwertes" entbehren; ferner die Rechtssprechung des Reichsgerichts, RGSt., Bd. I, 178; 4, 75; 9, 1; 44, 147 u. 68, 120.

ihnen überhaupt gesprochen werden konnte, hatten grundsätzlich nur eine Ehre durch die zur Gemeinschaft gehörenden „Individuen"[50].

Offenbar in der Erkenntnis, daß diese Auffassung zu praktisch unbefriedigenden Ergebnissen führte, erkannte man die Möglichkeit einer sogenannten Kollektivbeleidigung an. Nicht die Personengesamtheit als solche, sondern nur ihre einzelnen, durch den Kollektivbegriff bezeichneten Mitglieder waren gegen Beleidigungen geschützt. Der Inhalt der beleidigenden Kundgebung mußte also so gestaltet sein, daß sie auf alle unter die Gesamtheit fallenden Personen bezogen werden konnte[51].

3. Die Ehre als Gemeinschafts- und Pflichtbegriff in der heutigen Zeit.

Mit dem Durchbruch der nationalsozialistischen Bewegung ist die Herrschaft des Individualismus beseitigt und von einer auf die Gemeinschaft eingestellten Weltanschauung abgelöst worden. Nicht der einzelne ist der Ausgangspunkt des menschlichen Lebens, sondern die Gesamtheit; diese ist nicht mehr die Summe aller „Einzelnen", sondern ein Begriff, dem der einzelne seine Entfaltung verdankt. Eine Gemeinschaft. Der Gedanke der Volksgemeinschaft ist verwirklicht. Erst damit wurde die Voraussetzung für einen konkreten Ehrbegriff geschaffen. Denn es ist weder Ehre ohne Gemeinschaft noch Gemeinschaft ohne Ehre denkbar[52]. Nur von der Gemeinschaft her kann die Ehre als Rechtsinhalt begriffen werden. In dieser wahren Gemeinschaft sind alle Grundvorstellungen lebendig, und die Wertung, die Entwicklung und die Entfaltung aller Ideale, so auch des Ehrbegriffes, „vollzieht sich nicht im Gewissen des einzelnen, sondern unmittelbar aus dem Gemeinschaftsgeist heraus"[53].

Eine Trennung der Ehre in innere und äußere Ehre hat damit, wie oben (Seite 10) angedeutet, ihre Berechtigung verloren. Für den Wert eines Menschen ist das Urteil der Gemeinschaft, die Achtung durch die Gemeinschaft schlechthin maßgebend[54]. Der einzelne kann das Werturteil der Gemeinschaft nicht mehr in hochmütiger Weise als für ihn völlig überflüssig und belanglos betrachten. Denn wer das Urteil der Gemeinschaft mißachtet, hat keine Ehre, da er sich nicht als Glied der

---

[50] Binding a.a.O. S. 140: „Ihnen (den Individuen) gehört die Ehre, nicht dem Ganzen; dessen Konto läuft eben auf dem falschen Namen. — A. M.: Frank a.a.O. § 185, Erl. II, 4 und Sauer, „Die Ehre und ihre Verletzungen", S. 63.

[51] Vergl. Ebermeyer-Lobe-Rosenberg § 185, Erl. 5; RGSt. Bd. I, S. 178; 4, S. 75; 44, S. 147.

[52] Brandt a.a.O. S. 393; Noack a.a.O. S. 405; Graf v. d: Goltz, „Ehre u. Gemeinsch." in D.R. 1936 S. 235; Höhn, „Rechtsgemeinsch. u. Volksgemeinsch." S. 77, Mansfeld, „Die arbeitsvertragl. Begründg. u. Ausgestaltg. d. Arbeitsverh." in JW, 1936 S. 481 u. Dahm, „Der strafrechtl. Ehrenschutz d. Familie" in JW 1936, S. 2498.

[53] Brandt a.a.O. S. 394; Graf v. d. Goltz a.a.O. S: 235 und besonders Höhn a.a.O. S. 63: „Die Ehre aller Ordnungen bestimmt sich aus der Ordnung selbst im sichtbaren Gemeinschaftsleben".

[54] v. Schwerin, „Die Ehre im älteren deutschen Recht" in D.R. 1934, S. 394.

Gemeinschaft fühlt und als solches von der Gemeinschaft nicht anerkannt wird.

Ehre bedeutet also nach heutiger Auffassung die Anerkennung und Achtung, die sich der einzelne innerhalb einer Gemeinschaft, des Standes oder der Volksgemeinschaft, durch seine Leistung, durch seine Pflichterfüllung verdient, da er nur so die Voraussetzung der Ehre, nämlich die Treue zu den anderen Mitgliedern seiner Gemeinschaft bewahrt[55]. Nur wer ein vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft ist, seine Pflichten an seinem Platz erfüllt, besitzt auch eine uneingeschränkte Ehre. „Je mehr er die Gemeinschaftsidee fördert, desto größer seine Ehre"[56].

Auf Grund dieser Welt- und Rechtsanschauung, die die Gemeinschaft in den Mittelpunkt der rechtlichen Betrachtungsweise stellt, erübrigt es sich, eine Kollektivbeleidigung zu konstruieren. Die Gemeinschaft als solche ist als Trägerin einer eigenen Ehre anzusehen, u. zw. ist die Ehre der Gemeinschaft „etwas anderes und mehr als die Ehre der einzelnen Angehörigen"[57].

Dieser Erkenntnis hat sich auch die neuere Rechtsprechung nicht ganz verschließen können. So hat der 3. Senat des Reichsgerichts in der Entscheidung vom 12. März 1936[58] ausgeführt, daß „zum mindesten die Personengesamtheiten, welche vom Recht anerkannt und mit staatlicher Billigung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben zu dienen bestimmt sind, hinsichtlich des Ehrenschutzes Behörden und politischen Körperschaften insoweit gleichgestellt werden, daß bei ihnen eine Gemeinschaftsehre anerkannt wird". Fast ebenso vorsichtig drückt sich das Oberlandesgericht Hamburg in der Entscheidung vom 18. März 1933[59] aus, wenn es für die Zubilligung des Ehrenschutzes die Voraussetzung aufstellt, daß die Gesamtpersönlichkeit ein „rechtlich anerkannter organisierter Zusammenschluß von Einzelpersonen, ein Rechtsgebilde ist, das als solches zur Erfüllung sozialer und ethischer Aufgaben berufen ist und solche Aufgaben auch tatsächlich erfüllt". Ob andere als die bezeichneten Gemeinschaften gleichfalls eine Ehre besitzen und Ehrenschutz genießen, lassen beide Entscheidungen offen.

Bei der noch stetig wachsenden Durchdringung des gesamten öffentlichen Lebens mit dem Gemeinschaftsgedanken erscheint es aber gerechtfertigt, daß der Ehrenschutz ganz allgemein auch auf Personengesamtheiten ausgedehnt wird, die keine besonderen öffentlichen Aufgaben zu

---

[55] Vergl. dazu Gierke, „Deutsches Privatrecht", Bd. 1; S. 420/21 u. v. Schwerin a.a.O. S. 396. Beide verweisen besonders darauf, daß Ehre nach altgermanischer Auffassung von „Treue" kommt.

[56] Bußmann, „Der Verstoß gegen die soziale Ehre", S. 4.

[57] Kuhn, „Passive Beleidigungsfähigkeit der Gliederungen der NSDAP" in DJ 1935, S. 1494, im Gegensatz zur Entscheidung des 1. Senats des RG. v. 17. 4. 34 (JW 1934, S. 2072 = RGSt. Bd. 68, S. 120), in der die Äußerung „Alle SA u. SS sind Lumpen" nicht als Beleidigung der SA u. SS selbst, sondern nur als solche der einzelnen SA- u. SS-Männer angesehen wird; ferner Dahm, „Der strafrechtl. Ehrenschutz d. Familie" in JW. 1936, S. 2497.

[58] HöchstRRspr. 1935 Nr. 1348.

[59] In DJ 1936 S. 608 = JW 1936, S. 1446.

erfüllen haben[60]. „Soweit das Bewußtsein gemeinsamer Ehre vorhanden ist und im Leben anerkannt wird, soweit muß die Beleidigungsfähigkeit einer Gesamtheit von Personen reichen"[61], d. h. einer jeden wahren Gemeinschaft muß eine eigene Ehre zuerkannt werden.

Dem hat der Gesetzgeber in verschiedenen neueren Gesetzen bereits weitgehend Rechnung getragen: Die NSDAP mit ihren Gliederungen, die Wehrmacht, der freiwillige Arbeitsdienst, der Reichsluftschutzbund, die Technische Nothilfe und vor allem das deutsche Volk sind als solche gegen Angriffe auf ihre Ehre geschützt worden[62]. Insbesondere ist das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre"[63] ein Beweis dafür, daß nach heutiger Anschauung die Volksgemeinschaft als solche eine eigene Ehre besitzt. Wer wider die Gesetze des Blutes handelt, verletzt nicht nur seine eigene Ehre, sondern in erster Linie die Ehre des deutschen Volkes. Was aber für das Volk im ganzen zutrifft, das muß auch für die Gemeinschaften innerhalb des Volkes gelten.

Die Gemeinschaft des Volkes ist durch die Gleichheit der Art und eine natürliche Gliederung in verschiedene Stände gekennzeichnet[64]. Beide Merkmale sind für die nationalsozialistische Ehrauffassung noch von größter Bedeutung. Wie die Gemeinschaft völkisch und blutsmäßig bedingt ist, so ist es auch die Ehre. Blut und Ehre gehören zusammen. Die Ehrauffassung eines Juden z. B. ist eine andere, als die eines Deutschen. In der individualistischen Zeit kannte man die Unterschiede naturgemäß nicht; der Mensch als solcher lebte ja in keiner völkischen Gemeinschaft, sondern in einer menschlichen durch nichts bedingten Gesellschaft. Man konnte deshalb nicht zwischen Volks- und Artfremden unterscheiden. Beide hatten als Menschen die gleiche Ehre.

Dieses Gleichheitsideal des Individualismus kannte folgerichtig auch keine ständische Gliederung. Das Volk war in Klassen und Parteien zerrissen, die sich als Feinde innerhalb der Gesellschaft gegenüberstanden. Der Nationalsozialismus hat die Menschen wieder in die natürliche ständische Ordnung eingegliedert. Die Organisation der ständischen Gliederung des Volkes steckt zwar noch in den Anfängen, aber die ständische Gliederung ist bereits da. Der einzelne sieht seine Ehre wieder in der Standesgemeinschaft und erhält sie durch sie. Auch der Stand als solcher hat wie die Volksgemeinschaft eine besondere Ehre.

---

60 A. M.: OLG Düsseldorf in DT. Rpfl. 1936; RSpr. Beilage Nr. 164; Ebermayer-Lobe-Rosenberg § 185, Erl. 5 u. der 2. Senat des RG in JW 1936, S. 2229 sowie in JW 1936 S. 2555 (Beide Entscheidungen verneinen die Gemeinschaftsehre der Familie als solche; vgl. dagegen Dahm, „Der strafrechtliche Schutz der Familie in JW 1936, S. 2497.

61 Kuhn a.a.O. S. 1496 u. Noack a.a.O. S. 4 und 5.

62 Vgl. §§ 90 ff. StGB (eingeführt durch „Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens" v. 24. Apr. 1934 = RGBl 1, S. 341); § 134 a StGB (eingefügt durch die „Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens" v. 19. Dez. 1932 = RGBl 1, S. 548); 134 b StGB (eingefügt durch Gesetz vom 28. Juni 1935); §§ 1, 2 u. 8 des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Partei und Staat und zum Schutze der Parteiuniform" v. 20. 12. 34.

63 Gesetz v. 15. Dez. 35 (RGBl. 1, S. 1146).

64 Noack a.a.O. S. 406.

Was ist nun unter dem Begriff „Stand" zu verstehen? Was macht das Wesen des Standes aus? Diese Frage bedarf einer Beantwortung, ehe der Begriff der „ständischen Ehre" näher umschrieben werden kann.

§ 3.

Begriff und Wesen des „Standes".

1. Die Vieldeutigkeit des Standesbegriffs.

Der Begriff des Standes ist wissenschaftlich noch nicht einwandfrei abgegrenzt. Man redet von Berufsständen, Geburtsständen, Besitzständen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Standesbegriffen.

Betrachten wir zunächst einmal einige Lehrmeinungen über Begriff und Wesen des Standes: Nach der universalistischen Standeslehre Othmar Spann's ist der „handelnde" Stand eine Einheit, die aus gemeinsamer und gleichartiger Geistigkeit erwächst und einen besonderen Verrichtungszweig der Gesellschaft bildet[65]. Ähnlich umschreibt Heinrich — ein Schüler O. Spann's — den Begriff des Standes[66]: „Stand im weitesten Sinne heißt Teilganzes und Verrichtungsträger der Gesellschaft, der Ganzheit". Tartarin-Tarnheyden[67] sieht neuerdings in den Ständen „Gruppen von Menschen, die durch eine gemeinsame Stellung im sozialen Leben mit den übrigen Menschen des gleichen Gebietes dauernd eine Einheit bilden". Hegel[68], auf dessen verschiedene Standesbegriffe nach Sombart[69] die ungewöhnlich große Verwirrung auf dem Gebiete des Standesbegriffs zurückzuführen ist, bezeichnet u. a. die Stände als Glieder der bürgerlichen Gesellschaft, die „gekennzeichnet sind durch die Besonderheit ihrer Bedürfnisse, ihrer Mittel und Arbeiten, in den Arten und Weisen der Befriedigung und der theoretischen und praktischen Bildung."

---

[65] Vgl. „Der wahre Staat". — Nach Spann ist „das Ganze die Gesellschaft, die eigentliche Realität", „das Ganze ist das Primäre", „das Individuum nur das Abgeleitete"; er unterscheidet weiter den geistigen Stand als den sogenannten Vor-Stand, der noch keine nach außen hin wirkende Gestalt angenommen hat, den lediglich ein gemeinsames Geistesband zusammenhält. Dieser Vor-Stand wird zum Voll-Stand, sobald er ein handelndes Dasein beginnt, also eine äußere Gestalt angenommen hat. (Vgl. S. 162). Wird dieser Voll-Stand noch in eine rechtliche Form gegossen, also organisiert, dann stellt er einen „zünftigen Stand" dar (a.a.O. S. 167). — Gehen wir von dieser Unterscheidung O. Spanns aus, so wird im Laufe der Arbeit nur von dem Voll-Stand bzw. zünftigen Stande die Rede sein.

[66] Vgl. Heinrich „Das Ständewesen mit besonderer Berücksichtigung der Selbstverwaltung der Wirtschaft", S. 21.

[67] „Die Berufsstände, ihre Stellung im Staatsrecht und die deutsche Wirtschaftsverfassung", S. 6.

[68] Hegel „Philosophie des Rechts", § 201.

[69] Sombart, „Das Wesen der ständischen Gliederung mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands in DJ 1934, 502.

Sombart[70] versteht unter dem Begriff des Standes „eine größere Anzahl von Menschen, denen der Staat eine bestimmte Anzahl von Aufgaben in seinem Bereiche zuweist"[71]. Dieser Begriff entspricht dem schon im „Allgemeinen Preußischen Landrecht" geprägten Standesbegriff, wonach „Personen, welchen vermöge ihrer Geburt, Bestimmung oder Hauptbeschäftigung gleiche Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft beigelegt sind, zusammen einen Stand ausmachen". Aus dieser letzten Bestimmung geht am besten hervor, nach welchen verschiedenen Gesichtspunkten der einen Stand bildende Personenkreis abgegrenzt werden kann. Ganz kraß bringt diese Tatsache Sombart[72] zum Ausdruck, indem er darauf hinweist, daß der Staat durchaus die Möglichkeit habe, „die Einäugigen und die Rothaarigen als Stand zu konstituieren".

Es würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, wollte man sich mit den angeführten Lehrmeinungen auseinandersetzen. Es sei nur das hervorgehoben, was alle mehr oder weniger negativ kennzeichnet. All die genannten Lehren haben den Begriff des Standes nicht aus dem Wesen der Gesellschaft oder durch eine andere Konstruktion. Sie haben ferner der Standesehre überhaupt keine Bedeutung beigemessen oder zum mindesten deren hervorragende Bedeutung nicht genügend gewürdigt. Erst durch eine gemeinsame Standesehre bzw. durch das Band der Treue wird eine bestimmte Personenvielheit zu einer Einheit[73] zusammengehalten. Nur dort ist eine wahre Gemeinschaft, wo eine Gemeinschaftsehre besteht.

2. Die Stände als natürliche Glieder des Volkes und ihre Aufgaben für den Organismus des Volkes.

Da im Mittelpunkt aller Erwägungen für den Nationalsozialismus das Volk steht, sind Begriff und Wesen des Standes auch aus dem

---

[70] „Das Wesen der ständischen Gliederung mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands" in DJZ 1934, S. 503 und „Deutscher Sozialismus", S. 221. — Sombart trennt den gesellschaftlichen von dem politischen Standesbegriff, um schließlich die Bezeichnung Stand nur für den politischen Begriff zu gebrauchen. Der gesellschaftliche Standesbegriff ist derjenige, demgemäß unter Stand eine Gruppe von Menschen bezeichnet wird, die als solche vom Staate anerkannt, in den Staat eingegliedert und vom Staate mit bestimmten Aufgaben betraut wird. — Heuet müssen nach der Unterscheidung Sombarts alle Stände als politische angesehen werden, da sie vom Staat allgemein als Selbstverwaltungskörper des öffentlichen Rechts mit eigenem Recht und eigener ständischer Gerichtsbarkeit anerkannt worden sind. Der Staat hat heute unbedingt die Oberhoheit über alle Stände, um die Eingliederung der Stände in den Staat sicher zu stellen (vgl. Frauendorfer „Der ständische Gedanke im Nationalsozialismus", S. 44 ff. u. Tiede „Vom Klassenstaat z. Ständestaat", S. 48).

[71] Zu den Aufgaben gehört u. a. auch die Pflege einer bestimmten Gesinnung, einer besonderen Standes-Sitte u. -Ehre.

[72] Sombart a.a.O. in DJZ S. 503.

[73] Haarkens a.a.O. S. 43 u. 54; Weippert, „Umriß der neuen Volksordnung" S. 34 u. Weddingen „Gedanken zu einer ständischen Sozialpolitik" in Soz. Pr. 1935, Sp. 276.

Wesen des Volkes zu bestimmen. Das Volk ist ein Organismus und als solcher in sich in verschiedene Einheiten gegliedert. Diese Einheiten sind die Stände; sie sind die Bindeglieder zwischen dem Volk einerseits und dem Einzelnen andererseits. Sie sind die natürlichen Glieder des Volkes[74]; sie bestehen also und können nicht erst geschaffen werden. Was das heißt, wird besonders klar, wenn wir den Begriff des Standes der Klasse gegenüberstellen.

„Stand" ist die von Natur aus eingegliederte, „Klasse" ist die bewußt nicht eingegliederte Gruppe eines Gesellschaftsganzen"[75]. Die Klasse weist keine feste Abgeschlossenheit auf. Es steht nicht fest, wer und wieviele dazu gehören. „Sie ist somit der soziale Ausdruck des Unbekannten, des Unpersönlichen in der modernen Wirtschaft"[76]. „Sie ist niemandem verantwortlich und darum als Menschenschicht auch verantwortungs- und ehrlos"[77]. Sie ist volkszerstörend, weil sie verantwortungslos, nach Alleinherrschaft strebt und alles, was sich diesem Bestreben widersetzt, rücksichtslos bekämpft. Die Verfolgung ihrer Interessen schließt die Anerkennung anderer Klassen neben ihr aus[78]. Der Stand ist im Gegensatz zur Klasse, die also nur als eine Zersetzungserscheinung des gesellschaftlichen Organismus angesehen werden kann, als Glied des völkischen Organismus der Träger einer Lebensfunktion des Volkes. Er ist volkserhaltend; seine Aufgabe ist nicht Kampf und Zerstörung, sondern Dienst und Leistung zum Nutzen des Volksganzen[79]. Er ist ohne die übergeordnete Lebenseinheit des Volkes nicht denkbar. Sein Dasein und seine Funktion ist durch das Volk bedingt, denn nur das Volk kann Lebensaufgaben stellen. Jeder Stand verkörpert entsprechend dem Wesen des Volkes eine besondere Lebensfunktion. Er hat besondere Aufgaben im Lebensweg des Organismus des Volkes zu erfüllen. Gerade dadurch erhält er seine Besonderheit als Teilganzes innerhalb des Organismus. Er ist in sich geeint „durch die Erfüllung gleicher Aufgaben für das Ganze". Die besonderen Funktionen des Standes als Glied eines Organismus schaffen die Unterscheidungsmerkmale für die verschiedenen Arten von Ständen. Die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe auf wirtschaftlichem Gebiete begründet den Begriff des Wirtschaftsstandes, die Verwirklichung einer bestimmten Funktion auf politischem Gebiete den des politischen Standes. Politischer Art waren z. B. die sogenannten mittelalterlichen „Stände". Klerus und

---

74 Vgl. Sombart, „Der moderne Kapitalismus II. Bd. S. 1092; Haarkens a.a.O. S. 51; E. R. Huber „Die genossenschaftl. Berufsordn." in „Blätt. f. deutsche Philosophie" 1934 S. 94; auch Mirbt a.a.O. S. VII m. d. Hinw., daß auch in einer erst bewußt geschaffenen, also nicht naturgegebenen Einheit erst ein Stand gesehen werden kann; Beyerle „Vom Sinn d. deutschen Rechtsstandes in DJZ 1936, 597: „Stand = Glied im Volksgefüge" u. LErbhG Celle in JW 1935 S. 2005: „Stand = lebendiger Organismus der Volksgemeinschaft".

75 Weddigen, „Sozialpolitik", S. 15.

76 Bülow, „Der Deutsche Ständestaat", S. 15 u. Seeliger: „Der Begriff des Standes und seiine Funktionen in Volk und Staat", S. 25.

77 Huber, „Die Gestalt des deutschen Sozialismus", S. 49.

78 Brauweiler, „Berufsstand und Staat", S. 21.

79 Haarkens, a.a.O. S. 62.

Adel waren Organisationen von Herrschaftsgruppen neben oder gegen den Landesherrn, der als einziger die „Standeseinheit" verkörperte. Das Bürgertum formte sich im Kampfe um politische Rechte gegen diese Stände. Das Bauerntum wurde in seiner Gesamtheit nie zum richtigen Stand, weil es erst in der nachständischen Zeit, in der Zeit des politischen Liberalismus politisch selbständig wurde. Die mittelalterlichen „Stände" sind also alles andere als natürliche Gliederungen des Volkes. Sie sind politische Gebilde, deren „Aufgabe" darin bestand, im Kampf um Herrschaft und Herrschaftsbeteiligung möglichst erfolgreich zu sein. Sie standen nicht nebeneinander, sondern übereinander; unter ihnen herrschte Rangverschiedenheit.

Der Sinn der Stände kann dagegen nur wirtschaftlich sein[80]. Sie sind ebenso der Rahmen für die wirtschaftliche Seite des Lebens des Einzelnen, wie es der Staat ist für alle Politik[81]. Stand ist das unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten organisierte Volk[82]. Er hat damit die Aufgabe, die wirtschaftlichen Gegensätze zwischen den Standesgenossen, insbesondere zwischen „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" auszugleichen, damit alle in dem Stand arbeitenden Kräfte dem Volk zu Gute kommen. Wir haben deshalb heute keinen Ständestaat, d. h. die Stände bilden nicht den Staat[83]; sie sind vielmehr nur „die Organisationsform der wirtschaftlichen Seite jedes Einzelnen". Unser Staat ist ein „politischer Staat"[84], der durch die Stände vertretene wirtschaftliche Bereich wird von dem durch den Staat vertretenen Kreis scharf getrennt[85]. Daraus folgt auch, daß der Staat unmöglich ein Stand sein kann. Die Aufgaben des Standes bedingen vielmehr eine Gegenüberstellung von Staat und Ständen, von politischem und wirtschaftlichem Bereich. Es ist auch nicht mit dem Wesen des Staates vereinbar, diesen als Höchststand zu bezeichnen. Er wäre dann nur ein „Teilganzes", d. h. es müßte noch etwas Übergeordnetes bestehen, in das der Staat eingegliedert und

---

80 Damit soll nicht gesagt sein, daß nur die Wirtschaft ständisch gegliedert ist. Die ständische Gliederung umfaßt vielmehr, da sie durch das ganze Volk hindurch geht, auch die kulturellen Kräfte, wie Rechtswahrer und Ärzte; — vgl. dazu auch das Reichskulturkammergesetz v. 2. 9. 33, insb. § 3 d. 1. DVO z. RKulKG v. 1. 11. 33 (RGBl 1, 797); fern. Frauendorfer a.a.O., der den Stand der „freien Berufe" als besonderen Stand aufführt.

81 Vgl. Frauendorfer, S. 23 ff.; Rößle „Nationalsozialistische Ständeordnung in N. S. Monatshefte 1935, S. 73; Tiede a.a.O. S. 15; Bülow a.a.O. S. 15.

82 Hubernagel, „Ehrenstrafen der Berufsstände" in Frank: „N. S. Handbuch für Recht und Gesetzgebung" (S. 1434).

83 Vgl. Bülow a.a.O. S. 12 „Ständestaat ist die gemeinschaftspolitische und wirtschaftsorganisatorische Leitidee des Nationalsozialismus". — Die Auffassung Bülows vom Ständestaat steht also der hier vertretenen Ansicht nicht entgegen, da Bülow den Ständestaat in einem ganz anderen Sinne versteht.

84 Vgl. Roeßle a.a.O. S. 43.

85 Durch die Fernhaltung der Politik aus dem Ständeaufbau unterscheidet sich auch heute der Reichswirtschaftsrat von dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat, wie er in dem Art. 165 d. Reichsverfassung vorgesehen war. Dieser war auf rein politischen Grundsätzen aufgebaut. Vgl. dazu Tiede a.a.O. S. 15.

untergeordnet werden könnte"[86]. Der Staat ist aber etwas Einzigartiges. Diese Auffassung des Staates als Stand — vor allem von O. Spann und Heinrich vertreten — ist insbesondere auch durch § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (RGBl. I, S. 1016) widerlegt. Danach „ist die NSDAP die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und als solche mit dem Staat unlöslich verbunden". Der deutsche Staatsgedanke aber wurzelt in der Volksgemeinschaft. Der Staat und der Träger des Staatsgedankens ruhen also in der Volksgemeinschaft. Der Staat ist mithin nicht Teilganzes (Stand), auch nicht „Höchststand", denn Stand bezeichnet notwendig ein Teilgebilde; er ist vielmehr selbst die Verkörperung einer Ganzheit, der Volksgemeinschaft. „Als politische Lebensform eines Volkes ist er die alle Stände umfassende und überhöhende Einheit" (so Bülow a.a.O. S. 53).

Das Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung über Begriff und Wesen des Standes kann kurz dahin zusammengefaßt werden[87]: das Volk und nicht der Staat ist ständisch gegliedert. Unter ständischem Aufbau ist die Einteilung des Volkes in Wirtschaftsstände zu verstehen[88]. Als Wesensmerkmale des Standes sind zu verzeichnen: a) der Stand verwirklicht als Glied des Organismus des Volkes eine bestimmte Lebensfunktion für das Volk; er stellt eine Leistungs- und Lebensgemeinschaft mit eigener Dienstleistungs- und -Aufgabenerfüllung dar. b) Er bildet ein Teilganzes[87], eine Besonderung[88] neben den anderen Teilen (Ständen) des Organismus.

Damit ist das Wesen des Standes jedoch noch nicht hinreichend gekennzeichnet. Wie erwähnt, kommt als Hauptmerkmal die besondere Standesehre, die jeder Standesgemeinschaft eigen ist, hinzu[89]. „Die Standesehre ist das Lebensprinzip des Standes"[90]. Wie jede Gemeinschaft ist auch die Standesgemeinschaft von dem Begriff der Ehre nicht zu trennen[91]. „Das Vorhandensein einer eigenen Ehre ist Voraussetzung und Grundlage für den Bestand jeder Gemeinschaft"[92]. Das Bestehen eines Standes als Teilganzes neben anderen setzt unbedingt ein Zusammengehörigkeitsgefühl, eine gegenseitige Treue voraus. Letztere

---

[86] Weippert, a.a.O. S. 31.
[87] Vgl. O. Spann a.a.O. S. 236 u. Heinrich a.a.O. S. 11.
[88] Vgl. Haarkens a.a.O. S. 54.
[89] Max Weber (Religionssoziologie Bd. 1 S. 274) hebt in seiner Begriffsbestimmung des Standes die Bedeutung der Standesehre als Merkmal des Standes bereits hervor; ebenso erwähnt neuerdings Heinrich a.a.O. S. 21 die Standesehre: „Der Stand ist ein arteigener Verrichtungskörper im Gesellschaftsganzen . . ., der getragen ist von einer Menschheit gleicher Haltung und Standesehre". — Beide Begriffsbestimmungen besagen jedoch nur, daß jeder Stand eine besondere Ehre hat. Die hervorragende Bedeutung der Ehre als das „zusammenhaltende Moment oder als das bedingende Element" des Standes haben aber Weber und Heinrich nicht genügend hervorgehoben. Vgl. in diesem Sinne besonders Haarkens S. 43.
[90] So Haarkens a.a.O. S. 54.
[91] Vgl. Höhn a.a.O. S. 77.
[92] Dahm, „Der strafrechtliche Ehrenschutz der Familie" in JW 1936, S. 2498.

offenbart sich in einer willigen Einordnung der Angehörigen eines Standes in den Stand. Erst wenn die Standesgenossen sich als solche fühlen, eine gemeinsame Gesinnung und Auffassung bezüglich der Pflichten alle Standesgenossen beherrscht, kann man von einer wirklichen praktischen Standesgemeinschaft sprechen. Das Gefühl für die besondere Ehre und Würde des Standes muß alle zwischen den Standesgenossen bestehenden Gegensätze, die naturgemäß auch bei einem gesunden wirtschaftlichen Wettbewerb nicht ausbleiben, überstrahlen. Der Einzelne muß seine eigenen Interessen den Zielen und dem Wohle der Standesinteressen unterordnen. Nur dann kann die Standesehre unbefleckt bleiben und damit die Standesgemeinschaft erhalten werden.

Ein Stand ist als Gemeinschaft nur denkbar, wenn er seine Standesehre mit allen ihm zur Verfügung stehenden Kräften wahrt. Siegt das gemeinsame Standesgefühl und das gemeinsame Standesinteresse über die bestehenden Gegensätze innerhalb des Standes unter den einzelnen Standesgenossen nicht, so sinkt der Stand zu einer Interessengruppe herab[93]. Er wird zur Klasse, in der die Gewinnsucht des Einzelnen vorherrscht und der Einzelne möglichst viel Rechte auf Kosten der Gemeinschaft zu erlangen sucht.

Der Stand ist somit zu bestimmen als ein Glied des Organismus des Volkes, als eine Leistungs- und Lebensgemeinschaft, die besondere Aufgaben für das Volk zu erfüllen hat, ein in sich geeintes Teilganzes bildet und vor allem von einem besonderen Ehrbegriff getragen wird[94].

Aus dieser Bestimmung des Standes ergibt sich klar, daß es zum mindesten ungenau ist und leicht zu Mißverständnissen führen kann, wenn der Stand, wie es im Schrifttum allgemein geschieht[95], als „Berufsstand" bezeichnet wird. Denn ein Berufsstand umfaßt nach dem allgemeinen Sprachgebrauch alle die, die dieselbe oder gleichartige Verrichtung ausüben. Der Stand, wie wir ihn erklärt haben, wird zwar auch von einer Gemeinschaft von Schaffenden gebildet, sie brauchen aber nicht dem gleichen Beruf anzugehören, um eine Standesgemeinschaft zu bilden. Sie verwirklichen durch ihr Schaffen dieselbe Lebensfunktion und sind deshalb in erster Linie durch die gleichen Aufgaben und die gleiche Ehre verbunden, dagegen nicht unbedingt durch den gleichen Beruf. Es gibt z. B. den Beruf des Schlossers, aber keinen Stand des Schlossers. Ein solcher müßte sowohl die unselbständigen, in der Industrie tätigen Berufsgenossen als auch die selbständigen Handwerker umfassen. Beide Gruppen erfüllen jedoch verschiedene Aufgaben: die Industrie befriedigt den Massenbedarf an Sachgütern, das Handwerk den Einzel- und Sonderbedarf. Deshalb können der selbständige und unselbständige Schlosser demselben Stande angehören. Die selbständigen Schlosser bilden einen Teil des Handwerkerstandes, die unselbständigen, in der Industrie tätigen Schlosser gehören dem Stande der Industrie

---

93 Vgl. Weddigen a.a.O. Spalte 276 u. Haarkens a.a.O. S. 63.

94 Vgl. dazu Haarkens S. 55 und Heinrich a.a.O. S. 271.

95 So z. T. Frauendorfer a.a.O. S. 24; O. Spann a.a.O, S. 162 u. Tiede a.a.O. S. 16. — Vgl. insbes. auch Günther, „Das deutsche Berufsständeproblem seit 1919 und die Vorschläge zu seiner Lösung", S. 105.

an. „Der Mensch kann als Chemiker, Schlosser, Jurist in dem Stand der Landwirtschaft, des Handwerks und der freien Berufe stehen“[96]. In jedem Stand finden wir die gleichen verschiedensten Berufe, der Stand ist die wirtschaftliche Form, in der jeder Berufsmensch steht. Es gibt daher keinen Berufsstand, sondern nur einen Wirtschaftsstand[97]. Für den einzelnen kommt es nicht darauf an, welchen einzelnen Beruf er gerade ausübt, sondern in welchem größeren Funktionskreis er gerade tätig ist. So gehört z. B. der in der Landwirtschaft tätige Schlosser dem Stande der Landwirtschaft an. Die Bezeichnung „Berufsstand“ ist nur dann gerechtfertigt, wenn unter Beruf die wirtschaftliche Funktion verstanden wird, welche der Gesamtheit aller in einem Produktionszweige Tätigen in der Volkswirtschaft zukommt.

Wir unterscheiden, um einige Beispiele zu nennen, folgende Stände: Den Stand der Landwirtschaft[98], den Stand des Handels, den Stand des Handwerks, den Stand der Industrie, den Stand des Heilwesens, des Rechtswesens usw.[99]. All die genannten Stände verwirklichen besondere Aufgaben für das Volk; sie dienen der Lebenserhaltung des Volkes: dem Stand der Landwirtschaft liegt die Sorge der Ernährung des Volkes durch Nutzung des Bodens ob. Die Industrie dient dem Volke, indem sie den Massenbedarf an Sachgütern und den Bedarf an Großgütern befriedigt. Das Handwerk im Gegensatz dazu erfüllt insofern eine Aufgabe für das Volk, als es den Bedarf an stückmäßig bearbeiteten Sachgütern deckt. Der Stand des Handels dient der Verteilung, dem Absatz der von der Industrie oder dem Handwerk hergestellten Sachgüter und erfüllt dadurch eine wichtige Aufgabe. Dem Stand des Heilwesens[100] liegt die Erhaltung der Volksgesundheit ob; der Stand des Rechtswesens[101] dient der Durchsetzung des Rechts gegenüber dem Unrecht, der Wahrung der Lebensbelange der Volksgemeinschaft gegenüber den Sonderinteressen der einzelnen.

Das Verhältnis der Stände untereinander ist dadurch bestimmt, daß sie Glieder des Volkes sind und dadurch aufeinander angewiesen sind. Das

---

96 Ley „Arbeitsfront u. ständischer Aufbau“ in DAR 33/S. 41.

97 Ley a.a.O. S. 41.

98 Der Reichsnährstand ist kein Stand in uns. Sinne; er stellt nur eine wirtschaftl. Gesamtorganisation dar, die alle Wirtschaftszweige, die der Volksernährung dienen, zum Zwecke der Marktregelung zusammenfaßt. Er umfaßt deshalb neben d. Landwirtsch. den Landhandel u. and. Gruppen. (Vgl. die erste u. dritte Verordn. üb. d. vorl. Aufbau des Reichsnährstandes — RGBl I 1933 S. 1060 u. RGBl 34, S. 100). Der Reichsnährstand ist also senkrecht — nicht wagerecht aufgebaut, indem er nicht nur die Erzeugung, sondern auch die Verarbeitung, den Landhandel und die ländlichen Genossenschaften mit einbezieht.

99 Vgl. Frauendorfer a.a.O. Diese Einteilung in große Gruppen deckt sich im Wesentlichen auch mit der bisherigen praktischen Durchführung. Diese hat zwar im Einzelnen teilweise noch eine größere Zusammenfassung vorgenommen und beispielsweise Industrie und Handel in der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vereinigt.

100 Dieser Stand umfaßt nicht nur die Ärzte, sondern alle diejenigen, die mit ihrem Beruf Diener an der Volksgesundheit sind, also auch z. B. die Heilgehilfen und die Naturheilkundigen.

101 Hierzu gehören alle mit dem Recht verwurzelten Berufsträger, also nicht nur die akademischen Juristen.

Wohl eines Standes ist zugleich das Wohl aller Stände[102]. Wie der menschliche Körper nur dann stark und gesund ist, wenn alle seine Glieder gesund sind, so sind auch alle Stände als Glieder des Volkskörpers auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden. Die einzelnen Stände stehen sich gleichberechtigt gegenüber, da sie im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Volk, auf die Lebensleistung des Volkes alle gleichwichtig sind. Die von Natur aus bestehende Wertverschiedenheit der einzelnen Menschen findet nur innerhalb eines Standes seinen Ausdruck. Dadurch wird die ständische Ordnung auch den Anforderungen der Persönlichkeit gerecht. Diese erfährt durch die Eingliederung des einzelnen in den für ihn bestimmten Stand ihre Ausbildung und Entwicklung[103]. Jedes einzelne Standesmitglied ist dem Stande gegenüber verantwortlich; es hat mit seiner Standesehre dafür einzustehen, daß es die ihm kraft seiner Zugehörigkeit zum Stande auferlegten Pflichten nach besten Kräften erfüllt. Jeder muß daher das größte Interesse daran haben, seinen Platz im Stande, d. h. seinen Beruf so gut, wie es ihm seine Fähigkeiten erlauben, zum Nutzen des Standes und damit des Volksganzen auszufüllen.

Erfüllt ein Stand seine Aufgaben für das Volk nicht, so ist das Volk nicht voll leistungs- und lebensfähig. Jeder Stand ist als Glied des Volkes für das Volk so unentbehrlich wie der andere. Es gibt deshalb keine höheren und niederen Stände[104], dies um so weniger, als eine Rangverschiedenheit immer politisch sein, d. h. eine mehr oder weniger starke Beteiligung der verschiedenen Stände an der Herrschaft bedeuten würde.

§ 4.
Die ständische Ehre.

1. Die ständische Ehre im eigentlichen, engeren Sinne.

Nachdem wir Begriff und Wesen des Standes näher umrissen und dabei die Standesehre als besonderes Merkmal des Standes herausge-

---

102 Vgl. Haarkens a.a.O. S. 63.

103 Vgl. Bülow a.a.O. S. 30. — Dies hat auch schon Hegel in „Der deutsche Staat", S. 34 hervorgehoben. „Jeder einzelne ist dadurch, daß er einem Stand angehört, ein wahrhaftes Individuum und eine Person".

104 A. M. O. Spann a.a.O. S. 176, Sombart a.a.O, in DJZ S. 506 u, Heinrich a.a.O. S. 15. Diese angegebenen Meinungen beurteilen den Rang des Standes nach dem Wert, den der einzelne Stand für die Erhaltung des Volkes hat. Sie kommen dann zu dem Ergebnis, daß z. B. der Stand der Landwirtschaft als Blutsquelle des Volkes wichtiger ist als das Handwerk und daß deshalb der Landstand im Vergleich zum Handwerkstand ein höherer Stand ist. Diese Folgerung ist jedoch nicht gerechtfertigt. Der Stand der Landwirtschaft kann keinen höheren Wert bzw. mehr Rechte beanspruchen als der Stand des Handwerks, weil er auch keine höheren Pflichten zu erfüllen hat. Alle Stände haben, wie dargelegt, dieselbe Pflicht. Sie haben eine bestimmte Leistung für das Volk zu erfüllen.

105 Vgl. Roeßle a.a.O. S. 35.

stellt haben, können wir auf eine Untersuchung des Wesens der ständischen Ehre eingehen.

Träger der Standesehre ist der Stand als Gemeinschaft[106] und der einzelne als Standesgenosse[107]. Die Ehre des Standes ruht in der Leistung für das Volk, in der Erfüllung seiner Sonderpflichten. Ehre und Pflichterfüllung sind tief miteinander verwurzelt. Die Standesehre ist deshalb ihrem Wesen nach Leistungsehre, die die allgemeine Volksehre als wesentlichen Bestandteil voraussetzt. Sie ist deren Besonderheit auf Grund besonderer Pflichten.

Mitverantwortlich für die Leistung der Standesgemeinschaft zeichnet der einzelne Standesgenosse als Glied des Standes. Seine Standesehre richtet sich wiederum danach, wie er die ihm zugewiesenen Standespflichten erfüllt; sie hat also nichts mit Standesdünkel zu tun, sondern ist auch Leistungsehre und nichts weiteres als die „Bereitwilligkeit zur Übernahme einer erhöhten Pflichtenlast"[108]. Der einzelne Standesgenosse muß durch sein Berufsstreben, durch sein Schaffen solche Leistungen vollbringen, die dem Stande Ehre machen.

Gerade durch das Vorhandensein einer besonderen Standesehre wird, wie bereits erwähnt[109], der einzelne zu höherer Leistung in seinem Berufe angespornt. Denn nur, wenn er die ihm kraft seiner Zugehörigkeit zum Stande, kraft seines Berufes zugewiesenen Aufgaben und obliegenden Pflichten innerhalb seines Standes erfüllt, genügt er den Anforderungen, die die Gemeinschaft des Standes an ihn stellt, d. h. er wird seiner Standesehre gerecht. Innerhalb des Standes fällt die Berufsehre als Leistungsehre mit der Standesehre zusammen. Berufsehre und Standesehre bedingen einander. Nur wer in seinem Berufe seinen Mann steht, hat einen Anspruch darauf, als ehrbarer Standesgenosse anerkannt zu werden.

Wer z. B. seinen Beruf — sei es als Chemiker oder Techniker — nur läßig oder gar überhaupt nicht ausübt und es vorzieht, sich ganz dem Privatleben zu widmen, handelt standeswidrig, wenn nicht besondere Umstände — z. B. Krankheit oder zu hohes Alter — ihn zur Nichtausübung seines Berufes zwingen. Denn die Belange des Volkes erfordern grundsätzlich die Mitarbeit jedes Volksgenossen an dem ihm zugewiesenen Platze. Der Einzelne hat nicht nur ein völkisches Recht auf Arbeit, sondern vor allem die Pflicht zur Arbeit. Arbeit ist Dienst am Volk und sittliche Verpflichtung des Einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft[110].

---

106 Vgl. Bußmann a.a.O. S. 5 u. 6; Hegel a.a.O. § 253.

107 A. M. Haarkens a.a.O. S. 45 und 55. „Nur der Stand als solcher hat eine Standesehre".

108 Vgl. Haedenkamp „Die Standesordnung der deutschen Ärzte" in Soz. Pr. 1935, S. 1059 und Wagner in DR 1934 S. 409, „Ärztliche Ehre und ärztliche Ehrengerichtsbarkeit".

109 Vgl. S. 21.

110 Vgl. Scheler „Der Formalismus in der Ethik und die materielle Wertethik" S. 590. — Vgl. auch in dieser Richtung § 43 Abs. 1 Ziff. 1 der „Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks", wo der Innung gesetzlich die Aufgabe gesetzt wird, „den Gemeingeist zu pflegen

Darüber hinaus muß sich der einzelne Standesgenosse, um standesehrbar zu sein, so verhalten, daß der Standesgemeinschaft keinerlei Schaden oder Nachteil ideeller Art, etwa durch Verruf seitens der anderen Standesgemeinschaften oder Volksgenossen entsteht. Mit der Zugehörigkeit zu einem Stande sind höhere Pflichten verbunden. Die Standesehre ist für den Standesangehörigen eine beständige Verpflichtung. Sie verlangt nicht nur die Unterlassung jeder unehrenhaften Handlung. Es genügt nicht daß der einzelne Standesangehörige seine „individuelle" Ehre wahrt, indem er sie gegenüber Angriffen dritter behauptet und im landläufigen Sinne als Ehrenmann dasteht, sondern die Standesehre fordert ein positives Tun; der einzelne muß in Handlung und Gesinnung die Standesehre stets „wahren"[110]. Der Standesgenosse kann sich nicht so verhalten, wie er will, wie er es vielleicht für seine Person für richtig hält, sondern er muß sein Verhalten so einrichten, wie es die Rücksicht auf die Standesgenossen verlangt. Er muß zumindest die Pflichten erfüllen, die der Stand als Glied des Volkes und Trägerin einer Lebensfunktion des Volkes ihm als Standesgenossen auferlegen muß, deren Erfüllung er von ihm verlangen muß, um selbst seine Aufgabe im Volkskörper vollziehen und dadurch seine Standesehre wahren zu können. Erfüllt ein Standesgenosse die ihm auferlegten Pflichten nicht, so mindert er bzw. verliert er seine ständische Ehre, d. h. er ist im Rahmen des Standes nicht mehr ehrbar[111]; er schadet damit zugleich der Gesamtheit, dem Stand; denn das Vertrauen des Volkes wird nicht nur ihm als Standesgenossen, sondern dem gesamten Stande entzogen.

Da die einzelnen Stände verschiedene Aufgaben zu erfüllen haben, hat jeder Stand eine besondere Ehre. Das besagt jedoch nicht, daß die eine Ehre höher als die andere Ehre zu bewerten ist. Im Gegenteil, da die Leistung jedes Standes für die Lebensleistung des Volkes gleich wichtig ist und die Standesehre doch eine Leistungsehre ist, muß auch die Ehre aller Stände bzw. Standesgenossen als gleichwertig betrachtet werden; sie ist lediglich je nach den dem Stande obliegenden Aufgaben ständisch gefärbt, insofern ist z. B. die Ehre des Rechtswahrerstandes eine andere als die des Standes der Landwirtschaft.

Wann im einzelnen ein Verstoß gegen die Standesehre anzunehmen ist, wird zum größten Teil je nach den vom Stand gegenüber dem Volk zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben verschieden zu beurteilen sein. Maßgebend darin ist das Urteil der Standesgemeinschaft; dieses wird grundsätzlich dem der Volksgemeinschaft entsprechen, da Stand und Volk eine Einheit bilden, und die Anschauungen beider Gemeinschaften auf einer gemeinsamen Grundlage beruhen: „Sie sind aus den Grundsätzen des Nationalsozialismus als der allein herrschenden Weltanschauung zu bestimmen[112].

---

und die Standesehre zu wahren". Ebenso „Vorspruch der Ehrengerichtsordnung des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen", in DR 1934, S. 563.

111 Vgl. LErbhGer. Celle in JW 1935, S. 1169.

112 Vgl. Carl Schmitt, „Neue Leitsätze für die Rechtspraxis" in JW 1933, S. 2794.

Vor allem wird ein standeswidriges Verhalten — wie erwähnt — dann vorliegen, wenn ein Standesgenosse die sich aus den Aufgaben seines Standes für ihn ergebenden besonderen Berufs- bzw. Standespflichten verletzt. Dieser Fall des unmittelbaren, typischen standeswidrigen Verhaltens ist z. B. dann gegeben, wenn ein Bauer sich mit seinem Hofe nicht verbunden fühlt und seinen Acker verkommen läßt; denn gerade als Bauer ist er verpflichtet, durch volle Ausnutzung seines Bodens zur Ernährung des Volkes beizutragen. Ferner wird ein Verstoß gegen die Standesehre dann anzunehmen sein, wenn ein Standesmitglied gegen die Pflichten verstößt, die der Stand ihm auferlegt, um überhaupt als Gemeinschaft bestehen zu können. Das ist der Fall des sogenannten unkollegialen Verhaltens, des „Verstoßes gegen den Gemeingeist" (s. Anm. [113] auf Seite 43). Eine Vernachlässigung dieser nur im Innenverhältnis bestehenden Pflichten führt, obwohl sie kein Verstoß gegen die spezifische Standesehre darstellt, doch mittelbar zur Verletzung der Ehre des Standes als solchen und zur Minderung oder zum Verlust der Standesehre des betreffenden Standesgenossen. Der Stand muß den Standesgenossen, der die Gemeinschaft durch sein verwerfliches Verhalten innerhalb des Standes gefährdet, aus der Standesgemeinschaft ausstoßen. Schließlich wird eine Verletzung der Standesehre dann zu bejahen sein, wenn ein Standesgenosse seine allgemeine persönliche Ehre einbüßt, weil er etwa eine ehrlose strafbare Handlung oder irgend ein sonstiges Verhalten an den Tag gelegt hat, das den sittlichen Grundsätzen des Zusammenlebens in einer menschlichen Gemeinschaft widerspricht oder seiner Natur nach den inneren Unwert des Betreffenden erkennen läßt. Wenn beispielsweise ein Arzt einen Mord verübt, so steht diese Straftat zwar mit seinem Beruf bzw. seiner Standesaufgabe als Arzt in keinem inneren Zusammenhang. Er verstößt deshalb durch diese Tat nicht unmittelbar gegen die Standesehre. Und doch kann diese Tat nicht ohne Wirkung auf die Ehre seines Standes und auf seine persönliche ständische Ehre bleiben. Denn er hat sich als Standesgenosse unmöglich gemacht, da er seine allgemeine persönliche Ehre verloren und sich dadurch außerhalb der dem Stande übergeordneten Volksgemeinschaft gestellt hat. Der Stand muß den Arzt aus der Gemeinschaft des Standes ausschließen, um die Ehre des Standes unbefleckt zu erhalten.

2. Die „soziale Ehre" als ständische Ehre im uneigentlichen weiteren Sinne.

Eine besondere Art der ständischen Ehre, eine Ehre, die dem Wesen der ständischen Ehre zum mindesten sehr stark verwandt ist, stellt die soziale Ehre dar[114]. Sie mag als ständische Ehre im weiteren oder un-

[113] Vgl. § 59 d. Verordn. üb. d. vorl. Aufb. d. dtsch. Handw: „Hat sich ein Mitglied der Verletzung der Standesehre oder eines Verstoßes gegen den Gemeingeist schuldig gemacht . .".

[114] Umgekehrt ist die ständische Ehre an sich auch eine soziale, überindividuelle Ehre, da sie eine Gemeinschaftsehre ist. Vgl. LErbhGer. Celle in JW 1935, S. 2005.

eigentlichen Sinne bezeichnet werden[115]. Beide Ehrbegriffe, die ständische im engeren und die ständische Ehre im weiteren Sinne unterscheiden sich bezüglich ihres Geltungsbereiches. Die ständische Ehre im engeren Sinne setzt einen besonderen, engeren Stand voraus; sie umfaßt nur die Angehörigen eines bestimmten Funktionsstandes und stellt Forderungen auf, die nur von den Angehörigen gerade dieses Standes erfüllt werden müssen[116]. Die soziale Ehre oder ständische Ehre im weiteren Sinne wendet sich auch an eine Gemeinschaft von Schaffenden, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen sind, deren Erfüllung die Gemeinschaftsehre ausmacht. Soziale Ehre und Standesehre im engeren Sinne erfüllen also denselben Zweck: Die Bildung einer wahren Gemeinschaft. Sie vollenden damit beide die Entwicklung, die das Arbeitsverhältnis aus dem Begriff des schuldrechtlichen Vertrages herausführt und die es als eine der wichtigsten Erscheinungen des menschlichen Gemeinschaftslebens wertet.

Die Wirksamkeit der sozialen Ehre ist auf die Betriebsgemeinschaft beschränkt, insofern ist der Kreis der sozialen Ehre ein engerer. Die Betriebsgemeinschaft umfaßt aber unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Stande im engeren Sinne alle schaffenden Deutschen; der „Totalstand des schaffenden Volkes"[117], d. h. die Gesamtheit aller „betrieblich Schaffenden" genießt soziale Ehre[118]. Insofern ist der Bereich der sozialen Ehre ein weiterer als der Wirkungskreis der ständischen Ehre im engeren Sinne; man kann deshalb mit Recht von einer „Standesehre des deutschen Arbeitsmenschen" im weiteren Sinne reden[119]. Jeder Volksgenosse, gleichgültig ob Unternehmer oder Arbeiter, Geistes- oder Handarbeiter, ist in seiner Eigenschaft als Arbeiter eine für die Volksgemeinschaft wertvolle Arbeitskraft und deshalb achtungswürdig[120]. Die soziale Ehre ist die „Klammer der Betriebsgemeinschaft"[121], die von Natur aus wegen der betrieblichen Verschiedenheiten entstehenden Gegensätze werden durch sie überbrückt. „Arbeitgeber" und „Arbeitnehmer" stehen sich nicht als soziale Gegenspieler gegenüber. „Es gibt keine Arbeitgeber und Ar-

115 Vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz, Komm. z. „Gesetz z. Ordng. nat. Arbeit" Vorbem. zu § 35 Erl. IV 1 a; Klausing a.a.O. S. 404; Gusko „die soziale Ehre u. ihr Schutz" in N. S. Sozialpolitik 1934, S. 142; Bußmann a.a.O. S. 11; Roeßle, „Nationalsozialistische Ständeordnung" in N. S. Monatshefte 1935, S. 73. — A. M. Haarkens a.a.O. S. 60; Müller „Ständische Ehrengerichtsbarkeit" S. 16 u. Häfele „Die soziale Ehrenordnung z. Ordn. d. nat. Arb.", S. 50.

116 Vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz a.a.O. § 35, Erl. I 1.

117 Knubben, „Die Ehre als Grundpfeiler im nationalsozialistischen Staat", im Reichsverwaltungsblatt 1934, S. 868.

118 Vgl. Bußmann a.a.O. S. 11 und Doerner „Die Verletzung der sozialen Ehre" in DAR 1934, S. 241 und in „Die neue Ehrgerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks", S. 12.

119 Vgl. Lit.-Angabe auf S. 45, insbesondere Klausing, a.a.O. S. 404, Anm. 2.

120 Vgl. Huber, „Betriebsordnung und Tarifordnung" in JW 1934, S. 1018 und Kraegeloh, „Die Strafbarkeit sozialer Ehrverletzung in Arb. R. u. Volksst. 1934, S. 274. — Joerges, „Das soziale Ehrenrecht in seinen Beziehungen zum Strafrecht, zum Schuldrecht und zur Ehrenordnung des Handwerks" in Arb. R. u. Volksst. 1935, Sp. 136. — Bußmann a.a.O. S. 11.

121 Vgl. Gusko a.a.O. S. 142.

beitnehmer mehr, sondern nur noch 'Arbeitsbeauftragte des deutschen Volkes'". Die soziale Ehre legt beiden Pflichten auf, die über ihre eigenen Belange weit hinausgehen und beide zu einer personenrechtlichen Gemeinschaft verbinden.

Eine genaue Begriffsbestimmung der sozialen Ehre hat der Gesetzgeber im neuen Arbeitsrecht, das den Begriff überhaupt erst im Rechtsleben eingeführt hat, nicht gegeben. Statt dessen hat das AOG „die Pflichten der sozialen Ehre" bestimmt, die sich aus dem Wesen der Betriebsgemeinschaft ergeben[122].

Zunächst sind in § 36 AOG die sogenannten „gröblichen Verletzungen" der durch die Betriebsgemeinschaft begründeten Pflichten" als Verstöße gegen die soziale Ehre gekennzeichnet. Danach verbietet die soziale Ehre neben anderen Handlungen vor allem die böswillige Ausnutzung der Arbeitskraft, die böswillige Gefährdung des Arbeitsfriedens und die böswillige Störung des Gemeinschaftsgeistes. § 36 AOG enthält damit die Mindestvoraussetzungen, die jeder Betriebsangehörige und Arbeitsmensch erfüllen muß, um im Besitz der sozialen Ehre zu bleiben[123]. Es wird ein Verhalten verlangt, durch welches Verstöße gegen die einzelnen Tatbestände des § 36 AOG vermieden werden. Damit begnügt sich jedoch die soziale Ehre nicht. Sie verbietet nicht nur die im § 36 bezeichneten Verstöße gegen die Standesehre und verlangt nicht nur ein äußeres der Bestimmung des § 36 AOG entsprechendes Verhalten, sondern überhaupt und vor allem eine gemeinschaftsmäßige Gesinnung[124, 125], Treue und Kameradschaft. Diese Forderung hat insbesondere, in § 35 AOG Ausdruck gefunden. Im einzelnen verlangt § 35 AOG, der allgemein als die „Ehrenordnung für die Angehörigen der Betriebsgemeinschaft" bezeichnet wird[126], die Erfüllung folgender Pflichten: 1. Der Betriebsangehörige

---

122 Vgl. Hueck-Nipperdey-Dietz a.a.O. § 35 Erläut. 10.

123 Vgl. Klausing a.a.O. S. 402.

124 Herschel, „Zum Begriff d. soz. Ehre" i. ArbRuVst 35, Sp. 131; Joerges i. ArbRuVst. 35, Sp. 138 u. Spohr, „Die soziale Ehrengerichtsbarkeit" in N. S. SozPol. 1934, S. 244.

125 Darin besteht der grundlegende Unterschied zwischen dem kriminellen Strafrecht u. d. soz. Ehrenrecht. Jenes bestraft die Verletzung der äußeren Ehre, dieses die der rechten Gemeinschaftsgesinnung im Betrieb. Nicht jede strafbare Beleidigung ist deshalb auch immer ein Verstoß gegen die soziale Ehre, sie ist es nur dann, wenn sich in ihr eine asoziale Gesinnung offenbart. (Vgl. Joerges „Das soziale Ehrenrecht in seinen Beziehungen zum Strafrecht, zum Schuldrecht und zur Ehrenordnung des Handwerks" in ArbRuVst 1935, Sp. 139 u. Graf v. d. Goltz „Die soziale Ehrengerichtsbarkeit zugleich als Beginn einheitlichen Ehrenrechts" in JW 1935, S. 1281).

126 Vgl. Herschel „Soziale Ehre und Ehrenkränkung" in DAR 1936, S. 11; Gusko a.a.O. S. 142, Joerges a.a.O. S. 136; Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, Komm. „Die Ordnung der nationalen Arbeit" § 35, Erläut. 1. — Bestritten ist nur, ob § 35 AOG eine programmatische Erklärung ist oder bereits eine geltende, bindende Pflicht darstellt, anders ausgedrückt, ob nur die Verletzung der sozialen Ehre nach § 36 AOG oder auch nach § 35 AOG strafbar ist. Für erschöpfende Aufzählung der Straftatbestände in § 36: z. B. Manfeld-Pohl, Erläut. 1 zu § 36, Doerner „Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks", S. 89, und Denecke, „Soziale Ehrgerichtsbarkeit" in JW 1934, S. 1010. —

muß im stetigen Bewußtsein seiner Verantwortung seine volle Arbeitskraft dem Dienste des Betriebes widmen und sich dem gemeinen Wohl unterordnen[127]. 2. Er hat die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung „der ihm nach seiner Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft obliegenden Pflichten zu tragen"[128].

Beide Pflichtenkreise — 1.) und 2.) — betreffen die Aufgaben, die den „speziellen beruflichen Pflichtenkreis" ausmachen[129]. Sie enthalten den Grundsatz der gewissenhaften Berufsausübung: Die Gefolgschaftsmitglieder haben nicht nur die Pflicht zur Arbeitsleistung, sondern sie haben auch sonst — nach § 2 AOG[130] — dem Führer des Betriebes die Treue zu halten. Den Führer des Betriebes trifft dafür nicht allein die Pflicht zur Lohnzahlung, sondern in erster Linie die allgemeine Fürsorgepflicht, wie sie sich gleichfalls aus § 2 AOG ergibt[131].

Insbesondere muß sich der Betriebsangehörige[129] „durch sein Verhalten der Achtung würdig erweisen, die sich aus seiner Stellung in der Betriebsgemeinschaft ergibt", d. h. er muß sich so verhalten, daß er innerhalb und außerhalb des Berufes keinen Anstoß erregt. Mit anderen Worten: „Der Betriebsangehörige soll in jeder Lebenslage unterlassen, etwas zu tun, was eines anständigen Menschen unwürdig ist"[132]. Auch das Privatleben des Betriebsangehörigen darf also nicht zu einer mittelbaren Störung der Betriebsgemeinschaft führen. Letzteres wird aber der Fall sein, wenn ein Betriebsangehöriger z. B. durch die Begehung einer Straftat seine Ehre im allgemeinen Sinne, d. i. die Ehre als Angehöriger der Volksgemeinschaft, verloren hat. Er kann dann unmöglich im Betriebe noch als Ehrenmann gelten. Der Verlust seiner persönlichen Ehre hat den Verlust der sozialen Ehre zur Folge, weil in diesem Falle stets eine Störung des Gemeinschaftsgeistes des Betriebes zu bejahen ist[133].

Dagen: Huber, Betriebsordnung und Tarifordnung in JW 1934, S. 1021 und Klausing a.a.O. S. 402". — Es kann dahingestellt bleiben, welche Ansicht den Vorzug verdient. Auf jeden Fall stellt auch eine geringe soziale Pflichtverletzung einen Verstoß gegen die soziale Ehre dar, denn Strafbarkeit ist nicht Voraussetzung für ein ehrenwidriges Verhalten! Mit anderen Worten: § 36 AOG besagt trotz seines etwas unklaren Eingangssatzes, wonach nur „gröbliche Verletzungen der sozialen Pflichten von den Ehrengerichten gesühnt werden", keineswegs, daß Begriff u. Wesen der sozialen Ehre allein aus § 36 AOG zu entnehmen ist!

127 Vgl. § 35, Satz 3 AOG und § 1 AOG.

128 Vgl. § 35, Satz 1 AOG.

129 Bußmann a.a.O. S. 28.

130 § 2 AOG stellt nicht nur einen Programmsatz dar, sondern erzeugt im Klagewege erzwingbare Ansprüche (vgl. dazu Arbeitsgericht Gelsenkirchen in ArbR Samml. Bd. 23; 230 ff. und in ArbRSamml. Bd. 27 II; 93 ff. im Gegensatz zum RAG in JW 1935; 1805 ff.).

131 Vgl. Herschel „Zum Begriff der sozialen Ehre" in ArbRuVst. 1935, Sp. 132.

132 Doerner „Die neue Ehrgerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks", S. 84.

133 So Klausing a.a.O. S. 403 und Bußmann a.a.O. S. 28 mit Einschränkung. Nach der Ansicht Bußmanns braucht ein Verlust der „menschlichen Ehre" sich nicht immer mittelbar störend auf die soziale Ehre der Betriebsangehörigen auswirken.

Wer die angegebenen, im § 35/36 aufgestellten „Ehrenpflichten" nicht erfüllt, wer in seiner Gesinnung und in seinem gesamten Verhalten diesen Anforderungen nicht genügt, bricht der Betriebsgemeinschaft die Treue und ist daher sozial ehrlos. Wer ihnen aber gesinnungsmäßig und durch die Tat genügt, hat soziale Ehre. Niemand kann sie ihm nehmen oder verletzen, da sie Angriffen von außen gegenüber unverletzlich ist[134].

Bei der Frage, ob jemand im Besitz der „sozialen Ehre" ist oder nicht, ist stets zu berücksichtigen, daß der Maßstab, der an die Ehre eines Betriebsführers gelegt wird, entsprechend dem weiteren Blicke und seiner höheren Verantwortung bedeutend strenger sein muß, als der, mit dem die Erfüllung der Pflichten der anderen Betriebsangehörigen bemessen wird.

Ohne Einfluß auf das Maß der sozialen Ehre ist dagegen der materielle Wert der Arbeit des Einzelnen[135]. Die Ehre der Arbeit entscheidet. Ebensowenig wie Geburt und Vermögen gibt die Berufsart dem einzelnen eine wertverschiedene Sonderstellung. Allein die Arbeit für die Volksgesamtheit ist ausschlaggebend für die soziale Wertung des einzelnen, gleich im welchen Beruf und in welchem Stande er diese Arbeit leistet, gleich welcher Art diese Arbeit ist[136]. Die soziale Ehre ist also entsprechend der Standesehre im engeren Sinne eine Leistungsehre. Wertmaßstab ist dort wie hier die Pflichterfüllung[137].

3. Ein einheitlicher Begriff oder eine Vielheit von Ehren?

Wie verhält sich die ständische Ehre im engeren und im weiteren Sinne (soziale Ehre) zur Ehre im allgemeinen Sinne (persönliche Ehre)? Diese Frage bedarf zum Abschluß des allgemeinen Teils noch einer Beantwortung. Besitzt der einzelne eine Vielheit von Ehren, die nebeneinander bestehen, oder kennen wir nur einen einheitlichen Ehrbegriff?

Nach der im Schrifttum vor allem neuerdings von Bußmann[138] vertretenen Ansicht hat jede Gemeinschaft ihre eigene Ehre schlechthin und dementsprechend jeder einzelne verschiedene Ehren, da er in verschiedenen

---

[134] Herschel, „Soziale Ehre u. Ehrenkränkung" in DAR 1936, S. 11 ff. „Wer einen Angehörigen der Gefolgschaft in seiner Ehre kränkt, verstößt nicht gegen seine eigene soziale Ehre".

[135] Vgl. Doerner, „Die neue Ehrgerichtsbarkeit d. Wirtschaft u. d. Handwerks", S. 85 und Denecke a.a.O. S. 1010.

[136] Vgl. Jaenicke, „Die Ehre d. Schriftleiters" i. DR 1010.

[137] Vg.. Herschel, „Soziale Ehre und Ehrenkränkung" in DAR 1936, S. 11 ff.; Mansfeld, „Die Ordnung der nationalen Arbeit", S. 51; Doerner, „Die neue Ehrgerichtsbarkeit der Wirtschaft und des Handwerks", S. 85.

[138] a.a.O. S. 7: „Der Ehrenpluralismus ist durch den Pluralismus der Gemeinschaft bedingt". — Vers. Ans. offenbar Goldberg, „Der Begriff der Bauernfähigkeit", S. 24; Joerges a.a.O. S. 134 ff.; Sauer in N. S. Handbuch, Seite 1055 LErbhGer. Celle JW 35, S. 1168.

Gemeinschaften lebt, deren Pflichten zum Teil grundverschieden sind. Mit dem besonderen Pflichtenkreis ist danach immer ein besonderer, für sich bestehender Ehrbegriff verbunden. Der einzelne ist grundsätzlich Träger soviel verschiedener Ehrbegriffe, wie er Gemeinschaften angehört. Er besitzt deshalb als Angehöriger der Volks-Standes- und Betriebsgemeinschaft eine besondere Volks-Standes- und Sozial-Ehre. Die Ehre der jeweils kleineren Gemeinschaft ist entsprechend ihres Pflichtenkreises nur nach der höheren übergeordneten Gemeinschaft des Volkes hin ausgerichtet. Standes-, Sozial- und Volksehre „bilden insofern einen harmonischen Gleichklang"[139].

Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden; Ehre ist ein Gemeinschaftsbegriff. Wir leben in verschiedenen kleineren und größeren Gemeinschaften; die alle bestehenden Gemeinschaften überragende und umfassende Gemeinschaft ist jedoch die Volksgemeinschaft. Wir kennen daher nur eine Ehre: Die Ehre des deutschen Volkes bzw. die Ehre des „deutschen Menschen"[140], „die nichts anderes ist als die Arbeitsehre, beruhend auf Leistung und Auslese"[141]. „Eine Standesehre schlechthin gibt es nicht: Sie ist ein Teil der allgemeinen Volksehre"[142]. Die Ehre ist unteilbar; sie hat nur mehrere Funktionen, sodaß sie sich auf den verschiedensten Gebieten des Lebens und in den verschiedensten Gemeinschaften bewähren muß. „Die Ehre des Standes ist nur als eine Ausstrahlung des einheitlichen Ehrbegriffs der deutschen Volksehre anzusehen"[143]. Sie ist „die Anwendung eines allgemeinen Ehrbegriffes völkischer Prägung auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Stände"[144]. Sie wurzelt in der Volksgemeinschaft und ist „nur eine besondere Ausbildung durch die ausgeübte Tätigkeit"[145]. In der Volksehre wurzelt der Nationalsozialismus. Sein oberster Grundsatz ist die Volksehre. Wer den Grundsätzen des Nationalsozialismus zuwiderhandelt, verletzt die Volksehre, wer die Volksehre aber verletzt, vergeht sich gleichzeitig, wie oben S. 44 festgestellt, gegen die Standesehre. Ein Verstoß gegen die allgemeine Volksehre ohne Verletzung der Standesehre ist nicht möglich. Ebenso wird umgekehrt von der Verletzung der Standesehre, die allgemeine Volksehre betroffen. Wer z. B. als Bauer nicht ehrbar ist, weil er die bäuerliche Gesinnung und Einstellung zu seinem Hofe vermissen läßt und dafür eine rein kaufmännische Gesinnung an den Tag legt, kann als Volksgenosse nicht mehr im vollen Besitze der Ehre sein, obwohl er vielleicht als Kaufmann seine Pflichten voll und ganz erfüllt und somit den Anforderungen einer anderen Gemeinschaft durchaus genügt.

---

139 Bußmann a.a.O. S. 7.
140 Vgl. Herschel „Zum Begriff der sozialen Ehre" in ArbRuVst. 1935, S. 129.
141 Knubben a.a.O. S. 868.
142 Zarnack, „Die ständische Ehrengerichtsordnung des BNSDJ in DR 1934, S. 553.
143 Herschel in ArbRuVst. 1935, S. 129 ff.
144 Klausing a.a.O. S. 404 und Zimmer in seinen Anmerkungen zur Entscheidung des LErbhGer. Celle in JW 1935, S. 2005.
145 Vgl. Zarnack a.a.O. S. 553.

Wenn im folgenden besonderen Teil von der Berufsehre des Bauern, des Rechtsanwalts, des Arztes usw. die Rede ist, so läßt sich diese Darstellung mit unserer Aufgabe, die die Bedeutung der Standesehre zum Gegenstand hat, durchaus vereinbaren, denn wie festgestellt[146 147], decken sich Berufs- und Standesehre; erstere ist wesentlicher Bestandteil der Standesehre.

§ 5.
Die Ehre des Landstandes (Bauernehre).

Wiie stark der Gedanke der Pflichterfüllung mit dem Gedanken der Ehre verbunden ist und in welchem Maße die ständische Ehre auf die Rechtsverhältnisse des Einzelnen einwirkt, zeigt besonders anschaulich die gesetzliche Verankerung der Bauernehrbarkeit als Voraussetzung der Bauernfähigkeit im § 15, Abs. 1 des REG.

Nicht jeder Besitzer eines Hofes ist Bauer, u. zw. selbst dann nicht, wenn die sachlichen Voraussetzungen der §§ 1 ff. REG gegeben sind. Die hohen Aufgaben des Bauern, das deutsche Volk in seinem engumgrenzten Gebiet durch größtmöglichste Ausnützung des Bodens zu ernähren, Blutquelle des völkischen Lebens und Treuhänder seines Geschlechtes zu sein, setzen besondere persönliche Eigenschaften des Bauern voraus. Diese hat der Gesetzgeber im Einzelnen in den §§ 11 ff. REG festgelegt. Nur wer sie erfüllt, ist bauernfähig und darf den Ehrennamen[148] „Bauer" führen. Zu den Bedingungen der Bauernfähigkeit gehört u. a. auch die Ehrbarkeit. Nur der ehrbare Bauer verdient es, dem Landstand als Bauer anzugehören.

1. Die allgemeinen Voraussetzungen der Ehrbarkeit im Sinne des § 15 REG.

Der Bauer muß seine Arbeit als Ehrendienst für die Gemeinschaft des Volkes auffassen und darf seinen Hof nicht nur als Erwerbsquelle betrachten[149]. „Er muß aus der Ebene materialistischen Denkens emporgehoben werden auf die höhere Ebene der Standesehre"[150]. Nur dann kann das Bauerntum die Blutquelle des deutschen Volkes sein und so den

---

146 Vgl. S. 21/22.
147 Vgl. S. 29.
148 Vgl. Gülland „Das Reichserbhofrecht", S. 12, Erläut. 22; Darré, „Neuadel aus Blut und Boden", S. 41; Vogels, „Das Reichserbhofgesetz vom 29. IX. 1933 nebst . . . § 11 Erläut. 1 a. Alle betonen übereinstimmend, daß die Bezeichnung „Bauer" ein Ehrenname und keine Berufsbezeichnung ist.
149 Hagedorn, „Die Bauernfähigkeit" in JW 1934, S. 394/95.
150 Vogels a.a.O. Bem. 1 zu § 15 und Doelle, „Lehrbuch des Erbhofrechts", S. 3.

hohen Zielen dienen, die ihm der Gesetzgeber gestellt hat[151]. Ebenso wie früher bereits an die Ehrauffassung des Offiziers oder des Adels wegen ihrer besonderen Aufgaben auch besondere Anforderungen gestellt wurden, so wird auch heute vom Bauern ein seiner Stellung im Volksganzen entsprechendes ehrenvolles Verhalten und eine ebenso ehrenvolle Gesinnung verlangt[152].

Die Ehrbarkeit des Bauern ist zunächst von der engeren Gemeinschaft des Landstandes, d. h. von all denen zu beurteilen, deren Streben und Arbeit der Ernährung des Volkes durch Nutzung des Bodens dient. Bauernehre ist in erster Linie die Wertschätzung, die der Bauer unter seinen Standesgenossen, „den rechtlich denkenden, volks- und standesbewußten Bauern", genießt[153]. Gerade die Standesgenossen, die den Bauern am besten kennen, werden im Einzelfall beurteilen können, ob das Verhalten ihrer Standesgenossen standeswürdig war; „sie haben ein feines Gefühl für Ehre und Gesittung"[154]. Daneben ist die Wertschätzung durch die größere Gesamtheit des Volkes für die Ehre des Bauern von ebenso großer Bedeutung[155]. Beide Anschauungen — die des Volkes und des Standes — stellen eine anständige Gesinnung und den Gedanken der Pflichterfüllung in den Vordergrund. Bauernehrbar ist danach, wer in seinem Tun und Handeln eine bäuerliche Gesinnung an den Tag legt, sodaß sein Verhalten allerseits volle Anerkennung findet; die Ehrbarkeit eines Bauern ist dagegen zu verneinen, wenn er sich in der Gemeinschaft des Volkes, in seinem Privatleben oder in der Standesgemeinschaft nicht so beträgt, d. h. seine Pflichten nicht so erfüllt, wie die Gebote von Gesetz, Sitte und Moral es von ihm als Bauer verlangen[156]. Hierbei ist allerdings die Einschränkung zu machen, daß nur ein schwerer Verstoß gegen diese Gebote dem Bauern die Ehrbarkeit nimmt, da sonst der Verlust der Ehrbarkeit mit seinen schwerwiegenden Folgen allzu leicht eintreten würde[157]. Ein dauerndes, schweres Hinwegsetzen über die angeführten Gesetze der Ehre ist jedoch nicht zu fordern. Auch durch eine einzelne Tat kann der Verlust der Standesehrbarkeit begründet werden, wenn daraus eine mit der Standesehre nicht zu vereinbarende ehrlose Gesinnung und Grundhaltung zu erkennen ist. Handelt es sich dagegen um einen einzigen ausnahmsweisen Fehltritt, der zwar zu einer Bestrafung geführt hat, aber nicht aus einer ehrlosen Gesinnung

151 Vgl. Althoff, „Die Bauernfähigkeit", S. 11 und EHG. Jena in EHGspr. Nr. 1 zu § 15.

152 Saure, „Das Reichserbhofgesetz", S. 23.

153 Saure, a.a.O. S. 24; Hagedorn a.a.O. S. 394; Stoll, „Deutsches Bauernrecht", S. 28; Althoff a.a.O. S. 12" Hennig, „Das Reichserbhofrecht" (Komm.) § 15 Erläut. I 1; Reitmair u. Kruis, „Handkommentar zum Reichserbhofgesetz" § 15 Erläut. 1; LEG Celle in JW 1935, S. 627 und 2005; LEG Celle in EHRspr. Nr. 19 zu § 15 und REGE Bd. 1, S. 137.

154 Vogels a.a.O. § 15 Anm. 1.

155 Vgl. Hagedorn a.a.O. S. 394; Hennia a.a.O. § 15 Erl. I, 1; LEG Celle i. EHRspr. Nr. 19 zu § 15 u. die Ausführg. auf S. 23 dieser Arbeit.

156 Vgl. Hollje-Rogge, „Das Reichserbhofgesetz", Anm. 1 zu § 15.

157 Althoff a.a.O. S. 12 und Weiß, „Die Abmeierung", S. 30. — Bauernehre und Bauernehrbarkeit sind also streng zu scheiden.

entsprungen ist, so ist damit der Verlust der Ehrbarkeit nicht unbedingt gebunden. Mehrere leichte Verstöße gegen die Gebote der Standesehre können aber ein standeswidriges Gesamtverhalten bilden und wegen der daraus ersichtlichen standeswidrigen Gesinnung schließlich zum Verlust der Bauernehre führen.

2. Verlust der Bauernehrbarkeit als Folge krimineller Bestrafung.

Im einzelnen wird das Fehlen der Bauernehre in folgenden Fällen zu bejahen sein:

Grundsätzlich bei krimineller Bestrafung, unabhängig von Strafart und Maß wegen einer aus ehrloser Gesinnung begangenen Straftat[158], denn dadurch, daß die Handlung unter Strafe gestellt ist, ist zum Ausdruck gebracht, daß sie allgemein zu verwerfen ist.

Bei der Verhängung einer Zuchthausstrafe oder Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter wird eine ehrlose Gesinnung meistens vorliegen. Darüber hinaus wird in den Fällen der Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe die Bauernehrbarkeit selbst dann zu verneinen sein, wenn die Tat, die der Verurteilung zugrunde liegt, nicht aus ehrloser Gesinnung begangen ist. Denn die Zuchthausstrafe als solche trägt die Eigenschaft der Ehrlosigkeit in sich. Die ehrbare Bauernschaft würde es niemals verstehen, wenn einem mit Zuchthaus vorbestraften Bauern die Bauernehrbarkeit nicht aberkannt werden würde[159]. Ebenso dürfte die Sachlage sein, wenn zwar ein Verbrechen vorliegt, das nur mit Zuchthaus geahndet werden kann, aber eine Bestrafung des betreffenden Bauern noch nicht oder infolge eines Irrtums des Strafrichters nicht erfolgt ist. Denn die Verneinung der Ehrbarkeit ist keineswegs durch die strafgerichtliche Verurteilung bedingt[160].

Im Gegensatz zur Zuchthausstrafe nimmt die Gefängnisstrafe nicht ohne weiteres die Ehrbarkeit, da die Gefängnisstrafe allgemein nicht als entehrend angesehen wird, es sei denn, daß sie die Folge einer besonders ehrlosen Gesinnung ist. Es muß im Einzelfall auf die Beweggründe der Straftat zurückgegangen und festgestellt werden, ob sie tatsächlich ehrenrührig ist[161]. Eine gewisse Vermutung für den Mangel der Ehrbarkeit wird durch eine Gefängnisstrafe jedoch begründet. In den meisten Fällen

---

158 Vgl. Wagemann-Hopp, „Reichserbhofgesetz v. 29. IX. 33, Erläut. 2 zu § 15.

159 So Baumecker, „Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts", S. 30; Wöhrmann, „Das Reichserbhofrecht", Anm. 2 zu § 15; Hagedorn a.a.O. S. 394; Hamkens a.a.O. Erl. 2 zu § 15; Saure a.a.O. S. 24 u. Weiß a.a.O. S. 30. a. M. Vogels a.a.O, Anm, I, 2 zu § 15; Wenzel-Friederich, „Das Reichserbhofrecht", S. 34; Althoff a.a.O. S. 13; Hennig a.a.O. Erl. I, 2 zu § 15; Herminghausen, „Einige Fragen aus dem Erbhofrecht" in DJ 1934, S. 674 und LEG Celle in JW 1934, S. 2626.

160 Vgl. Johae in der Anm. z. d. Entsch. d. LEG Celle in EhRspr. Nr. 14 zu § 15.

161 So die herrschende Meinung: Vgl. Althoff a.a.O. S. 13, Lucas a.a.O. S. 11 und Hamkens a.a.O. 2 zu § 15.

einer Verurteilung zu Gefängnis wird der Täter sich so vergangen haben, daß alle anständigen Volks- und Standesgenossen ihn als Bauer und als Mensch nicht mehr achten können. Nur in Ausnahmefällen, wenn die Tat aus Not begangen oder sonst ehrenhafte Beweggründe dazu geführt haben, wird man den Täter deshalb noch für ehrbar halten dürfen.

In der gleichen Richtung bewegt sich die Rechtsprechung der Erbhofgerichte: Sie stellt in erster Linie auf die der Tat zugrunde liegenden Gesinnung ab. „Die Tatsache wiederholter Bestrafung oder die Verbüßung verhängter Strafen ist für sich allein bei der Beurteilung der Frage, ob jemand bauernehrbar ist, nicht entscheidend"[162]. Maßgebend ist die begangene Handlung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände, die zur Bestrafung führen.

Als eine für den Bauern besonders ehrlose Tat wird der Diebstahl angesehen. Da — wie das REG näher ausgeführt hat — gerade auf dem Lande ein großes Vertrauen auf die Ehrlichkeit des Nachbarn und Mitmenschen herrsche, sei ein Mißbrauch dieses Vertrauens besonders frevelhaft und müsse den Ausschluß aus der Standesgemeinschaft zur Folge haben[164].

Ebenso kann das Bauerntum als Lebensquelle des deutschen Volkes keine Standesgenossen in sich vereinen, die sich wiederholt oder besonders kraß gegen das keimende Leben vergangen haben. Deshalb hat das Erbhofgericht Nürnberg[165] mit Recht einem Bauern, der in zwei Fällen an seiner Braut den „untauglichen" Versuch gemacht hat, die Leibesfrucht abzutreiben, die Bauernehrbarkeit abgesprochen, obwohl ihm die bürgerlichen Ehrenrechte nicht aberkannt waren.

Ohne Bedeutung für die Frage des Ehrverlustes eines Bauern ist der Zeitpunkt der Tat: Auch Taten, die vor dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes begangen sind, können dem Täter die Bauernehrbarkeit nehmen[166], denn wer einmal eine ehrenwidrige Handlung begangen hat und dadurch seine Ehre eingebüßt hat, ist und bleibt grundsätzlich ehrlos.

Ebenso verhält es sich bei einer Begnadigung nach erfolgter Bestrafung, die den Verlust der Ehrbarkeit zur Folge hatte. Die Ehrbarkeit kann dadurch nicht zurückgewonnen werden; sie bleibt verloren[167]. Aus dem gleichen Grunde muß bei Beantwortung der Frage, ob jemand bauernehrbar ist oder nicht, auch die Verjährung einer Tat überhaupt außer Betracht bleiben. Wer seine Ehre verloren hat, besitzt sie eben nicht mehr, und der bloße Ablauf von Jahren vermag darin nichts zu än-

---

162 So REGH in EHRspr. Nr. 28 zu § 15; vgl. dazu auch EGH Rostock in EHRspr. Nr. 33 zu § 15.

163 In EHRspr. Nr. 28 zu § 15.

164 Vgl. auch EGH Rostock i. EHRspr. Nr. 12 u. Nr. 33 zu § 15.

165 In EHRspr. Nr. 15 zu § 15; vgl. auch EGH Rostock in EHRspr. Nr. 33 zu § 15 u. Nr. 12 zu § 15 (Verlust der Bauernehre wegen Anstiftung zur Abtreibung).

166 Vgl. Saure a.a.O. S. 24, der nur bei sehr lange zurückliegender Tat eine Ausnahme machen will; Althoff a.a.O. S. 14 und Weiß a.a.O. S. 31.

167 Vgl. Hamkens a.a.O. Anm. 2 zu § 15; Althoff a.a.O. S. 14 und EHG München in EHRspr. Nr. 14 zu § 15.

dern[168]. Nur dann wird man lange zurückliegende ehrlose Handlungen unter Umständen außer acht lassen können, wenn der Täter später durch völlig einwandfreie Lebensführung und musterhafte Erfüllung seiner Standespflichten den Beweis erbracht hat, daß er eine innere Wandlung durchgemacht hat und daß er nunmehr endgültig die von ihm erwartete und geforderte Standesehre besitzt[169].

Um das Gericht davon zu überzeugen, muß er sich innerhalb seines Standes durch besondere Leistungen und eine besonders ehrenhafte Gesinnung hervortun; er darf nicht nur darauf bedacht sein, keine neuen ehrlosen Taten zu begehen, sondern muß „durch beachtliche positive Leistungen zuverlässige Unterlagen für die Bejahung seiner Ehrbarkeit schaffen"[170].

3. Verlust der Ehrbarkeit aus anderen Gründen.

Abgesehen von dem Falle der strafbaren Handlung kann der Bauer seiner Standesehrbarkeit noch aus anderen Gründen verlustig gehen[171]. Das Absprechen der Ehrbarkeit ist keineswegs abhängig von einer erfolgten gerichtlichen Bestrafung oder auch nur von der Möglichkeit der strafrechtlichen Ahndung[172]. Die Unterlassung strafbarer Handlungen ist lediglich die Mindestvoraussetzung, die jeder Bauer erfüllen muß, um von seinen Standesgenossen nach der maßgeblichen bäuerlichen Auffassung als ehrbar angesehen zu werden. Darüber hinaus hat er die vielen Gebote der Moral und Sitte zu achten, die gerade in seinem Stande herrschen. Handelt er diesen Gesetzen zuwider, so verletzt er seine Standesehre. Hierher gehören z. B. die Fälle der Trunksucht und Verschwendung, vorausgesetzt, daß die ordnungsmäßige Bewirtschaftung des Hofes in nennenswertem Umfang darunter zu leiden hat oder der Grad der Trunksucht ein besonders starker ist, sodaß der Hofeseigentümer in der Öffentlichkeit als moralisch minderwertige Person Mißfallen erregt[173]. Es reicht also nicht schon jede stärkere Neigung zum Trunke aus, einem Hofeigentümer die Ehrbarkeit abzusprechen. Der Hang zum Trunke muß vielmehr so stark sein, daß einwandfrei festgestellt werden kann, daß der Hofeigentümer mit seinem Verhalten gegen das verstößt, was im Bau-

---

168 Vgl. EGE Bd. 1, S. 137.

169 Vgl. Herminghausen, „Einige Fragen aus dem Erbhofrecht" in DJ 1934, S. 674; Herschel, „Die Bedeutung des Zeitablaufs für die bäuerliche Ehrbarkeit" in DJ 1934, S. 1641; LErbhGer. Celle in EHRspr. Nr. 19 zu § 15 und EHG Stuttgart in JW 1934, S. 2262.

170 So Herschel, „Die Bedeutung des Zeitablaufs für die bäuerliche Ehrbarkeit" in DJ 1934, S. 1641.

171 Vgl. dazu Wöhrmann a.a.O. § 15, Anm. 2; Weiß a.a.O. S. 32; Wagemann-Hopp a.a.O. Erläut. 2 zu § 15; Hagedorn a.a.O. S. 395; Hennig a.a.O. § 15, Erläut. I, 2.

172 Vgl. Herminghausen a.a.O. S. 674; Johae in s. Anm. zu EHG München in EHRspr. Nr. 14 zu § 15 u. Baumecker a.a.O. Erläut. 1 zu § 15, S. 92.

173 Vgl. EGH Bamberg in JW 1935, S. 1167; EGH Nürnberg in JW 1936 S. 606; EGH Stuttg. i. EHRspr. Nr. 8 u. Nr. 38 zu § 15; EGH Rostock Nr. 27 zu § 15 u. Bohnen i. d. Anm. dazu sowie Ehard in der Anmerk. zu EHG Stuttgart, Nr. 38 zu § 15.

ernstande als Ehre und Gesittung gilt. Andererseits ist es nicht erforderlich, daß der Bauer deshalb bereits entmündigt ist[174] oder daß die Trunksucht den hohen Grad erreicht hat, der eine Entmündigung nach § 6 BGB rechtfertigt, denn § 6 BGB hat einen völlig anderen Zweck als § 15 REHG; seine Erfordernisse dürfen nicht auf die Bestimmungen des REG übertragen werden.

Wenn auch kein allzu kleinlicher Maßstab anzulegen ist, so muß doch grundsätzlich ein sittlicher Lebenswandel vom deutschen Bauern verlangt werden. Ein unsittlicher, liederlicher Lebenswandel läßt sich mit der Ehre des Bauern schlecht vereinbaren. Begeht ein Bauer beispielsweise wiederholt Ehebruch, so kann er in keiner Gemeinschaft, insbesondere aber in der Bauerngemeinschaft, dem Blutsquell des deutschen Volkes, noch als ehrbar gelten. Dies gilt selbst dann, wenn ein Strafantrag nicht gestellt ist und gerichtliche Bestrafung nicht erfolgen kann[175].

Ferner ist der Bauer als unehrbar anzusehen, der sich durch sein Verhalten mit der nationalsozialistischen Weltanschauung in Widerspruch setzt, indem er eine volksfeindliche Gesinnung offenbart[176] oder eine staatsfeindliche Tätigkeit ausübt. Ein solcher Fall ist z. B. dann gegeben, wenn der Bauer als Betriebsführer seine Gefolgschaftsmitglieder mißhandelt oder ihnen sozial unwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen aufzwängt; er legt damit eine asoziale Gesinnung an den Tag, die es rechtfertigt, ihn nicht mehr als bauernehrbar zu bezeichnen. Denn sowohl die soziale Ehre als auch die ständische Ehre verlangen von Jedem Achtung seiner Arbeitskameraden.

Schließlich genügen auch die Gründe, die nach § 2339 BGB den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen, zur Verneinung der Bauernehrbarkeit[177].

Zu erörtern ist noch, ob der Bauer durch die Ehe mit einer rassefremden Person seine Standesehre verliert.

Dies ist zu verneinen, wenn die Ehe bereits vor dem Durchbruch des Nationalsozialismus — Frühjahr 1933 — geschlossen ist. Wollte man die Ehrbarkeit in diesem Falle ablehnen, so würden alle die Höfe, die im Eigentum solcher stammesfremd verheirateten Personen stehen, mit Einführung des Reichserbhofgesetzes nicht Erbhöfe geworden sein[178]. Diese Folge kann aber vom Gesetzgeber mit Rücksicht auf den Zweck des Gesetzes[179], möglichst viel Erbhöfe zu schaffen, nicht gewollt sein, und zwar um so weniger als die weitere Folge wäre, daß der Hof an die Nachkommen aus der Mischehe vererbt werden könnte. Ist der Hof dagegen Erbhof geworden, so muß der Hof nach dem Tode des Eigen-

174 Vgl. Hamkens, a.a.O. Erläut. 2 zu § 15.
175 Vgl. EGH Nürnberg in EHRspr. Nr. 7 zu § 15; Hagedorn a.a.O. S. 395 und Weiß a.a.O. S. 32. — A. M.: Goldberg, „Der Begriff der Bauernfähigkeit, S. 34 und LEG Celle in JW 1935, S. 2005.
176 Vgl. Althoff a.a.O. S. 15; Hagedorn a.a.O. S. 395 und Hamkens Erläut. 2 zu § 15.
177 Vgl. EHG Nürnberg in EHRspr. Nr. 7 zu § 15 und Hagedorn a.a.O. S. 395.
178 Vgl. § 1, Ziff. 2.
179 Vgl. § 56 REG.

tümers in rassereine Hände gelangen, da die Nachkommen aus Mischehen nach § 13 REG nicht bauernfähig sind. Für diese Ansicht spricht auch das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung im Reichserbhofgesetz, die dem rassefremd verheirateten Bauern die Bauernfähigkeit abspricht[180]. Auch das preußische Erbhofrecht enthält eine solche Bestimmung nicht. Nur eine in Zukunft erfolgende Eheschließung mit einer rassefremden Person machte nach § 2 Abs. 2 des preuß. Erbhofgesetzes die Nachkommen dauernd unfähig, Erbhofbauern zu werden. Der rassefremd Verheiratete selbst war dagegen erbhoffähig.

Als nicht ehrbar muß aber der Bauer angesehen werden, der nach dem Durchbruch der nationalsozialistischen Bewegung eine nichtarische Frau geheiratet hat[181]. Von diesem Zeitpunkt an wurde eine Mischehe von allen anständig denkenden Standes- und Volksgenossen als ehrenrührig empfunden. Jeder Bauer mußte sich darüber klar sein, daß er durch eine Heirat mit einer rassefremden Person die Standesehre als solche und die Ehre seiner Standesgenossen aufs schwerste verletzte, da gerade er als Angehöriger des Bauernstandes dazu berufen ist, als Blutsquelle des deutschen Volkes zu dienen und deshalb in erster Linie verpflichtet ist, sein Geschlecht rasserein und dadurch stark zu erhalten. Eine Mischehe nach dem Frühjahr 1933 bedeutet deshalb eine bewußte Zuwiderhandlung gegen die Grundsätze des neuen Staates. Sie enthält die Erklärung, daß der Betreffende sich außerhalb der Volks- und Standesgemeinschaft stellt[182].

Nicht zutreffend ist die im Schrifttum[183] vertretene Meinung, daß nur der Bauer nicht ehrbar sei, der nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes, also nach dem 1. Oktober 1933, eine rassefremde Person geheiratet habe, denn das Gedankengut der nationalsozialistischen Bewegung war bereits vorher, zum mindesten mit dem Siege der Bewegung, in das Volk eingedrungen. Bereits von diesem Zeitpunkt an ging das allgemeine Volksempfinden dahin, daß gerade beim Bauern die Eingehung einer Mischehe einen schweren Verstoß gegen die Standesehre darstelle.

4. Schuldhafte Nichterfüllung von Verbindlichkeiten als Verstoß gegen die Standesehre.

Umstritten ist in diesem Zusammenhang die Bedeutung des § 15 Abs. 2, Satz 1 des REG. In dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber angeordnet, daß in dem Falle, in dem ein Bauer seiner Schuldverpflichtung nicht nachkommt, „obwohl ihm dies bei ordnungsgemäßer Wirtschaft möglich wäre", dieselben Folgen eintreten, die bei dem Verlust der Ehrbarkeit oder Wirtschaftsfähigkeit in § 15 Abs. 2 und 3 REG fest-

180 Vgl. dageg. § 1a des Reichsbeamtengesetzes.
181 Hagedorn a.a.O. S. 395 u. Althoff a.a.O. S. 16.
182 Das ergibt sich eindeutig aus dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 15. September 1935.
183 Vogels a.a.O. Erläut. 2a zu § 15; Wagemann-Hopp a.a.O. Erläut. 2 zu § 15; Lucas a.a.O. Erläut. 2 zu § 15; Doelle a.a.O.. S. 24.

gelegt sind. Die bloße Tatsache der Verschuldung genügt also nicht, um die Folgen des § 15 herbeizuführen. Dazu ist vielmehr eine schuldhafte Nichterfüllung der Verbindlichkeiten erforderlich. Sie wird dann vorliegen, wenn der Bauer aus absichtlicher Nachlässigkeit nicht ordnungsmäßig wirtschaftet und deshalb nicht in der Lage ist, die zur Tilgung seiner Schulden erforderlichen Mittel aufzubringen, ferner dann, wenn er zwar den Hof ordentlich bewirtschaftet, aber in leichtsinniger Weise Schulden macht, weil er ein über seine Verhältnisse hinaus gehendes Leben führt, endlich auch dann, wenn er sich böswilliger Weise seinen Verpflichtungen entzieht, um seine Gläubiger durch Ausnützung des Vollstreckungsschutzes[184] zu schädigen.

Im Schrifttum ist streitig, ob die gekennzeichneten Fälle der schuldhaften Nichterfüllung der Verbindlichkeiten die Annahme der Ehrlosigkeit rechtfertigen[185], oder ob § 15 Abs. 2, Satz 1 eine von der Ehrbarkeit und Wirtschaftsfähigkeit getrennte, aber diesen gleichwertige Vorbedingung der Bauernfähigkeit darstellt[186], oder ob die Nichterfüllung von Verbindlichkeiten sogar nur deshalb, weil sie den genannten Voraussetzungen der Bauernfähigkeit ähnelt, mit in dem Abschnitt geregelt ist, an sich aber nichts mit den Bedingungen der Bauernfähigkeit zu tun hat[187]. Diese Frage ist insofern von praktischer Bedeutung, als je nach ihrer Beantwortung verschiedene Rechtsfolgen eintreten. Folgt man der letztgenannten Ansicht, so kommen nur die Rechtsfolgen des § 15 Abs. 2 und 3 REG in Frage. Die übrigen Folgen des Verlustes der Bauernfähigkeit würden nicht eintreten. Der Erbhofbesitzer könnte also nach wie vor, obwohl ihm die Verwaltung und Nutznießung seines Hofes entzogen ist, den Ehrentitel Bauer führen. Ein immerhin merkwürdiges Ergebnis! Sehen wir die schuldhafte Nichterfüllung von Verbindlichkeiten dagegen als einen Unterfall der Bauernehrbarkeit oder Bauernfähigkeit an, so würden sämtliche Folgen des Verlustes der Bauernfähigkeit eintreten; der Hofbesitzer könnte sich also dann nicht mehr Bauer nennen.

Die Unterscheidung zwischen Abs. 1 und 2 in § 15 REG könnte rein logisch die Folgerung rechtfertigen, daß die schuldhafte Nichterfüllung der Verbindlichkeiten im Sinne des Abs. 2 die Ehrbarkeit in Abs. 1 unberührt lasse; sie wäre danach nicht als allgemeine Voraussetzung der Bauernfähigkeit anzusehen[188]. Diese Trennung ließe sich aber in Wirklichkeit nicht durchführen; sie würde den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht werden. Ein Bauer, der seine Verbindlichkeiten nicht pünktlich und ordnungsgemäß erfüllt, obwohl die ihm dazu erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, handelt nicht als Ehrenmann[189]. Gerade

184 Vgl. §§ 37 ff. REG.

185 So Hagedorn a.a.O. S. 395; Hennig a.a.O. § 15 Erläut. III, 23; EGH München in EHRspr. Nr. 14 zu § 15.

186 Wöhrmann a.a.O. Anm. 1 zu § 16.

187 Althoff a.a.O. S. 29 und Hamkens a.a.O. Anmerkung 5 zu § 15.

188 Vgl. Althoff a.a.O. S. 28.

189 So außerdem unter Anm. 185 dieser Arbeit angegebenen Schrifttum insbesondere die Rechtsprechung: EHG Jena in EHRspr. Nr. 13 zu § 15; EHG Celle in EHRspr. Nr. 9 und Nr. 36 zu § 15 und EHG München in EHRspr. Nr. 14 zu § 15.

von ihm als Bauern muß erwartet werden, daß er nicht leichtsinnig Schulden macht, sondern unbedingte Ehrenhaftigkeit und Sauberkeit bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten walten läßt. Dazu gehört vor allem, daß er überhaupt zahlungswillig ist[190], d. h. „den guten Willen zeigt, seine Gläubiger, wenn auch nur in Teilzahlungen zu befriedigen"[191]. Denn zahlt ein Bauer schuldhafter Weise nicht, so verstößt er dadurch nicht nur gegen seine persönliche Ehre, sondern er schadet überdies dem Bauernstande als solchem, da nicht nur ihm, sondern auch der Gesamtheit der Bauern das Vertrauen auf die Kreditwürdigkeit entzogen wird. Die Bauernehre ist gewissermaßen die einzige Kredit- und Haftungsgrundlage der Bauernschaft, da die Bauern einen fast völligen Vollstreckungsschutz genießen. Schon aus diesem Grunde ist der bevorzugten Stellung des Bauern die Standespflicht gegenüberzustellen, seine Verbindlichkeiten freiwillig und ordentlich zu erfüllen. Kommt er dieser Standespflicht schuldhafter Weise nicht nach, so mißbraucht er das ihm vom Gesetzgeber im Hinblick auf seine Ehre gewährte Vertrauen. Ein Bauer, der die ihm vom Gesetzgeber in Gestalt des Vollstreckungsschutzes gewährten Vorteile in dieser Weise mißbraucht, verdient nicht, den Ehrennamen Bauer zu führen.

5. Bäuerliche Gesinnung und Einstellung zum Hof als Voraussetzung der Bauernehrbarkeit.

Ebenso umstritten wie die zuletzt beantwortete Frage ist, ob von dem Bauern eine besondere bäuerliche Gesinnung als Bestandteil der Bauernehrbarkeit zu verlangen ist. Muß sich der Bauer mit seiner Scholle eng verwachsen fühlen, um als Bauer ehrbar zu sein? Ergibt sich dieses Erfordernis unmittelbar aus § 15 REG?

Das REG hat die innere Einstellung zum Hofe nicht als besonderes Erfordernis für die Ehrbarkeit des Bauern aufgestellt. Im Anschluß daran ist im Schrifttum[192] und vom LEG Celle[193] gefolgert worden, daß der Gesetzgeber die Eigenschaften, die er von dem Erbhofbauern verlangt werden, in den §§ 11—18 REG erschöpfend geregelt habe und daß es nicht mit dem Gesetz zu vereinbaren sei, wenn darüber hinaus mit Hilfe des § 56 REG noch weitere Erfordernisse für die Bauernfähigkeit aufgestellt würden. Es wird insbesondere darauf hingewiesen[194], daß die Auslegungsregel des § 56 REG nur dann Platz greifen könne, wenn bei Anwendung des Gesetzes Zweifel beständen. Bei der Klarheit, mit der das Gesetz die Voraussetzungen der Bauernfähigkeit

---

190 Vgl. LEG Celle in EHRspr. Nr. 37 § 15 und Ehard in der Anmerkung hierzu; ferner auch Goldberg a.a.O. S. 36: „Die böswillige Zahlungsverweigerung ist geradezu das Musterbeispiel einer ehrlosen Handlungsweise".

191 EGH Nürnberg in JW 1936 S. 606.

192 Vgl. Schramm, „Dürfen f. d. Bauernfähigk. üb. § 15 hinausgeh. Erfordern. aufgest. werden?" in DJZ 1934, S. 845. — Weiß a.a.O. S. 28; Baumecker a.a.O. S. 184.

193 In EHRspr. Nr. 27 und 29 zu § 1 Abs. I.

194 Baumecker a.a.O. S. 184 und Schramm a.a.O. S. 846.

aufführe, könne aber kein Zweifel bestehen, daß die Regelung erschöpfend sein solle. Die Entscheidung in RHRspr. Nr. 29 zu § 1 Abs. I hebt außerdem hervor, daß die Erweiterung der subjektiven Erfordernisse, zumal wenn man dabei auf die innere willensmäßige Einstellung des jeweiligen Eigentümers abstelle, zu schwer nachweisbaren Voraussetzungen führe. Aus diesem Grunde könne der inneren Einstellung des Bauern zu seinem Hofe nur dann eine ausschlaggebende Bedeutung zukommen, wenn objektive Merkmale vorhanden seien, die diese Einstellung stützen. Nur insoweit hat also die Entscheidung des LEG Celle in dem ihr zugrunde liegenden Falle, in dem einem Hofeigentümer die Bauernfähigkeit nicht zuerkannt worden ist, weil er den Hof nur in der Absicht erworben hatte, ihn mit Gewinn weiterzuverkaufen, das Erfordernis einer besonderen willensmäßigen Einstellung als Voraussetzung der Bauernfähigkeit berücksichtigt.

Eine andere Entscheidung des LEG Celle[195] und ebenso eine Entscheidung des AEG Ratzeburg[195] gehen dagegen von einer anderen Grundauffassung aus. Beide Entscheidungen stellen auf die Absicht ab, in der der Hof erworben wird; sie haben in den Fällen, in denen ein Bauer den Hof zu Spekulationszwecken erworben hatte bzw. nur zur Rettung von Forderungen mit der Absicht baldiger Weiterveräußerung ersteigert hatte, die Bauernfähigkeit verneint, u. zw. mit dem besonderen Hinweis darauf, der Begriff des „Erbhofes" setze voraus, daß auf ihm eine Bauernfamilie sitze, die zum mindesten für die Zukunft die Absicht habe, das Land landwirtschaftlich nach bäuerlicher Art zu benutzen.

Nach der Ansicht Ehard'[197] und Bohnen'[198] ergibt sich die Tatsache, daß der Gesetzgeber außer den in § 11 ff. REG niedergelegten subjektiven Voraussetzungen noch eine allerengste Verbundenheit des Eigentümers mit dem Grund und Boden verlange, mittelbar aus dem Gesetze. Im einzelnen führen sie dazu aus: Wenn § 7 REG Grundstücke, die nicht regelmäßig vom Hofe aus bewirtschaftet werden, nicht als zum Erbhofe gehörig ansehe und wenn § 1 REG Höfe, die ständig durch Verpachtung benutzt werden, ganz allgemein von der Erbhofeigenschaft ausschließe, so könne der Gesetzgeber dabei in erster Linie nur auf die Willensrichtung des Eigentümers, und erst danach auf die sachliche Eigenschaft des Hofes abgestellt haben. Es sei darin zum Ausdruck gebracht, daß der Eigentümer, der den Hof nicht selbst bewirtschafte oder lediglich durch Verpachtung des Hofes Geld zu erzielen suche, keine Verbindung mit dem Hofe habe und deshalb trotz Erfüllung aller anderen subjektiven Voraussetzungen niemals Eigentümer eines Erbhofes bleiben könne. Dieser in den §§ 1, Abs. 2 und 7 ausgesprochene Gedanke müsse verallgemeinert werden.

---

195 In EHRspr. Nr. 28 zu § 1, Abs. 1.
196 In DJ 1934, S. 85.
197 In der Besprechung der Entscheidung in EHRspr. Nr. 28 und 29 zu § 1, Abs. 1.
198 In der Anmerkung zur Entscheidung des AEG Ratzeburg in DJ 1935, S. 51 und in EHRspr. Nr. 1 zu § 1, Abs. 2. — Ebenso EHG Oldenburg in EHRspr. Nr. 30 zu § 15.

Auch Johae[199] verlangt eine bäuerliche „Haltung und Verbundenheit mit dem Bauerntum". Er folgert diese unmittelbar aus dem Begriff Bauer, geht also nicht über die gesetzlichen Voraussetzungen hinaus.

Im Ergebnis wird man sagen müssen, daß von dem Bauer eine bäuerliche Haltung und Gesinnung, eine durch Handlung sichtbar werdende Bindung von Blut und Boden verlangt werden muß[200]. Der Bauer muß sich bei der Bewirtschaftung des ihm anvertrauten Hofes der Sippe, dem Stande und dem Volksgenossen gegenüber verantwortlich fühlen. Er bedarf eines starken Standes- und Verantwortungsbewußtseins, das namentlich einer engen Verwurzelung mit der angestammten Scholle entspringen muß. Diese subjektive Voraussetzung ist unmittelbar aus § 15 Abs. 1 abzuleiten, wo der Bauer als ständische Persönlichkeit seine Grundlage erhalten hat. Nur wenn die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 gegeben sind, kann dem Bauern die Verwaltung und Nutznießung, unter besonderen Umständen sogar das Eigentum des Hofes entzogen werden[201]. Bei Verlust der anderen subjektiven Eigenschaften treten diese scharfen Folgen nicht ein. Das Gesetz stellt also vor allem auf die Persönlichkeit im Verhalten des Bauern ab. Deshalb bildet auch die schuldhafte Nichterfüllung der Verbindlichkeiten einen Grund zur Abmeierung.

§ 15 Abs. 1 REG erwähnt nur die Wirtschaftsfähigkeit und Ehrbarkeit als persönliche Voraussetzungen. Da die erforderliche subjektive Einstellung zum Hof unmöglich in der Wirtschaftsfähigkeit enthalten sein kann, — denn bei der Wirtschaftsfähigkeit kann es sich nur um eine rein sachliche Befähigung handeln — muß sie in dem Begriff der Ehrbarkeit gesucht werden[202]. Die Ehrbarkeit umfaßt alle sonstigen Eigenschaften, die außer der Wirtschaftsfähigkeit von dem Bauern als ständische Persönlichkeit zu fordern sind; läßt ein Bauer diese bäuerliche Gesinnung und Haltung vermissen, so ist er also nicht im Besitz der Standesehrbarkeit. Die Standesehre stellt diese über die sogenannte individuelle Ehrbarkeit hinausgehende Forderung auf; sie muß von dem Bauer eine solche Gesinnung und entsprechendes Verhalten verlangen, da dem Bauern besondere Aufgaben von hervorragender Bedeutung für das Volksganze zugewiesen worden sind.

Jeder Bauer hat als Glied seines Standes die ihm vom Stand gestellten Aufgaben zu erfüllen; die Erfüllung dieser Aufgaben ist für jeden einzelnen Bauern sittliche Standespflicht. Sie gehört zur Ehre des Bauern u. zw. innerhalb seines Standes und zugleich gegenüber den anderen Volksgenossen. Nur wer in erblicher Verwurzelung seines Geschlechts mit Grund und Boden sein Land bestellt und seine Tätigkeit als eine Aufgabe an seinem Geschlecht und seinem Volk betrachtet, ist bauernehrbar[203]. Der Bauer muß sich als Glied in der Kette der Geschlechter-

---

[199] In d. Anm. zu LEG Celle i. EHRspr. Nr. 27 zu § 1, Abs. 2.
[200] So die herrsch. Mein.: vgl. Vogels a.a.O. § 15 Erl. I, 2; Saure a.a.O. S. 27; RErbhGer. in JW 1936, S. 585 und EHG Nürnberg in JW 1934, S. 1734.
[201] Vgl. § 15, Abs. 3 REG.
[202] Vgl. LEG Celle in JW 1935, S. 1168 ff.
[203] Darrée, „Das Bauerntum als Lebensquell der nordischen Rasse", S. 109 ff.

folge wie ein Treuhänder fühlen, der die Scholle seiner gesunden Sippe zu erhalten hat[204]. Dazu gehört die Einsetzung von Persönlichkeit und Leistung für den Hof und Überlassung aller im Interesse des Hofes und seiner Aufgaben schädlichen, also damit unbäuerlichen Handlungen[205]. Wer z. B. seinen Hof den Bedürfnissen eines kapitalistischen Wirtschaftsbetriebes opfert, handelt seinen Bauernpflichten zuwider. Er ist ein schlechter Treuhänder seiner bäuerlichen Sippe; er verliert seine Bauernehrenhaftigkeit, weil er aus ich-süchtiger Gesinnung seiner Stellung als Treuhänder des Hofes nicht gerecht geworden ist[206].

Unter diesem Gesichtspunkt hat z. B. das LEG Celle[207] die Bauernehrbarkeit eines Hofbesitzers verneint, weil er „seinem Wesen entsprechend ein ganzes Leben lang Händler bzw. Kaufmann gewesen war, die Landwirtschaft dagegen nur nebenher betrieben hatte". Der Hofbesitzer hatte seinen Hof dauernd für Handelsgeschäfte als Pfand eingesetzt, sodaß er schließlich stark überschuldet war. Erst unter dem Zwange der Verhältnisse hatte er sich wieder der Bewirtschaftung seines Hofes zugewendet.

Ebenso hat das REG[208] in ähnlich gelagerten Fällen entschieden. Es hat die Bauernehrbarkeit eines früheren Fabrikanten, Kaufmanns und Gastwirts verneint, weil er den Hof nur als Anlagewert gekauft hatte, um ihn bei passender Gelegenheit weiter zu verkaufen.

6. Die Bedeutung der Bauernehre für den Begriff der „ständigen Verpachtung" im Sinne des § 1, Abs. 2 REG.

Nach § 1 Abs. 2 sind Höfe, „die ständig durch Verpachtung genutzt werden", keine Erbhöfe. Nach diesem Wortlaut des Gesetzes könnte man meinen, daß der Gesetzgeber die Frage der „ständigen Verpachtung" allein auf die Zeitdauer der Verpachtung abstellen wolle. Dann könnte ein auf längere Zeit — 10—20 Jahre — verpachteter Hof niemals Erbhof sein. Eine solche Auslegung des § 1 Abs. 2 REG ließe sich jedoch mit dem Zweck des Gesetzes nicht vereinbaren. Das REG will „Bauernfremdes" ausscheiden[209]. Durch § 1 Abs. 2 REG sollen die Höfe getroffen werden, die für die Familie des Eigentümers nicht mehr Nahrungs- und Heimstätte, sondern lediglich ein „Vermögen" sind, die durch die Arbeit eines anderen einen Zins einbringen. § 1 Abs. 2 REG wendet sich also gegen eine kapitalistische Nutzung des Eigentums. Eigentümer, die ihren Hof zum Gegenstand kapitalistischer Nutzung machen

---

204 Vgl. RErbhGer. in EHRspr. Nr. 4 zu § 15.
205 So LEG Celle in JW 1935, S. 1170.
206 So LEG Celle in EHRspr. Nr. 7 zu § 1 REG.
207 So LEG Celle in EHRspr. Nr. 7 zu § 1 REG.
208 In EHRspr. Nr. 47 und 48 zu § 1 Abs. 1. — Vgl. auch JW 1936, S. 585, wo die Anerbenfähigkeit verneint ist, weil der Anerbe nicht die „bäuerliche Sinnrichtung hatte und das erforderliche Pflicht- und Treugefühl gegenüber dem heimischen Boden vermissen ließ".
209 Vgl. Bohnen in der Anmerkung zur Entscheidung des LEG Celle Nr. 1 zu § 1, Abs. 2.

wollen oder gemacht haben, verdienen den Schutz des Gesetzes nicht[210], da eine rein geschäftsmäßige Einstellung zum Hofe sich mit den hohen Aufgaben und der Standesehre des Bauern nicht vereinbaren läßt. In einer „ständigen Verpachtung" liegt ein Mangel an Standesehre begründet, da sie die blutsmäßige Einstellung zum Hof vermissen läßt. Auch die ständige Verpachtung ist deshalb nur ein besonderer, vom Gesetzgeber hervorgehobener und geregelter Unterfall der Standesehrbarkeit des Bauern. Dementsprechend kommt es weniger auf die Dauer der Verpachtung an als auf die „Beweggründe", die zur Verpachtung geführt haben. Hat der Verpächter die Absicht, für sich und seine Familie die Verbundenheit mit dem Hofe dauernd aufzugeben, dann ist der Hof ein Pacht- und kein Erbhof mehr; umgekehrt muß in Fällen, wo diese Absicht nicht zu erkennen ist, wo vielmehr rein persönliche Gründe, z. B. Krankheit oder hohes Alter, den Eigentümer veranlaßt haben, seinen Hof vorübergehend, wenn auch auf längere Zeit zu verpachten, bis etwa der Anerbe zur Bewirtschaftung fähig ist, die Erbhofeigenschaft bejaht werden[212], da dann keine gegen die Standesehre verstoßende „ständige Verpachtung" vorliegt.

7. Die rechtlichen Folgen des Vorhandenseins der Bauernehrbarkeit.

Der Besitz der Bauernehre allein hat keine rechtliche Bedeutung. Die Bauernehre ist aber ein Teil der Bauernfähigkeit. Vereinigen sich die Bauernehre und die anderen in den §§ 11—15 aufgestellten subjektiven Erfordernisse in der Person des Hofbesitzers und entspricht der Grund und Boden des betreffenden Besitzers den sachlichen Anforderungen, die das REG im ersten Abschnitt an einen Erbhof stellt, so wird der Besitz zum Erbhof und der Besitzer zum Erbhofbauern. Das REG mit seinen einschneidenden Bestimmungen findet Anwendung.

Eine Besitzung kann an sich nur Erbhof werden, wenn sie im alleinigen Eigentum einer bauernfähigen Person steht[213]. Von dieser grundsätzlichen Regelung hat der Gesetzgeber im Falle des sogenannten Ehegattenerbhofes eine Ausnahme gemacht, um die vielen bäuerlichen Besitzungen, die sich bei Inkrafttreten des REG in gemeinschaftlichem Eigentum von Ehegatten befanden, als Erbhöfe zu erfassen, bestimmt § 62 der 1. DVO, daß Besitzungen, die den sonstigen Voraussetzungen eines Erbhofes entsprechen, Erbhofeigenschaft auch dann erlangen sollen, wenn sie sich im Mit- oder Gesamthandseigentum von Ehegatten be-

---

[210] Vgl. RErbhGer. in EHRspr. Nr. 15 und 16 zu § 1, Abs. 2 und LEG Celle in Nr. 2 b zu § 1, Abs. 2.

[211] Vgl. üb. RErbhGer. in EHRspr. Nr. 8 zu § 49 u. LEG Celle in EHRspr. Nr. 3 zu § 1 Abs. 2; ferner AEG Hamburg in EHRspr. Nr. 14 zu § 1, Abs. 2 und Doelle a.a.O. S. 12.

[212] Vgl. LEG Celle in EHRspr. Nr. 1 zu § 1 Abs. 2; AEG Karlsruhe in EHRspr. zu § 1, Abs. 2 u. Lange ebenda in der Anm. dazu; RErbhGer. in EHRspr. Nr. 7 u. 9 zu § 1 Abs. 2, sowie Hopp in der Anmerkung zu Nr. 7; Hamkens a.a.O. § 1, Erläut. 6 und Doelle a.a.O. S. 12,

[213] Vgl. §§ 1, 17 REG.

finden[214]. Im Anschluß an diese Bestimmung ist die Frage entstanden, ob beide Ehegatten bauernfähig, also auch bauernehrbar sein müssen oder ob zur Begründung der Erbhofeigenschaft die Erbhoffähigkeit eines Ehegatten bzw. die des Ehemannes genügt.

Abgesehen von einer nicht näher begründeten Entscheidung des EHG Nürnberg[215] herrscht zunächst Übereinstimmung darüber, daß die Bauernfähigkeit der Ehefrau allein und bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft desjenigen Teils, der mit dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fortsetzt, nicht ausreicht, um dem Besitz die Erbhofeigenschaft zu verleihen. Man verlangt allgemein die Bauernfähigkeit beider Ehegatten[216].

Cammerer[217] hält die Bauernfähigkeit des Mannes für ausreichend, da das REG das Bestreben habe, möglichst alle die Grundstücke zu erfassen, die die objektiven Voraussetzungen eines Erbhofes erfüllen. Auch sei der Mann im Erbhofrecht allgemein bevorzugt, sodaß es auch bei der Frage der Bauernfähigkeit nur auf ihn ankommen könne; schließlich bestimme § 16 Satz 2 ausdrücklich, daß der Hof im Eigentum und daher auch im Miteigentum einer nichtbauernfähigen Person stehen könne.

Die Ansicht Cammerers mag für den Fall der Wirtschaftsfähigkeit zutreffen, denn ein Mangel an Wirtschaftsfähigkeit in der Person einer Bäuerin kann durch die Fähigkeiten des Mannes ausgeglichen werden[218]. Was von den Erfordernissen der Wirtschaftsfähigkeit gilt, kann jedoch nicht auf die Voraussetzung der Ehrbarkeit angewandt werden; denn die Ehre ist, wie das Erfordernis der Rassereinheit, ein höchst persönliches Gut; sie ist mit der Person so eng verbunden, daß sie von keiner anderen Person ausgeglichen oder mitgeteilt werden kann[219]. Berücksichtigt man ferner den Umstand, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes[220] nur bauernfähige Personen Eigentümer eines Erbhofes sein sollen —§ 16 Abs. 2 REG ist lediglich eine Ausnahmebestimmung — so muß die Ehrbarkeit als Teil der Bauernfähigkeit von jedem Ehegatten als unbedingte Voraussetzung gefordert werden. Würde man die Ehrbarkeit eines Ehegatten genügen lassen, so könnten auch nicht bauernfähige Personen am Erbhofeigentum beteiligt sein.

Davon ausgehend, hat das EHG Stuttgart[221] die Erbhofeigenschaft eines im Miteigentum von Ehegatten stehenden Hofes deshalb verneint, weil ein Ehegatte nicht ehrbar war. Eine entsprechende Entscheidung ist

---

214 Vgl. noch die §§ 5 und 6 der 2. DVO und die § 1 und 2 der 3. DVO.
215 In JW 1934, S. 2569.
216 Vgl. Hopp i. d. Anm. i. DJ 1934, S. 1104; Vogels a.a.O. zu § 62 DVO I, Anm. I 1 c u. § 4 DVO 22 Anm. 3; Wöhrmann a.a.O. zu § 17 REG, S. 92 u. Johae in EHRspr. Nr. 4 zu § 62DVO I.
217 In DNotZ 1934, S. 72; vgl. auch RErbhGer. in JW 1936, S. 584.
218 Vgl. Schröder: Die Rechtsstellung der Ehefrau im REHR, S. 26; LEG Celle in EHRspr. Nr. 3 zu § 15 und EHG Nürnberg in JW 1934, S. 2262.
219 Vgl. Schröder a.a.O. S. 19 und 27.
220 Vgl. § 1, Satz 2 und § 17 REG.
221 In Recht d. RN 1934, S. 246. ebenso EHG München in EHRspr. Nr. 5 zu § 62 DVO I.

vom EHG München[222] für den Fall des Gesamthandeigentums gefällt worden. Hier ist die Bauernfähigkeit verneint, weil der Ehemann die erforderliche Bauernehre nicht besaß.

Obwohl die neuere Rechtsprechung[223] dazu neigte, die Bauernfähigkeit *eines* Ehegatten genügen zu lassen, hat der Gesetzgeber in den §§ 17 Abs. I u. IV der Erbhofrechtsverordnung vom 21. Dezember 1936 abschließend bestätigt, daß grundsätzlich beide Eheleute bauernfähig sein müssen. Nur in Einzelfällen kann das AEG auf Antrag eines der Ehegatten oder des Kreisbauernführers bestimmen, daß das Fehlen der Bauernfähigkeit eines der Ehegatten die Entstehung des Erbhofes nicht hindert.

Auch im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft[224] ist davon auszugehen, daß grundsätzlich der überlebende Ehegatte und die Nachkommen bauernehrbar sein müssen, denn die fortgesetzte Gütergemeinschaft ist ja — wie der Name schon sagt — nur ein besonderer Fall der Gütergemeinschaft. Die gemeinsamen Nachkommen sind an die Stelle der verstorbenen Ehegatten getreten. Sie müssen daher alle Erfordernisse der Ehegatten erfüllen. Würde man der gegenteiligen Ansicht[225] zustimmen, welche die Ehrbarkeit des überlebenden Ehegatten genügen lassen will, so käme man auch hier zu dem oben gekennzeichneten und dem Zweck des Gesetzes widersprechenden Ergebnis, daß nicht erbhoffähige Personen Eigentum am Erbhof besitzen können.

Dieser Erwägung trägt auch die einschlägige Bestimmung des § 24 der neuen Erbhofrechtsverordnung wenigstens insofern Rechnung, als sie ausdrücklich bestimmt, daß der überlebende Ehegatte und *mindestens* einer der anteilsberechtigten Abkömmlinge bauernfähig sein muß".

Ist eine Ehefrau allein Eigentümerin eines Erbhofes, so kommt es nur auf ihre Ehrbarkeit an, auch wenn der Mann das ihm kraft Gesetzes zustehende Verwaltungs- und Nutznießungsrecht ausübt[226], denn das Reichserbhofgesetz ist — wie sich aus dem 2. Abschnitt des REG, insbesondere aus § 11 Abs. I REG[227] ergibt — hauptsächlich auf den *Eigentümer* und nicht auf den Verwalter des Hofes abgestellt. Ist der Mann als Verwalter nicht ehrbar, so ist dieser Umstand an sich ohne Bedeutung für die Erbhoffähigkeit des Gutes der Frau. Umgekehrt kann die Frau, falls ihre Bauernfähigkeit in Frage steht, sich nicht darauf berufen, daß sie selbst die Verwaltung und Nutznießung garnicht ausübe,

---

222 In EHRspr. Nr. 4 zu § 62 DVO I.
DVO I.

223 Vgl. REHG in JW 1936, 584 u. KG in EHRspr. Nr. 11 zu § 62 IV

224 Wöhrmann a.a.O. S. 97; Althoff a.a.O. S. 32 und Schröder a.a.O, S. 28.

225 Vgl. Vogels a.a.O. § 62 DVO I, Erläuterung 1; Cammerer a.a.O. S. 72; LEG Celle in JW 1934, S. 72 und Lucas a.a.O. S. 22.

226 Vgl. EGH Bamberg in EHRspr. Nr. 43 zu § 15 und Wöhrmann in der Anmerkung zu dieser Entscheidung.

227 „Nur der *Eigentümer* eines Erbhofes heißt Bauer". Der Bauer bzw. Eigentümer muß die persönlichen Voraussetzungen der §§ 11—15 REG erfüllen! (vgl. die Überschrift des 2. Abschnittes: „Der Bauer" in Verb. mit § 11 Abs. I REG).

sondern ihr Ehemann, dieser aber ehrbar sei[228]. Denn die Ehre ist ein höchst persönliches Gut. Der Mangel der Ehrbarkeit kann deshalb durch das Vorhandensein der Ehre in einer anderen Person nicht ausgeglichen werden. Dieses Ergebnis ist umso befriedigender, als die Ehefrau rechtlich durchaus die Möglichkeit hat, den Mann an der unehrenhaften Verwaltung und Nutznießung zu hindern. So kann sie zu unehrenhaften Verfügungen über den Hof ihre Zustimmung verweigern[229]; ferner hat sie die Möglichkeit, Sicherheitsleistung zu verlangen und notfalls auf Aufhebung des Verwaltungs- und Nutznießungsrechts zu klagen[230]. Macht sie von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch, so muß sie selbst für die Folgen eintreten.

8. Die Folgen des Fehlens der Bauernehrbarkeit.

Fehlt die Bauernehrbarkeit von vornherein, so wird der Besitz garnicht erst zum Erbhof. Der Eigentümer darf den Namen Bauer nicht führen[231]. Er kann auch nicht durch Erbfolge oder käuflichen Erwerb in den Besitz des Erbhofes gelangen. Zwar kennt das REG keine ausdrückliche Bestimmung, wonach eine nichtbauernehrbare Person keinen Erbhof erwerben könnte; diese Folgerung muß aber mittelbar aus den §§ 21, Abs. 1, 37 und 38 REG gezogen werden. Das Anerbengericht wird niemals einer Veräußerung des Erbhofes an eine nichtbauernehrbare Person seine Zustimmung erteilen, da aus § 21 REG klar hervorgeht, daß nur bauernehrbare Personen in den Besitz eines Erbhofes gelangen sollen[232].

Verliert der Bauer erst nachträglich seine Ehrbarkeit, so wird dem Hof die Erbhofeigenschaft dadurch nicht entzogen[233]. Ist der Hof einmal

---

228 Schröder a.a.O. S. 19.

229 Vgl. § 1394 BGB.

230 Vgl. § 1391, Abs. 1 in Verbindung mit § 1418, Ziff. I BGB.

231 Siehe § 11 REG.

232 Übersieht das AEG versehentlich das Fehlen der Bauernehrbarkeit, so ist die einmal erteilte Zustimmung als Staatsakt gültig. Mit der Rechtskraft der Genehmigung wird der Erwerber zunächst Eigentümer und Bauer. (Vgl. § 66 EHVO). Die Bauernfähigkeit bzw. der Erbhof kann dem Erwerber aber nach § 15 REG wieder entzogen werden. Denn § 15 REG muß auch in dem Falle Anwendung finden, indem die Bauernfähigkeit nicht erst weggefallen, sondern bereits von vornherein nicht vorhanden gewesen ist (vgl. § 21 u. § 56 REG).

Der nachträglichen Entziehung des Erbhofs oder der Bauernehrbarkeit steht auch nicht etwa die Rechtskraft des die Genehmigung der Veräußerung aussprechenden Beschlusses des AEG entgegen. Denn dadurch ist über die Frage der Bauernehrbarkeit nicht rechtskräftig mit entschieden worden. Bei der Erteilung der Genehmigung handelt es sich vielmehr nur darum, ob ein wichtiger Grund vorlag, der die Veräußerung des Hofes rechtfertigte (vgl. § 37 REG). Eine rechtskräftige Entscheidung über die Bauernehrbarkeit ist also noch garnicht ergangen. Der Mangel der Bauernehrbarkeit kann deshalb auch auf Umstände gestützt werden, die vor dem Ausspruch der Genehmigung liegen.

233 Vgl. § 16, Abs. 1 REG. — Nur darf sich der Hofbesitzer nicht mehr Bauer nennen. Tut er dies doch, so macht er sich nach § 360 Ziff. 2 StGB. strafbar.

zum Erbhof geworden, dann tritt kraft Gesetzes der jeweilige Eigentümer hinter die Sippe zurück. Ihm persönlich wird im Fall der Unehrbarkeit die Verwaltung und Nutznießung entzogen und auf den Ehegatten oder Anerben übertragen. Unter Umständen kann ihm sogar das Eigentum am Erbhof abgesprochen werden[234]. Die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung kann in vollem Umfange oder nur zu einem Teil für dauernd oder eine bestimmte Zeit vom Anerbengericht ausgesprochen werden. Im Fall der Unehrbarkeit wird meist eine dauernde Entziehung in Betracht kommen, da die einmal verlorene Ehre in der Regel nicht wieder zurückgewonnen werden kann[235].

Mit der Rechtskraft des Übertragungsbeschlusses entsteht das Recht der Verwaltung und Nutznießung in der in der Entscheidung bezeichneten Person. Der Nutzverwalter ist berechtigt, den Hof in Besitz zu nehmen und alle Handlungen vorzunehmen, die zur Verwaltung des Hofes erforderlich sind. Ob dem entlassenen Bauern ein Zufluchtsrecht und ein Unterhaltsanspruch zusteht, ist in Ermangelung einer gesetzlichen Regelung im Schrifttum umstritten. Für eine Bejahung dieser Ansprüche haben sich u. a. Vogels[236], Baumecker[237] und Wendt[238] ausgesprochen, u. zw. mit der Begründung, daß sonst der Bauer der öffentlichen Fürsorge unbilliger Weise zur Last fallen würde. Dieser Ansicht ist mit Rücksicht auf § 56 REG beizutreten, obwohl gerade die Unehrbarkeit stets verschuldet ist und die Entziehung der Verwaltung und Nutznießung auch eine Strafe sein soll[239]. Denn das Allgemeininteresse verlangt, daß ein abgemeierter Bauer nicht ohne weiteres der Allgemeinheit zur Last fallen darf. Es wäre ein unhaltbares Ergebnis, wenn z. B. der Eigentümer eines schuldenfreien Hofes, dem die Verwaltung und Nutznießung entzogen ist, nunmehr die öffentliche Wohlfahrt in Anspruch nehmen und durch die Mittel der übrigen z. T. in schlechteren Vermögensverhältnissen lebenden Volksgenossen unterhalten werden müßte, während aus seinem eigenen Hof sein Unterhalt ohne Schwierigkeiten bestritten werden könnte[240]. Mit Rücksicht auf diese Belange der Allgemeinheit muß dem infolge ehrlosen Verhaltens abgemeierten Bauern in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die gesetzliche Unterhaltspflicht[241] ein Anspruch auf Gewährung des notdürftigen Unterhalts zugebilligt werden.

Ist ein Ehegatte oder ein Anerbe nicht vorhanden, so kann das Anerbengericht das Eigentum auf Antrag auf eine vom Reichsbauernführer vorzuschlagende Person übertragen. Mit der Rechtskraft des Beschlusses geht das Eigentum auf die vorgeschlagene Person, die nach Möglichkeit ein Verwandter sein soll, über.

---

234 Vgl. § 15, Abs. 3 REG.
235 Vgl. die Ausführgn. a. S. 2/3 dieser Arbeit.
236 Vgl. Vogels, „Zur Frage der Abmeierung" in JW 1934, S. 817.
237 a.a.O. Erläut. 6 c zu § 15.
238 Wendt, „Die Rechtsstellung des Bauern, dem die Verwaltung und Nutznießung vom Anerbengericht entzogen worden ist" in JW 1934, S. 18.
239 Vgl. Vogels, „Zur Frage der Abmeierung" in JW 1934, S. 817.
240 Vgl. LEG Celle in JW 1936, S. 598 ff.
241 Vgl. § 1611 BGB.

Auch hier wird dem abgemeierten Bauern ein Unterhaltsanspruch und Wohnrecht zuzubilligen sein. Für eine unterschiedliche Behandlung des § 15 Abs. 2 und 3 REG in dieser Beziehung besteht kein Anlaß, da die Voraussetzungen des Abs. 3 nur von dem Zufall, daß kein Ehegatte oder Anerbe vorhanden ist, und nicht von einem besonderen Verschulden des Bauern abhängig sind[242]. Kommt der neue Eigentümer seiner Verpflichtung, dem entlassenen Bauern Unterhalt oder Zuflucht zu gewähren, schuldhafter Weise nicht nach, so kann er dadurch unter Umständen selbst seiner Bauernehre verlustig gehen.

§ 6.
Die Ehre des Rechtswahrerstandes (Anwaltsehre).

1. Die Eigenart und das Wesen der Rechtswahrerehre im allgemeinen.

Wie die Ehre des Bauern, so ist auch die Ehre des Rechtswahrerstandes durch die ihm zugewiesenen Aufgaben, die er für das Volk zu erfüllen hat, gekennzeichnet[243]. Der deutsche Rechtsstand hat die Aufgabe, die Eingliederung des einzelnen Volksgenossen in den Staat, die Beziehungen der deutschen Volksgenossen untereinander sowie die Verbindung der Lebens- und Arbeitsorganismen im nationalsozialistischen Volksstaate auf den Boden des Rechts zu stellen und zu bewahren[244].

Der Rechtsanwalt als Angehöriger des Rechtswahrerstandes ist der berufene Vertreter und Berater in allen Rechtsangelegenheiten[245]. Er hat das Recht gegenüber dem Unrecht zu wahren und durchzusetzen; insofern hat er die Aufgabe, gerade über die Ehre zu wachen. Denn wird das Recht verletzt, so wird nicht eine bestimmte abstrakte Norm verletzt. Diese behält ihre Geltung, auch wenn sie nicht beobachtet wird. Gestört ist durch die Verletzung des Rechts die konkrete Ordnung der Gemeinschaft des Volkes. Wird aber die Gemeinschaft verletzt, d. h. wird der Gemeinschaftsidee zuwider gehandelt, so wird auch eine Verletzung der Ehre begründet[246].

Der Rechtswahrer wird somit durch seine Berufsausübung dauernd mit der Wahrung der Gemeinschaftsehre unseres Volkes befaßt. Dieser besonderen Ehre, über die Ehre der gesamten Volksgemeinschaft wachen zu dürfen, muß sich der Rechtswahrerstand bewußt sein, d. h. er muß bei der Ausübung seiner Tätigkeit stets daran denken, daß mit dieser be-

242 Vgl. Schapp a.a.O. S. 73; Wöhrmann, „Hofesübergabeverträge nach dem Reichserbhofgesetz" in JW 1934, S. 75 und Baumecker a.a.O. § 15 Erläut. 6 c.

243 Vgl. Mönckmeier, „Rechtsstand und Rechtswahrer" in DR 1936, S. 188.

244 Vgl. „Proklamation des deutschen Rechtsstandes durch den Reichsjuristenführer Dr. Frank" vom Dez. 1933, wiedergegeben in DR 1933, S. 202.

245 Vgl. „Vorspruch zur Reichsrechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 21. 2. 1936". (RGBl. I, S. 107).

246 Noack, „Die Ehre des Rechtswahrerstandes in DR 1934, S. 407.

sonderen Stellung zu Staat und Volk besondere Pflichten verbunden sind. Nur der Rechtswahrer wird seiner Standesehre gerecht, der von dem Geiste eines freien Dieners am Recht durchdrungen ist. Dazu gehört in erster Linie das Zurückstellen der eigenen Person und eigenen Interessen hinter einem die Belange der Gesamtheit gewissenhaft wahrenden Berufe. Nach § 31 der Rechtsanwaltsordnung hat deshalb der Rechtsanwalt „seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf als Diener am Recht erfordert". Obwohl er stets Beauftragter einer bestimmten Partei ist, also Sonderinteressen wahrzunehmen hat, muß er seinen Beruf als „Glied der Rechtspflege"[247] im Dienste des Rechts ausüben; er darf sich bei der Ausübung seiner Rechtswahrertätigkeit niemals allein von dem Erwerbsgedanken leiten lassen, sondern er muß „unter Hintansetzung aller eigensüchtigen Ansprüche seinen hohen Beruf als freier Mitarbeiter an der Verkündung des Rechts, in der Verwirklichung des nationalsozialistischen Grundsatzes „Gemeinnutz geht vor Eigennutz" erblicken[248].

Wer die im § 31 RAO festgelegten Standespflichten nicht erfüllt, handelt wider seine Standesehre. Ein Verstoß gegen die genannte Bestimmung hat grundsätzlich nur eine disziplinarische Bestrafung zur Folge; der Ausschluß aus dem Rechtswahrerstand wird dabei nur in ganz schwerwiegenden Fällen von den Disziplinargerichtshöfen ausgesprochen; er kann mit der Abmeierung des Bauern verglichen werden.

Auch ohne ausdrückliche Vereinbarung ist davon auszugehen, daß der Anwalt bei der Ausübung seines Berufes im einzelnen Fall seinem Klienten gegenüber verpflichtet ist, die durch seine öffentliche Stellung gebotenen Pflichten zu erfüllen. Der Klient hat ein erhebliches Interesse daran, daß der Anwalt seinen Beruf mit der von ihm zu erwartenden Gewissenhaftigkeit und Würde ausübt. Insoweit erscheinen die rechtlichen Pflichten zugleich als zivilrechtliche Pflichten[249]; sie sind Bestandteile eines jeden Anwaltsvertrages. Eine Verletzung der Standespflichten kann deshalb unter Umständen die Gültigkeit des Vertrages wegen Verstoßes gegen die guten Sitten i. S. des § 138 BGB in Frage ziehen.

Der Anwaltsvertrag kann seinem Wesen nach nur Dienst- oder Werkvertrag sein. Die Annahme eines Auftragsverhältnisses scheidet aus, da nach § 662 BGB zum Wesen des Auftrags eine unentgeltliche Besorgung von Geschäften gehört. Auch ein Vertrag „eigner Art"[250] ist in dem Anwaltsvertrag nicht zu sehen, da die beiden erwähnten Vertragstypen jede Art von Arbeit, auch die selbständige, umfassen. Im Gegensatz zum Dienstvertrag wird beim Werkvertrag nicht nur die Leistung von Diensten, sondern die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges versprochen. Eine

---

247 Noack, „Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 in der vom 1. Mai 1934 geltenden Fassung", Erläuterung 4 zu § 28.

248 Vgl. Abitz-Schultze, „Die neue Stellung der deutschen Anwaltschaft zur Volksgemeinschaft" in JW 1935, S. 2593 ff.

249 Vgl. Noack, „Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung . . .", § 28 Erläut. 5 und § 30 Erl. 1.

250 So Staudinger in älteren Auflagen.

Vergütung wird nur für das Werk, für den durch die Arbeit herzustellenden Erfolg geschuldet[251]. Demzufolge könnte der Anwalt, wenn wir den Anwaltsvertrag als Werkvertrag ansehen würden, nur dann ein entsprechendes Entgelt für seine Tätigkeit verlangen, wenn er den Gewinn eines Prozesses auch tatsächlich durchsetzen würde.

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß eine derartige Vereinbarung überhaupt nicht Inhalt der Verpflichtung eines Anwalts sein kann; sie ließe sich mit der Standesehre des Rechtswahrers nicht vereinbaren, da zumindest die Gefahr besteht, daß der Anwalt entgegen seiner Aufgaben die Herbeiführung des von der Partei gewünschten Erfolges mit allen Mitteln auf Kosten seiner Würde und Ehre zu erreichen sucht. Ein derartiges Verhalten wäre um so verwerflicher, als erfahrungsgemäß die Verwirklichung des Erfolges nicht allein von dem Anwalt, sondern in erster Linie und in hohem Maße von anderen Umständen abhängt. Bei Abschluß des Vertrages kann deshalb ein fest umgrenztes Endergebnis der vom Anwalt aufgenommenen Tätigkeit garnicht ins Auge gefaßt werden. Ein Anwalt, der dieser Tatsache nicht Rechnung trägt, und seine Verpflichtungen werkvertragsmäßig gestaltet, handelt gewissenlos. Er verstößt gegen seine Standespflichten als Rechtswahrer, da er eine gewissenhafte Ausübung seines Berufes vermissen läßt. Schon aus diesem Grunde scheidet die Annahme eines Werkvertrags aus; der Anwaltsvertrag ist Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung im Sinne des § 675 BGB zum Gegenstand hat[253]. Nicht der Erfolg, sondern die zur Erreichung des Erfolges vom Rechtsanwalt vorzunehmende Tätigkeit — Vertretung und Beratung der Partei — ist Gegenstand des Vertrages, insbesondere der Geschäftsbesorgung.

2. Die Vereinbarung eines Erfolgshonorars als Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, mit seinen Klienten von der Gebührenordnung abweichende Honorare zu vereinbaren. So finden wir in der Praxis häufig die Vereinbarung eines sogenannten Erfolgshonorars. Ein Rechtsanwalt vereinbart mit der von ihm zu vertretenden Partei für den Fall des Obsiegens im Prozeß die Zahlung eines besonderen Honorars. Es ist umstritten, ob eine solche Vereinbarung sich mit der Standesehre des Anwalts als Rechtswahrer vereinbaren läßt. Die Beantwortung dieser Frage ist privatrechtlich insofern von Bedeutung, als bei Annahme einer Verletzung der Standesehre unter Umständen die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung nach § 138 BGB begründet sein kann[253].

---

251 Vgl. RGRK vor § 611 Erl. 1; Staudinger, Vorbem. I 1c vor § 611 BGB. RGZ Bd. 72, S. 179 u. OLG Hambg. in LZ 1918, S. 949.

252 Vgl. Noack, „Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung", § 30 1; RGR-Komm. § 675, Erläut. 1; RGZ 75, S. 105; RGZ 88, S. 223 ff. und RG in LZ 1927, Sp. 387.

253 Nichtigkeit nach § 134 wegen Verstoßes gegen das Gesetz (§ 31 der RAO) scheidet aus, weil § 31 RAO kein zwingendes Verbot darstellt, sich also „aus dem Gesetz ein anderes ergibt" (vgl. § 134 BGB).

Der Rechtswahrerstand ist nicht geschaffen um seiner selbst willen, nicht um seinen Angehörigen eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu geben, sondern um der Erfüllung der besonderen, bereits oben gekennzeichneten Aufgaben in der Rechtspflege, dem Gemeinwohl zu dienen. Das ist der Ausgangspunkt, von dem wir die Frage der Zulässigkeit des Erfolgshonorars zu prüfen haben. Ist der Anwaltsberuf ein auf ideeller Grundlage ruhender Beruf mit öffentlichem Charakter, oder soll er durch starke Betonung der wirtschaftlichen Seite zu einem reinen Erwerbsstand im kaufmännischen Sinne oder im Sinne der Gewerbeordnung werden? „Rechtsanwälte oder Geschäftsanwälte"[254]? Freier Beruf oder Gewerbe? Das ist die Frage, die bis zur Schaffung der Rechtsanwaltsordnung in der Fassung vom 21. Februar 1936 umstritten war, da eine gesetzliche Begriffsbestimmung des Gewerbes und des freien Berufes fehlt.

Die Rechtsanwaltsordnung hat die Frage in ihrem Vorwort nun endgültig dahin geregelt, daß der Beruf des Rechtsanwalts „kein Gewerbe, sondern Dienst am Recht" ist[255]. „Damit ist der deutsche Rechtsanwalt ein für allemal herausgehoben aus der ihm bis zum Jahre 1933 anhaftenden Stellung des geschäftemachenden, feilschenden Advokaten liberalistischer Prägung und hinausgestellt in den ihm als Lebensaufgabe aufgetragenen Kampf für die Rechtswahrheit, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit"[256].

Von diesem Standpunkt, daß der Anwalt öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat und der Anwaltsberuf kein Gewerbe ist, ist offenbar das Reichsgericht schon in seinen bisherigen Entscheidungen[257], ausgegangen. Das Erfolgshonorar ist in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich als verwerflich bezeichnet worden, weil es die Stellung des zur Teilnahme an der Rechtspflege berufenen Anwalts auf die eines Gesellschafters der Partei herabdrücke. Im einzelnen führt das Reichsgericht[258] dazu aus: die Verquickung anwaltlicher und parteilicher Interessen sei unstatthaft; der Anwalt dürfe sich als Organ der Rechtspflege bei der Ausübung seines Berufes nur von Rücksichten auf die von ihm vertretene Sache selbst leiten lassen. Denn nur bei völliger Unabhängigkeit und Freiheit gegenüber der Partei sei eine gewissenhafte Berufsausübung gewährleistet. Mit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars sei die Preis-

---

Der Zweck des § 31 RAO geht offensichtlich nicht dahin, die durch das verbotene Geschäft eintretende Veränderung im Privatrechtsbereich der Beteiligten zu verhindern. § 31 RAO will vielmehr als Disziplinarvorschrift nur die Handlung selbst als ein der Standesehre des Anwalts zuwiderlaufendes Verhalten unterdrücken. Außerdem greift § 134 BGB deshalb nicht durch, weil nur ein Teil der Vertragsparteien gegen das Gesetz verstoßen würde.

254 Vgl. Kallir auf dem XII. Juristentag in Leipzig in JW 1921, S. 928 ff.

255 So vorher schon die Rechtsprechung: vgl. RGZ Bd. 64, S. 155 ff. (157) u. 68, S. 190; ebenso OVG Bd. 15, S. 23 u. 24 sowie Bd. 23, S. 43.

256 Vgl. Raeke, „Anwaltschaft und Reichstagswahl" in JW 1936, S. 834.

257 RG in Seuff. A. Bd. 69, S. 255; RGZ Bd. 115, S. 141; RGZ Bd. 142, S. 70 und RG in Recht 1914, S. 2226.

258 Vgl. insbesond. RGZ 115, S. 141 ff.

gabe der Unabhängigkeit des Anwalts untrennbar verbunden. Zumindest werde der Anwalt dem Verdacht ausgesetzt, daß er seine Bemühungen wegen des in Aussicht stehenden besonderen Entgelts für seine Tätigkeit steigere. Auf Grund dieser Erwägung kommt schließlich das Reichsgericht zu dem Ergebnis, daß die Vereinbarung eines Erfolgshonorars eine schwere Verletzung der Standesehre darstelle; zwar werde durch eine Verletzung der Standesehre nicht ohne weiteres die Unsittlichkeit einer Vereinbarung im Sinne des § 138 BGB begründet[259]; jedoch sei in diesem konkreten Falle, in dem ein Anwalt ein Erfolgshonorar vereinbare, der Verstoß gegen die Standesehre so schwerwiegend, daß er nicht nur in Rechtswahrerkreisen, sondern auch in den Augen aller billig und gerecht denkenden Volksgenossen als sittlich anstößig empfunden werde; denn gerade der Anwalt gehöre einem Stande an, an dessen Pflichten und Ehrauffassungen besonders strenge Anforderungen zu stellen seien und auch gestellt würden. Deshalb sei die Vereinbarung eines Erfolgshonorars als ein Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten nach § 138 BGB anzusehen.

Es ist also festzuhalten, daß nach Ansicht des Reichsgerichts die Frage der Standeswidrigkeit grundsätzlich streng zu scheiden ist von der Frage der Sittenwidrigkeit[260]. Ob ein Verstoß gegen die Standesehre vorliegt, darüber zu entscheiden ist Sache der Standesgemeinschaft. Wann ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt, kann nur der größere Kreis aller billig und gerecht Denkenden beurteilen. Beide Ansichten brauchen sich im Einzelfalle nicht zu decken.

Was als standeswidrig gilt, braucht noch nicht gegen die guten Sitten zu verstoßen.

Im vorliegenden Falle des Erfolgshonorars kommt das Reichsgericht jedoch zu dem Ergebnis, daß eine derartige Vereinbarung wegen der hervorragenden Bedeutung des Anwaltsberufes für die Allgemeinheit stets auch die Begründung der Sittenwidrigkeit zur Folge habe[261]. „Schon wenn der objektive Inhalt eines Abkommens dem sittlichen Empfinden und dem Anstandsgefühl der Gesamtheit widerspricht, ist der Vertrag wegen Unvereinbarkeit mit den guten Sitten nichtig". Ob ein besonderes, in der Person des Einzelnen begründetes verwerfliches Verhalten, z. B. eine Ausnützung der Unerfahrenheit des Klienten, vorliegt, ist für die Frage der Sittenwidrigkeit nach Ansicht des RG nur von untergeordneter Bedeutung.

Die Ausführungen des Reichsgerichts zu dieser Frage sind im Schrifttum, insbesondere im Anschluß an die Entscheidung RGZ Bd. 11, S. 141 ff. auf heftigen Widerstand gestoßen.

---

259 Vgl. RGZ 115, S. 141; a. M.: Nur RG in Seuff. Arch. 69, S. 255 — vgl. hierzu auch RGZ Bd. 83, S. 109 für den Fall des übermäßigen Honorars.

260 So auch die herrschende Meinung im Schrifttum: Bezüglich des Richters unterscheidet RGZ 114, S. 1 ff. sehr deutlich zwischen disziplinarischen Verfehlungen und Sittenwidrigkeit.

261 Vgl. RGZ Bd. 115, S. 141; ebenso KG in JW 1928, S. 750 und in DJZ 1910, S. 1468.

Rosenthal[262] hält diese Ansicht für einseitig und weist darauf hin, daß gerade der Anwalt, der nur ein angemessenes Honorar für seine Tätigkeit erstrebe, in vielen Fällen das Erfolgshonorar vorschlagen werde[263]. Der anständige Anwalt werde auch bei einem Erfolgshonorar seine Unabhängigkeit wahren. Der unanständige Anwalt finde unabhängig vom Erfolgshonorar viele andere Wege, seine Geldinteressen über das Interesse der Partei und das Interesse der Rechtspflege zu stellen. Überdies habe der Gesetzgeber dem Anwalt nicht verwehrt, sich selbst oder seine Familie zu vertreten. Daraus sei zu ersehen, daß der Gedanke der Interessengemeinschaft zwischen Anwalt und Partei mit dem Sinn und Geist des Gesetzes nicht im Widerspruch stehe. Schließlich habe jeder Anwalt an dem Erfolg seines Klienten ein materielles Interesse, da das Ansehen des Anwalts und damit auch der Grad seiner Beschäftigung mit der Zahl seiner Erfolge steige. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die Frage der Standes- und Sittenwidrigkeit großzügig auf die Gesinnung des vertretenden Anwalts abgestellt werden müsse.

In gleicher Weise wendet sich Friedländer[264] gegen den Satz, daß die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in aller Regel unsittlich sei. „Wer nicht Reichsgerichtsentscheidungen und Schriften gelesen habe, könne das Erfolgshonorar nur dann für anstößig halten, wenn es zu verwerflichen Zwecken oder in ausbeuterischer Absicht gefordert bzw. aufgenommen wird". Darüber hinaus müsse der Grundsatz der Unzulässigkeit des Erfolgshonorars im Interesse der angemessenen Entlohnung und der wirtschaftlichen Existenz des Anwalts eingeschränkt werden[265]. Man müsse daher davon ausgehen, daß nur sehr schwere Verstöße gegen die Standesehre die Sittenwidrigkeit begründen. In erster Linie sei für diese Frage die Standesanschauung, das Urteil der Organe des Anwaltsstandes entscheidend.

In derselben Richtung bewegt sich die Ansicht Endemanns[266]: Für außergewöhnliche Leistungen müsse die Möglichkeit besonderer Vergütungen bestehen. „Die Sachlage allein dürfe entscheiden, nicht ein prästabiliertes Prinzip der Standesehre". Deshalb sei ein Verstoß gegen die guten Sitten nur dann anzunehmen, wenn sich aus dem Inhalt des einzelnen Vertrages der Wille des Anwalts ergebe, entweder die von ihm beratene Partei auszubeuten oder den Rechtsstreit wegen der eigenen Erfolgsanteile unanständig zu betreiben. Bei der Beurteilung des Einzelfalles habe der Richter die Anschauung des Rechtswahrerstandes insofern zu berücksichtigen, als sie doch gewisse Rückschlüsse auf die Allgemeingültigkeit der Standesanschauungen zulasse.

Baumbach[267] wendet sich vor allem gegen die Ausführungen des Reichsgerichts, daß die Allgemeinheit verschiedene Anforderungen an die einzelnen Stände, insbesondere an den Rechtswahrerstand stelle. Er

---

262 „Das Erfolgshonorar" in LZ 1927, S. 763 ff.
263 Vgl. dazu OLG Köln in JW 1928, S. 1515.
264 In der Anm. zu KG in JW 1928, S. 750.
265 „Gerichte und Standesauffassung" in JW 1927, S. 497 ff.
266 „Das Erfolgshonorar" in LZ 1927, S. 767 ff.
267 „Das Erfolgshonorar des Anwalts" in JW 1927, S. 2449 ff.

leugnet diese Tatsache. Über die Standeswidrigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars haben nach seiner Ansicht allein die Ehrengerichte und nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden; denn der Stand, lediglich auf sein Ansehen bedacht, stelle viel zu hohe Ansprüche an seine Mitglieder. Er verlange von ihnen geradezu ein „vornehmes Handeln", wenn er das Erfolgshonorar für unzulässig erkläre. Das rechtssuchende Publikum, an die Wahrung seiner Interessen denkend, sei überdies weit davon entfernt, etwa jede Handlung als sittlich anstößig zu empfinden, die gegen die Standesehre des Anwalts verstößt. Es wolle nur seine Belange mit allen erlaubten Mitteln gewahrt sehen. Es halte deshalb die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nicht für unsittlich, es sei denn, daß die Vereinbarung auf einer ganz besonders verwerflichen Gesinnung des Anwalts beruhe. Die Entscheidung des Reichsgerichts sei offenbar auf eine veraltete Einstellung zur Frage der Abgeltung der Anwaltstätigkeit zurückzuführen. Denn früher habe man in sogenannten höheren Kreisen jede Erwerbstätigkeit für minderwertig gehalten. Die freien Berufe seien nicht entlohnt worden, ihnen sei dafür nur ein Ehrensold gewährt worden. Heute aber sei es keine Schande mehr, gegen Entgelt zu arbeiten.

Im Einklang mit diesen im Schrifttum vertretenen Ansichten steht schließlich eine Entscheidung des KG[268], in der ausgeführt wird, daß bei mangelnder Notlage des Mandanten von einer Sittenwidrigkeit des Erfolgshonorars nicht gesprochen werden könne. Das besagt nichts anderes, als daß auch das KG die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nur dann für sittenwidrig hält, wenn darin eine besonders verwerfliche Gesinnung des Anwalts zum Ausdruck kommt.

Im Gegensatz zur dargelegten Ansicht des Reichsgerichts ist nach diesen Meinungen das Erfolgshonorar also nicht allgemein unzulässig, sondern es ist stets zu prüfen, ob irgendwelche subjektiven Merkmale, wie Ausbeutung der Notlage oder Ausnutzung der Unerfahrenheit des Klienten vorliegen; nur in diesen Fällen soll der Ausspruch der Sittenwidrigkeit gerchtfertigt sein.

Die weitergehende Ansicht des Reichsgerichts verdient den Vorzug; sie wird am besten dem Wesen und den Aufgaben des Rechtswahrerstandes gerecht. Der Anwaltsberuf wird im Gegensatz zum Beamtenberuf und dem freien Gewerbe zu der Gruppe der „freien Berufe" gerechnet. Das Kennzeichen des freien Berufes liegt „in einer Bindung des Erwerbsstrebens durch eine höhere ethische, vom Allgemeinwohl geforderte Berufsanschauung und einer bestimmten geistigen Qualitätsarbeit, die offenbar die Herstellung von Kulturgütern zum Ziele hat"[269]. Die Be-

268 In JW 1928, S. 1146.

269 Vgl. Noack, „Die Stellung des Anwalts sowie der freien Berufe im Staat" in JW 1933, S. 21. 85 ff. A. M. neuerdings Noack, „Der freie Anwalt im dritten Reich" in JW 1936, S. 1746: „Das Wesen der freien Anwaltschaft könne nicht in der Frage liegen, ob das Arbeiten an sich primär und die Erwerbstätigkeit sekundär sei, weil dies bei allen Berufen nach der nationalsozialistischen Weltanschauung der Fall sein müsse und nichts typisches sei etwa für irgend einen freien Beruf". Auch dem Gewerbe müsse zugegeben werden, daß ihm am höchsten das Ideal der Arbeit sei. Der Unterschied zwischen freien und

zahlung des Anwalts richtet sich nicht nach dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage. Die Vergütung seiner Tätigkeit ist gesetzlich geregelt. Mit dem üblichen Ausdruck „Honorar" kommt klar zum Ausdruck, daß die Berufsausübung des Anwalts im vollen Umfange überhaupt nicht vergütbar ist, „in ihrem letzten Gehalt und zwar einem ganz wesentlichen Teil nur durch die ästhetische Anerkennung in der Form einer geachteten Berufsehre entgolten werden kann und soll"[270]. Der Anwaltsberuf darf nicht dem lediglich den Erwerb bezweckenden Kaufmannsberuf gleichgestellt werden[271]. Was für den Kaufmannsberuf zulässig ist, braucht noch lange nicht mit der Ehre des Anwalts vereinbar sein. Wenn ein Kaufmann möglichst viel Gewinn zu erzielen sucht, so wird niemand darin etwas anstößiges sehen, es sei denn, daß er sich gegen die allgemeinen Gesetze vergeht. Es entspricht geradezu dem Wesen des Kaufmannsberufes, daß er seine Leistungen von der Gegenleistung abhängig macht.

Der Anwaltsberuf als freier Beruf erfordert Unabhängigkeit von dem Entgelt. Dieses soll die Wirkung sein, nicht aber der Zweck. Der Rechtswahrer hat, obwohl er nicht Beamter ist, eine Stellung öffentlich-rechtlicher Natur[272]. Er ist ein „unentbehrliches anerkanntes Organ der staatlichen Rechtspflege"[273], dessen Einschaltung zwischen streitender Partei und Gericht im Kollegialgerichtsprozeß sogar gefordert wird, u. zw. im Interesse der Rechtspflege selbst. Er soll als unbeteiligter Dritter und als sachkundiger Vertreter der Partei dem Richter als Helfer bei der Entscheidung des Prozesses zur Seite stehen. Insofern ist er an der Übung der Rechtspflege unmittelbar beteiligt. Seine Tätigkeit ist bestimmt, der Rechtspflege und dadurch der Allgemeinheit zu dienen; erst danach hat er sein Augenmerk auf die Wahrung der Interessen seiner Partei zu richten. Diese für die Rechtspflege hervorragende Stellung des Anwalts würde jedoch gefährdet werden, wenn dem Anwalt die wirtschaftliche Beteiligung an dem Erfolge der Partei in Form des Erfolgshonorars gestattet wäre. Der Anwalt würde zum „Geschäftsanwalt" herabsinken[274], bzw. zum mindesten dadurch in den Verdacht geraten,

---

nichtfreien Berufen liege darin, ob man die letzte Verantwortung selbst trage oder die Schuld auf andere abwälzen könne. Auch der Kaufmann könne deshalb unter Umständen zu den freien Berufen gezählt werden.

Dieser Ansicht muß insoweit zugestimmt werden, als tatsächlich nach nationalsozialistischer Anschauung erst die Tätigkeit an sich und dann die Erwerbstätigkeit kommt. Dies ändert jedoch nichts daran, daß die Einschränkung des Erwerbsstrebens bei den freien Berufen besonders groß und insofern typisch für die freien Berufe ist.

270 Müller-Eisert a.a.O. S. 327; vgl. auch Kohler, „Ideale im Recht" i. Arch. f. bürg. R. Bd. 5, S. 254/55.

271 Vgl. R. Finger, „Die Kunst des Rechtsanwalts", S. 41.

272 Vgl. RGZ Bd. 14, S. 285 und Kisch, „Die Reform des Zivilprozesses" in DJ 1933, S. 482: „Der Anwalt ist weniger der Sachwalter privater Belange, als der Träger einer für die Rechtspflege bedeutsamen öffentlichen Funktion".

273 Vgl. Raeke, „Die Reinhaltung des Anwaltsstandes als Hauptaufgabe des Ehrengerichtshofes für deutsche Rechtsanwälte" in JW 1934, S. 794 und derselbe in „Anwaltschaft und Reichstagswahl" in JW 1936, S. 834; Neubert, „Neue Richtlinien für die Ausübung des Anwaltsberufes" in JW 1934, S. 1363.

274 Vgl. Zelter, „Richternöte und Anwaltslohn" in JW 1920, S. 682.

seinen Beruf nicht mehr pflichtgemäß und gewissenhaft auszuüben, und an den typischen Prozeßkrankheiten der Parteien teilzunehmen, deren Ausschaltung gerade zu den wesentlichen Aufgaben seiner Rechtswahrertätigkeit gehört. Es besteht die Vermutung, daß der Anwalt nicht mehr über der Sache steht, sondern das eigene Interesse an dem von ihm geführten Rechtsstreit so groß ist, daß die ihm vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben als Walter und Wahrer des Rechts vernachlässigt werden. Ein Anwalt, der mit einem derartigen Verhalten eine Gefährdung seiner Stellung verursacht und in dem Richter den Verdacht der Befangenheit erregt, setzt sich in aller Regel mit den Grundsätzen der Standesehre in Widerspruch. Eine besonders verwerfliche Absicht des Anwalts ist dabei nicht erforderlich. Schon die Möglichkeit der Beeinträchtigung der sachgemäßen Behandlung des dem Anwalt anvertrauten Rechtsstreits durch Verfolgung selbstsüchtiger Interessen rechtfertigt, wie das Reichsgericht besonders ausgeführt hat[275], die Annahme der Standeswidrigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars[276]. Sie stellt, selbst wenn man von der scharfen Scheidung des Reichsgerichts in Standes- und Sittenwidrigkeit ausgeht, einen so schweren Verstoß gegen die Standesehre dar, daß ihn auch die Allgemeinheit der billig und gerecht denkenden Volksgenossen als sittlich und anstößig empfindet, „denn bei dieser Frage darf nicht auf die Anschauungen der Personen abgestellt werden, die sich lediglich in wirtschaftlichen Gedankengängen bewegen und die kein Verständnis besitzen für die besondere Rechtsstellung, welche das Gesetz den Rechtsanwälten zuweist"[276]. Nur wer mit der Minderheit der nicht billig und gerecht denkenden Volksgenossen den rein wirtschaftlichen Gesichtspunkt bei dem Anwaltsberuf in den Vordergrund rückt, kann zu einer Bejahung der Zulässigkeit des Erfolgshonorars kommen. Er wird darüber hinaus folgerichtig dem Rechtsanwalt die allgemeine Vertragsfreiheit zubilligen und ihn somit zum Geschäftsanwalt stempeln müssen. Das käme aber einer Vernichtung der Vertrauensstellung und des öffentlichen Charakters des „Anwaltsstandes" gleich.

Der Grundsatz der Unzulässigkeit der Erfolgshonorarvereinbarung muß ausnahmslos gelten. Vor allem sind Erfolgshonorar und „quota litis" gleich zu behandeln[277], denn ob der Anwalt vereinbart, von dem, was erstritten wird, soll er irgend einen Bruchteil bekommen oder im Falle des günstigen Ausganges des Prozesses soll er eine bestimmte Summe als Honorar bekommen, ist vollkommen das gleiche. In beiden Fällen ist die Entlohnung mehr oder weniger in Abhängigkeit zum Erfolge des Rechtsstreits gesetzt[278].

---

275 Vgl. die diesbezügl. Ausführgn. a. S. 50 u. 51 dieser Arbeit.

276 Vgl. Luetgebrune a.a.O. S. 15.

277 So Luetgebrune a.a.O. S. 7; Krakenberger in der Anm. zu OLG Köln in JW 1928, S. 1515.

278 A. M. Landsberg, „Aufgaben, Standeswürde und Nachbarbeziehungen der Anwaltschaft im Zeitenwandel" in JW 1920, S. 484 ff.: Nur die „quota litis" ist standeswidrig. Auch OLG Köln in JW 1928, S. 515 Hier wird zwischen Extrahonorar nur im Falle des Obsiegens und dem „eigentlichen Erfolgshonorar" unterschieden, das je nach dem Umfange des Erfolges sich vergrößert oder verringert. Nur das letztere wird als

Selbst in dem Falle, wo die Partei erst durch den Gewinn des Prozesses in die Lage versetzt wird, dem Anwalt ein angemessenes Honorar zu zahlen, muß dem Anwalt im Interesse der Wahrung seiner Standesehre auf Kosten seines Erwerbs zugemutet werden, daß er auf die Vereinbarung eines Sonderhonorars verzichtet[279]. Ein solches Verhalten, „das Rücksicht auf die Vermögenslage der Partei und Ausschluß eines standeswidrigen Verhaltens in sich vereint"[280], muß als würdiger und anständiger erachtet werden, als die Vereinbarung eines Sonderentgelts.

Auch im Strafprozeß ist das Erfolgshonorar als unzulässig anzusehen, da die Gründe, die für die Unzulässigkeit des Erfolgshonorars angeführt sind, ebenso im Strafprozeß zutreffen[281]. Der Verteidiger soll heute[282] in erster Linie der Rechtspflege dienen; er ist berufen, den Richter bei der Urteilsfindung zu unterstützen. Erst danach hat er die Belange des Angeklagten zu vertreten. Diese für die Rechtspflege hervorragende Stellung des Verteidigers würde gefährdet werden, wenn der Verteidiger sich durch die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in wirtschaftliche Abhängigkeit des Angeklagten begeben wollte. Er würde dadurch zumindest dem mit seiner Standesehre unvereinbaren Verdacht ausgesetzt, das er je nach der Höhe des Sonderentgelts einseitig die Sache des Angeklagten vertritt und seiner eigentlichen Aufgabe als Rechtswahrer nicht gerecht wird.

Das gleiche gilt auch für eine Vereinbarung, wonach der Anwalt überhaupt nur dann etwas haben will, wenn er obsiegt. Zwar steht in diesem Falle der Anwalt bei Verlust des Rechtsstreits schlechter und bei Gewinn nicht besser, als der Armenanwalt, da praktisch beide nur hoffen können, daß sie vom Gegner etwas bekommen. Die Unzulässigkeit einer derartigen Vereinbarung wird aber dadurch begründet, daß der Anwalt durch diese Art der Vereinbarung eines Erfolghonorars den Prozeß an sich zieht, d. h. das Armenrecht insofern umgeht, als er die Gefahr vermeidet, den Prozeß bei Nachsuchung des Armenrechts vielleicht nicht zu erhalten.

Erfolgshonorar angesehen, für das die Sittenwidrigkeit in Frage kommt. Dagegen soll das erstere als „lediglich zugunsten des Klienten modifiziertes Extrahonorar im Sinne des § 93 RAGebO stets zulässig sein, da es gegen das im § 93 zugelassene Sonderhonorar nur ein Weniger darstelle.

279 Insofern geht die hier vertretene Auffassung noch über die des Reichsgerichts hinaus.

280 vgl. Luetgebrune a.a.O. S. 16. — a. M.: Noack, Komm. z: RAO § 28, Erl. 8 e; M. Friedländer a.a.O. in JW 1927, S. 497; vgl. auch RGZ Firmen bzw. Interessen- u. Berufsverbände".

281 vgl. Noack, Komm. d. RAO, § 28 Erl. 8 e. a.M. Kallir a.a.O: S. 934;

282 Im Gegensatz zur früher herrschenden Meinung, wonach der Anwalt als Beistand des Beschuldigten nur dessen Recht und Interessen wahrzunehmen hatte. Der Anwalt war nach dieser Auffassung nur nicht verpflichtet, sondern niemals berechtigt, etwas vorzubringen, was dem Interesse des Angeschuldigten schadete. — Gerade durch diese Einseitigkeit sollte der Verteidiger dem Prozeßzweck und damit der öffentlichen Ordnung dienen. (vgl. Kühne, „Der Einfluß des Liberalismus auf den Verteidiger", in „Jugend und Recht" 1937; S. 240 ff. und das dort auf S. 242 unter Anm. 12 angegebene Schrifttum).

Eine andere Beurteilung könnte das Erfolgshonorar nur dann erfahren, wenn es sich garnicht um einen Kampf ums Recht handelt. Greift der Anwalt nur vermittelnd ein oder tritt er nur verwaltend auf, z. B. in Konkurs, Nachlaß, oder Vormundschaftssachen, dann treten die typischen Gefahren, die das Erfolghonorar für die Stellung und Würde des Anwalts enthält, zum mindest stark in den Hintergrund. Da jedoch in diesen Fällen niemals vorausgesagt werden kann, daß sie nicht zu einer streitigen Sache werden, besteht auch hier die Gefahr, daß der Anwalt zum Gesellschafter seines Auftraggebers wird und deshalb seine eigentliche Aufgabe als Rechtswahrer vernachlässigt. Berücksichtigt man weiter, daß eine Erfolgshonorarvereinbarung sehr leicht zu unsauberer Handlungsweise und unwürdig scharfem Vorgehen in Verwaltungssachen veranlassen könnte, so erscheint es gerechtfertigt, das Erfolgshonorar auch in den Fällen der Konkurs-, Nachlaß- und Vormundschaftssachen für unzulässig zu erklären[283].

Die dargelegte Auffassung über die ausnahmslose Unzulässigkeit des Erfolgshonorars finden wir im Gesetz bestätigt. Nach § 107, Abs. 8 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 22. Mai 1931 ist „eine Vereinbarung, durch die als Entgelt für die Tätigkeit eines Beistandes und Vertreters ein Teil der von ihm zu erzielenden Steuerermäßigung oder Steuererspарung ausbedungen wird, nichtig". Diese Bestimmung ist zum Schutze der Rechtsanwälte in der Reichsabgabenordnung aufgenommen worden. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß eine solche Vereinbarung unter Anwälten als unzulässig betrachtet wird und daß deshalb die Anwälte gegen einen Wettbewerb durch die sogenannten Rechtsbeistände geschützt werden müssen[284].

Daß der Gesetzgeber die im § 107, Abs. 8 RAO zum Ausdruck gebrachte Ansicht auch heute noch vertritt, beweist das Gesetz zur Änderung der Rechtsanwaltsordnung vom 20. Dezember 1934[285], wonach im bürgerlichen Streitverfahren einschließlich schiedsgerichtlichem Verfahren in Strafsachen und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren der Anwalt seine Tätigkeit zu versagen hat, wenn er zu seinem Auftraggeber in einem ständigen oder ähnlichen Geschäftsverhältnisse steht. Wie aus der amtlichen Erläuterung hervorgeht, beruht dieses Gesetz auf dem Gedanken, daß die Freiheit und Unabhängigkeit der anwaltlichen Berufsausübung unter allen Umständen gewährleistet werden muß und daß die Unabhängigkeit dann nicht gewährleistet ist, wenn ein gegen feste Vergütung als Syndikus angestellter Anwalt als vertragliche Gegenleistung die sämtlichen Prozesse seines Brotgebers durchzuführen hat[286].

---

283 vgl. Kallir a.a.O. S. 934.
284 Vgl. Becker, „Die Reichsabgabenordnung", § 88, Erl. 4.
285 RGBl. S. 1258.
286 vgl. Schmidt-Ernsthausen, „Dienstgeber und Anwalt" in JuR Rdsch. 35, S. 181; Raeke, „die Änderung der Rechtsanwaltsordnung" in JW 34, S. 32/33 und Floegel, „die Rechtsprechung des Ehrengerichtshofes bei der Reichs-Rechtsanwaltskammer" Z. d. Ak. f. dtsch. R. 35, S. 571.

3. Der Praxisverkauf als Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB.

Ähnliche Bedenken, die schließlich zur allgemeinen Verneinung der Zulässigkeit einer Erfolgshonorarvereinbarung geführt haben, begegnen uns beim sogenannten Praxisverkauf. Läßt sich die entgeltliche Überlassung einer Praxis mit der Standesehre des Anwalts vereinbaren? Oder handelt es sich bei der Praxis um einen Wert, der mit Rücksicht auf seine hervorragende Bedeutung für die Volksgemeinschaft nicht zum Gegenstand eines Rechtsgeschäfts gemacht werden darf? Das ist auch hier letzten Endes die Frage, von deren Beantwortung die rechtliche Zulässigkeit des Praxisverkaufs abhängt.

Zunächst sei jedoch darauf hingewiesen, daß die bloße Übertragung von Einrichtungsgegenständen, Grundstücken oder Mieträumen zu einem dem angemessenen und üblichen Wert nicht übersteigenden Preis nicht als Praxisverkauf im Sinne unserer Problemstellung angesehen werden kann. Ein Praxisverkauf in unserem Sinne liegt vielmehr nur dann vor, wenn der sogenannte „ideelle Wert" der der Ausübung der Rechtsanwaltspraxis gewidmeten Gegenstände bei der Festsetzung des Kaufpreises berücksichtigt und zum Gegenstand des Kaufvertrages gemacht worden ist.

Worin besteht nun dieser sogenannte ideelle Wert der Praxis? Diese Frage ist im Schrifttum sehr umstritten[287]. Zweifelsfrei ist aber, daß weder die öffentliche Aufgabe des Rechtsanwalts noch der Kreis seiner Klienten selbst oder auch das zwischen Beiden geschaffene Vertrauensverhältnis als solches den ideellen Gegenstand des Praxisverkaufs darstellen. Der ideelle Wert der Praxis wird vielmehr von einer Summe von Beziehungen, Aussichten und Möglichkeiten gebildet, die in weitem Umfange auf dem Vertrauen der rechtsschutzsuchenden Auftraggeber beruhen, und daher in ihrem Fortbestande eng mit der Person des bisherigen Praxisinhabers verknüpft sind. Aus dieser Begriffsbestimmung der „Praxis" ist schon zu ersehen, daß reine Praxiskaufverträge wohl nur selten abgeschlossen werden. Ein großer Teil der Praxisübergabeverträge wird sich unbedenklich auf die käufliche Übertragung von Einrichtungen und auf die Vermietung von Rechtsanwaltswohnungen beschränken. Oft wird aber dabei zum mindest bei der Bemessung des Preises für diese Werte der sogenannte „ideelle Wert" der Praxis mit berücksichtigt, unter Umständen in der Art, daß der Preis den gewöhnlichen Sachwert um ein Vielfaches übersteigt. In diesem Falle erhebt sich vor allem die Frage, ob sich ein derartiger Kaufvertrag mit der Standesehre des Anwalts vereinbaren läßt?

Die Rechtsprechung hat sich bisher nur mit dem Fall des Verkaufs einer Arztpraxis zu befassen gehabt. Da jedoch der Anwaltsberuf als freier Beruf mit dem des Arztes wesensverwandt ist, dürften die hierbei

---

[287] Vgl. R. Finger, „die Kunst des Rechtsanwalts", S. 368 u. Luetgebrune a.a.O. S. 27 sowie OLG Braunschweig in OLGE, Bd. 5, S. 107.

entwickelten Grundsätze auch auf den Fall des Verkaufs einer Anwaltspraxis anzuwenden sein[288]. Sie seien deshalb kurz dargestellt:

Schon in der grundlegenden Entscheidung des Reichsgerichts vom 17. Mai 1907[289] ist der Praxisverkauf nicht ganz allgemein für unzulässig erklärt worden. Es kommt nach Ansicht des Reichsgerichts vielmehr auf die näheren Umstände des Einzelfalles an. Ein Verstoß gegen die Standesehre sei dann zu bejahen, wenn der Kaufpreis derartig hoch bemessen sei, daß der Erwerber bei der Ausübung der Praxis darauf bedacht sein müsse, möglichst hohe Einnahmen zu erzielen. In diesem Falle unterliege es keinem Zweifel, daß der Verkäufer sich bei dem Verkauf seiner Praxis von rein materiellen Gesichtspunkten habe leiten lassen. Ein derartiges Verhalten verstoße in besonders krasser Weise gegen die Standesehre des Arztes. Darüber hinaus verletze es auch das sittliche Empfinden der Gesamtheit, sodaß die Nichtigkeit des Praxisverkaufs nach § 138 BGB begründet sei. Denn der Arztberuf — so führt das Reichsgericht weiter aus — sei „aus dem Rahmen des gewöhnlichen Erwerbslebens herausgehoben"; der Arzt übe seine Praxis nicht nur um des Vermögensgewinns willen aus, sondern in erster Linie zur Förderung des allgemeinen Wohls. Das Publikum bringe ihm als Vertreter des Heilwesenstandes ein besonderes Vertrauen entgegen, das der Arzt nicht dadurch mißbrauchen dürfe, seine Praxis zum Zwecke des Vermögensgewinns unter den angegebenen Umständen zu veräußern.

Bestätigt wird diese Auffassung des Reichsgerichts durch die späteren Entscheidungen in RGZ Band 75 S. 120 = JW 1911 S. 276 und in Band 115 Seite 172 = JW 1923 S. 1463[290]. In beiden Fällen ist auf die Umstände des Einzelfalles abgestellt und in Ermangelung besonders verwerflicher Kaufbedingungen der Vertrag als nicht standeswidrig und daher gültig erachtet worden.

Im Gegensatz dazu haben sich das OLG Braunschweig[291], OLG Kiel[292] und einige Schriftsteller[293] auf den Standpunkt gestellt, daß der Verkauf der Praxis grundsätzlich einen Verstoß gegen die Standesehre darstelle. Im einzelnen wird dazu ausgeführt: „Der Arzt dürfe das ihm vom Publikum geschenkte Vertrauen nicht in Geld umsetzen"[294]; „es widerstrebe dem sittlichen Empfinden des Volkes, eine Praxis zum Gegenstand eines reinen Handelsgeschäfts zu machen"[295]. „Dinge, die über dem Wirtschaftsleben stünden, wie z. B. die Anwalts- oder Arztpraxis, dürften

---

288 vgl. die Zusammenstellung bei Hühn, „der Verkauf einer ärztlichen Praxis", Jen. Diss. 1935, S. 7 ff. und 20 ff.

289 RGZ Bd. 66, S. 139 = JW 1907, S. 473.

290 vgl. auch OLG Stuttgart in DJZ 1911, S. 767.

291 OLGE Bd. 5, S. 107.

292 Seuff. Arch. Bd. 64, Nr. 181.

293 Fromme a.a.O. S. 37 ff.; Kaestner, „Die Bedeutung der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit für die juristische Praxis" in DJZ 1906 S. 1019; Kohler, „Lehrbuch des bürgerlichen Rechts", 2. Bd. S. 101 ff.; Dick; „Der Verstoß gegen die guten Sitten in der gerichtlichen Praxis" in Arch. f. bürgerl. R. Bd. 33, S. 122 ff.

294 OLGE Bd. 5, S. 107 und a.a.O. S. 122.

295 OLG Kiel a.a.O.

überhaupt nicht Gegenstand eines Rechtsgeschäfts sein, da man sie damit in das Wirtschaftsleben hinabziehe[296].

Diese Ansicht verdient gegenüber der des Reichsgerichts den Vorzug. Es muß deshalb auch für den Anwalt, der in erster Linie einen freien, mit besonderer Verantwortung verbundenen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Bildung beruhenden Beruf ausübt, grundsätzlich als standesunwürdig angesehen werden, wenn er seine Praxis gegen Entgelt auf andere überträgt. Ein derartiges Verhalten verletzt die Standesehre und darüber hinaus das sittliche Empfinden der Gesamtheit, da der Nachdruck bei der Rechtswahrertätigkeit von allen billig und gerecht denkenden Volksgenossen heute ganz besonders auf die ideale und nicht auf die wirtschaftliche Seite gelegt wird. Bei jeder Veräußerung einer Praxis ist, wie bei der Vereinbarung eines Erfolgshonorars, die Gefahr gegeben, daß der Verkäufer die Praxis nach rein materiellen Gesichtspunkten veräußert. Bei der Allgemeinheit wird deshalb stets der Anschein erweckt, daß der Verkäufer sich bei der Wahl des Käufers weniger von der wissenschaftlichen und sittlichen Befähigung seines Nachfolgers als von der Höhe des Kaufpreises leiten läßt.

Eine Einschränkung kann der Grundsatz der Unzulässigkeit des Praxisverkaufs nur dann erfahren, wenn seine starre Durchführung als eine unbillige Härte erscheinen würde. Hierher gehören z. B. die Fälle, daß ein schwerkranker Anwalt durch Verkauf der Praxis sich die Mittel zu seiner Wiederherstellung verschaffen oder ein durch Alter zur Untätigkeit verurteilter Anwalt sich den Lebensabend sichern will. Unter diesen besonderen Umständen wird niemand in dem Verkauf der Praxis ein standeswidriges Verhalten sehen, da es nur dem billigen und gerechten Empfinden entspricht wenn dem notleidenden Anwalt auf diese Weise die Möglichkeit gegeben wird, die Inanspruchnahme öffentlicher Fürsorge zu vermeiden. Würde man auch hier den Grundsatz der Unzulässigkeit des Praxisverkaufs durchführen wollen, so würde man damit den wirklich guten Gemeinsinn einem Grundsatz zum Opfer bringen.

4. Die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots als Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB.

Auch auf dem Gebiete des Wettbewerbs macht sich der höhere sittliche Zweck und die öffentlich rechtliche Bedeutung des Rechtswahrerberufes bemerkbar.

Schrifttum[297] und Rechtsprechung[298] stimmen darin überein, daß dem Rechtswahrer in dieser Richtung Schranken gezogen sind, die der Ge-

---

296 Kohler a.a.O.

297 Düringer-Hachenburg, „Handelsgesetzbuch Bd. 4, 3. Aufl. 1932; Allgemeine Einleitung, Anmerkung 94; Ebermayer a.a.O. S. 62 und Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, III. Bd., § 373 Vorbem. 3.

298 RG — Entscheidg. über Wettbewerbsverboten b. Anwälten liegen nicht vor. Die für Ärzte entwickelten Grundsätze finden aber auch hier Anwendung (vgl. S. 58/59 dieser Arbeit).

werbetreibende nicht kennt. Während ein Wettbewerbsverbot unter Gewerbetreibenden und Kaufleuten grundsätzlich keinen Bedenken begegnet[299], muß eine derartige Vereinbarung unter Rechtsanwälten als mit der Standesehre unvereinbar und unzulässig angesehen werden. Es kommt dabei nicht darauf an, „ob ein berechtigtes Interesse auf der einen und eine nicht unangemessene Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf der anderen Seite vorliegt"[299]. Entscheidend für die Verneinung der Zulässigkeit der Vereinbarung eines Wettbewerbsverbots unter Anwälten ist allein die Tatsache, daß die Ausübung des Anwaltsberufes „ihrem inneren und eigenen Wesen nach kein gewerbliches Unternehmen ist und deshalb nicht auf die Stufe eines gewerblichen Unternehmens herabgezogen werden darf". Jede Beschränkung der anwaltlichen Tätigkeit würde die eigentliche Aufgabe des Anwaltsberufs, der Allgemeinheit bei der Findung des Rechts zu dienen, gefährden. Ein Anwalt, der durch die Vereinbarung eines Wettbewerbsverbotes sich auf Kosten der Allgemeinheit materielle Vorteile sichern will und eigensüchtige Interessen in den Vordergrund stellt, verstößt gegen seine Berufspflichten und damit gegen seine Rechtswahrerehre. Ein derartiges Verhalten wird nicht nur von den Standesgenossen, sondern von dem gesamten Volke, von der Gesamtheit aller billig und recht denkenden Volksgenossen als anstößig empfunden. Es ist deshalb grundsätzlich als sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB anzusehen.

§ 7.
Die Ehre des Heilwesenstandes (Arztehre).

1. Eigenart und Wesen der Arztehre im Vergleich zur Ehre des Rechtswahrers.

Eng verwandt mit der Ehre des Rechtswahrers ist die Ehre des Arztes. Beide, Anwalt und Arzt, gehören zu der Gruppe der freien Berufe. „Beide dienen allgemeinen Interessen und stehen über dem Niveau einer reinen Gelderwerbstätigkeit". Nur in der durch den Nationalsozialismus abgelösten Zeit „der modernen Wirtschaftslehre und des modernen Arbeitsrechts"[300] war der vom Reichsgericht bereits im Jahre 1907 aufgestellte Grundsatz der höheren Natur des Arztberufes angegriffen worden[301]. Man betrachtete den Arzt soziologisch als Kleingewerbetreibenden; was für den Kaufmann und Gewerbetreibenden zulässig war, galt auch für den Arzt. Wohin diese Auffassung führte, zeigt besonders deutlich ein Urteil des Schöffengerichts Rostock[302], in dem fol-

299 Vgl. RGZ Bd. 66, S. 143, und Bd. 68, S. 190.
300 Wagner a.a.O. S. 409.
301 Vgl. Koch, „Das Konkurrenzverbot" in Dtsch. Med. Wochenschrift 1925, S. 956 ff.: Die Entscheidungen des Reichsgerichts entsprechen nicht mehr den Anforderungen der Gegenwart, welche das wirtschaftliche Moment in den Vordergrund rücken".
302 Von Hellwig mitgeteilt im Deutschen Arzteblatt 1930, Nr. 14, S. 170.

gendes zu lesen ist: „Die Allgemeinheit sieht heute in dem weitesten Umfange in dem Arzt nicht einen Helfer oder Freund, sondern einen Geschäftsmann, der zu verdienen sucht, wo es nur irgend Geld zu verdienen gibt. Die Gestaltung der ärztlichen Gebührenordnungen, die Preisforderungen nach diesen Gebührenordnungen, die Einziehung und Beitreibung der Forderungen durch kaufmännisch aufgezogene ärztliche Verrechnungsstellen lassen diese Auffassung als gerechtfertigt erscheinen. Wie nun heute zum Erwerbe des Kaufmanns die Reklame gehört, so ist bei dem kaufmännischen Allgemeinverhalten der Ärzte eine kaufmännische Reklame nichts Auffallendes".

Es bedarf keiner näheren Erörterung, daß sich ein derartiger Standpunkt, wie ihn das Schöffengericht Rostock in dem angeführten Urteil vertreten hat, zumindest heute nicht mehr mit den hohen Aufgaben des Arztberufes vereinbaren läßt. Die Tätigkeit des Arztes umfaßt Erkennung, Linderung und Heilung von Krankheiten. Der Arzt übt damit einen der verantwortungsvollsten Berufe aus. Die wertvollsten materiellen Güter seiner Mitmenschen, Leben und Gesundheit sind in seine Hand gegeben. Zu jeder Zeit muß er bereit sein, unter Hintansetzung seiner eigenen Person den Patienten seine hilfsreichen Dienste zu widmen. Der Arzt muß deshalb starke moralische Eigenschaften besitzen und sich bei seiner Berufsausübung vor allem von ethischen Gesichtspunkten leiten lassen. Das Vertrauen muß die Grundlage in dem Verhältnis zwischen Arzt und Patienten bilden, wenn der von beiden Seiten erstrebte Erfolg eintreten soll. Es läßt sich mit den Aufgaben des Arztes nicht vereinbaren, daß er nach den Grundsätzen der Gewerbefreiheit tätig wird. Würde man von der gegenteiligen Ansicht ausgehen, daß es dem Arzt erlaubt ist, nach einer möglichsten Steigerung seines Gewinnes zu streben, so müßte man dem Arzt folgerichtig auch unterstellen, daß er ein Interesse an möglichst langer Dauer der von ihm behandelten Krankheiten und an der Ausbreitung von Epidemien hat. Offenbar in der Erkenntnis, daß eine derartige Verdächtigung des Arztes sich mit den Aufgaben und dem eigentlichen Wesen des Arztberufes nicht vereinbaren läßt, bestimmt die Reichsärzteordnung vom 13. Dezember 1935[303] in ihrem § 1: „Der Arzt ist zum Dienst an der Gesundheit des einzelnen Menschen und des gesamten Volkes berufen. Er erfüllt eine durch dieses Gesetz geregelte öffentliche Aufgabe. Der ärztliche Beruf ist kein Gewerbe". Gerade, weil dem Arzt erhöhte Pflichten auferlegt sind und ihn eine besonders große Verantwortlichkeit trifft, besitzt er eine besondere Ehre, eine „eigene Ethik"[304]. Der Arzt hat in allen seinen Handlungen und in seiner Gesinnung eigene wirtschaftliche Interessen zurückzustellen. Er muß es als eine besondere Ehre betrachten, daß er als Arzt dazu berufen ist, „zum Wohle von Volk und Reich für die Erhaltung und Hebung der Gesundheit des Erbgutes und der Rasse des deutschen Volkes zu wirken"[305]. Seine Standesehre gebietet ihm, uneigennützig und opferwillig ständig dienstbereit zu sein und „seinen Beruf gewissenhaft auszuüben sowie sich

303 RGBl. I, S. 1433 ff.
304 Wagner, a.a.O. S. 409.
305 § 19 RÄO.

bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb seines Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der ärztliche Beruf erfordert"[306].

2. Praxisverkauf und Wettbewerbsverbot als Verstoß gegen die Standesehre und gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 BGB.

Wie dem Anwalt, so ist es auch dem Arzt mit Rücksicht auf seine Standesehre untersagt, Wettbewerbsverbote zu vereinbaren oder die Praxis zu veräußern[307]. Die Gründe, die beim Anwalt gegen die Zulässigkeit derartiger Vereinbarungen sprechen, müssen auch für den Arzt in vollem Umfange gelten. Der Arzt ist kein Gewerbetreibender, sondern er gehört zu der Gruppe der freien Berufe. Er hat, wie der Anwalt, öffentliche Aufgaben zu erfüllen.

Es widerstrebt nicht nur den Anschauungen der Standesgenossen, sondern auch dem gesunden sittlichen Empfinden des Volkes, eine ärztliche Praxis, d. h. die nicht allein auf einer reinen Erwerbstätigkeit, sondern vor allem auf einer sittlichen Grundlage beruhenden Beziehungen des Arztes zu seinen Patienten zum Gegenstande eines reinen Handelsgeschäftes zu machen. Bei jedem Verkauf besteht zumindest die Gefahr, daß der die Praxis verkaufende Arzt nicht so sehr auf die berufliche Tätigkeit und Zuverlässigkeit sowie die sonstigen sittlichen Eigenschaften des Käufers Rücksicht nimmt, sondern darauf sieht, einen möglichst hohen Gewinn aus dem Verkauf zu erzielen. Die Folge davon ist, daß der die Praxis übernehmende Arzt gezwungen ist, möglichst hohe Einnahmen zu machen, um seinen durch den Kauf übernommenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Insofern wird durch den Verkauf einer Praxis eine Gefahr für die Allgemeinheit hervorgerufen. Ein derartiges Handeln eines Arztes muß das Ansehen des ganzen Ärztestandes in den Augen der billig und recht denkenden Volksgenossen herabsetzen.

Das gleiche gilt vom Wettbewerbsverbot unter Ärzten. Ein gewissenhafter und ehrenhafter Arzt gibt kein Versprechen ab, das ihn verpflichtet, auf die Ausübung seiner Tätigkeit für eine bestimmte Zeit innerhalb eines bestimmten Bereiches zu verzichten, weil er etwa nur unter dieser Bedingung seine Praxis günstig verkaufen kann[308]. Die Ärzteschaft empfindet es als mit der Würde und den Aufgaben seines Standes unvereinbar, aus selbstsüchtigen, materiellen Gründen auf die zum Wohle der Allgemeinheit erteilte Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde zu verzichten und so seine Patienten der Möglichkeit, sich seiner Hilfe zu bedienen, zu berauben.

Auch die Allgemeinheit empfindet eine derartige Vereinbarung als anstößig. Dabei dürfte es gleichgültig sein, ob sich ein Arzt gegenüber einem

306 § 12 RÄO.
307 Die Frage des Erfolgshonorars scheidet für den Arzt aus.
308 Vgl. OLG Kassel in Recht 1910 Nr. 2154.

anderen Arzt oder einem ärztlich nicht vorgebildeten Dritten zur Unterlassung des Wettbewerbs verpflichtet. „Nicht die Stellung desjenigen, zu dessen Gunsten das Wettbewerbsverbot vereinbart ist, entscheidet in der Frage der Sittenwidrigkeit, sondern die des Verpflichteten; ist dieser ein Arzt, so verstößt die Beschränkung seiner Tätigkeit gegen die guten Sitten"[309]. Gehören beide Teile dem Arztstande an, so wird die Verwerflichkeit des Handelns nur erhöht, da jetzt auch der Versprechensempfänger standeswidrig handelt, indem er sich eine erst durch eigene Leistung zu begründende Praxis erkaufen will.

3. Die Standesehre der Zahn- und Tierärzte.

Die bisherigen Ausführungen treffen auch auf die approbierten Zahn- und Tierärzte zu. Die Zahnheilkunde ist nur ein besonderer Zweig der Heilkunde, der an sich jedem anderen ärztlichen Spezialfach gleich steht[310]. Mag auch die zahnärztliche Praxis, wie das Reichsgericht in RGZ Bd. 66, S. 139 andeutet, durch Ankauf, Bearbeitung und Lieferung von Materialien den gewerblichen Berufen näher stehen als die Praxis des Arztes, so üben doch beide wissenschaftliche Heilkunde aus. Das allgemeine Volksbewußtsein macht deshalb bezüglich der Anforderungen an Pflichtgefühl, Ehrauffassung und Verantwortungsbewußtsein keinen Unterschied.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß zwischen einer ärztlichen und tierärztlichen Praxis ein Wesensunterschied besteht". Selbst der größte Tierfreund wird die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit des Tieres im Interesse der Allgemeinheit nicht auf die gleiche Stufe stellen, wie die des Menschen"[311]. Daraus darf jedoch nicht gefolgert werden, daß die tierärztliche Praxis einem gewerblichen Unternehmen gleichzusetzen ist. Gerade in der neusten Zeit ist die hervorragende Bedeutung einer wissenschaftlich gut vorgebildeten Tierärzteschaft zum Wohle der Allgemeinheit erkannt worden. Der staatlich approbierte Tierarzt ist nicht nur zu einer auf die Erhaltung der im Viehstand vorhandenen Vermögenswerte gerichteten Tätigkeit berufen. Sein Wirken kommt mittelbar auf dem Menschen zugute; denn die Krankheiten der Haustiere bedrohen den Menschen oft mit Ansteckungsgefahr[312], da der Mensch die Erzeugnisse tierischer Herkunft zu seinen Hauptnahrungsmitteln zählt. Dem Tierarzt kommt insoweit eine dem Arzt entsprechende Verantwortung zu. „Er hat das deutsche Volk vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen"[313]. Der Gesetzgeber hat dementsprechend in § 1 RTAO. ausdrücklich bestimmt, daß der Tierarzt

---

309 Vgl. RGZ Bd. 90, S. 35 u. OLG Hamburg in Recht 1913 Nr. 3101.
310 Vgl. RGZ Bd. 66, S. 143.
311 vgl. Thiersch, „in der Anmerkung zu RGE in JW 1935, S. 1631.
312 vgl. RGZ Bd. 102. S. 374.
313 § 1 der RTEO vom 3. April 1936 (RGBl. I, S. 347).

eine „durch die Reichstierärzteordnung geregelte öffentliche Aufgabe zu erfüllen hat und daß der tierärztliche Beruf kein Gewerbe ist". In tierärztlichen Kreisen sind deshalb die gleichen Standesanschauungen und Standesinteressen begründet. Auch der Tierarzt „ist verpflichtet, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben und sich bei seinem Verhalten innerhalb und außerhalb des Berufes der Achtung und des Vertrauens würdig zu zeigen, die der tierärztliche Beruf erfordert"[314].

4. Die Standesehre der Heilkundigen und Zahntechniker.

Von einer anderen Standesanschauung ist dagegen bei den Heilkundigen und Zahntechnikern auszugehen[315]. Beide üben zwar eine Tätigkeit aus, die ihrer Art und ihrem Umfang nach der Berufsausübung des Arztes ähnelt. Sie unterscheiden sich aber vom Arzt insofern, als sie zur Ausübung ihres Berufes den Nachweis einer wissenschaftlichen Vorbildung nicht erbringen brauchen. Eine staatliche Bestallung (Approbation) ist für sie nicht vorgesehen[316]. Berücksichtigt man weiterhin, daß die Bestallung — wie das Reichsgericht in RGZ. Bd. 70, S. 339 zutreffend ausgeführt hat — im staatlichen Interesse liegt, da auf diese Weise die wissenschaftlich und praktisch vorgebildeten Ärzte aus der Masse der die Heiltätigkeit ausübenden Personen hervorgehoben werden, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Staat die Heilkundigen und Zahntechniker den Ärzten und Zahnärzten nicht gleichstellen will. Diese vom Gesetzgeber klar zum Ausdruck gebrachte Unterscheidung in Ärzte und Heilkundige entspricht auch durchaus dem gesunden Volksempfinden. Die Allgemeinheit stellt im Hinblick auf die wissenschaftliche Vorbildung und die dadurch begründeten besonderen Standes- und Berufspflichten an das Pflicht- und Ehrgefühl der Ärzte höhere Anforderungen als an die Heilkundigen oder Zahntechniker. Letztere werden allgemein zu den Gewerbetreibenden gerechnet.

Bei der Frage der Rechtsgültigkeit eines Praxisverkaufs durch einen Heilkundigen bzw. Zahntechniker und des Wettbewerbsverbots unter Zahntechnikern oder Heilkundigen kann deshalb nicht der durch die besonderen Standespflichten der Ärzte begründete Maßstab angelegt werden. Es müssen vielmehr ausschließlich die Grundsätze Anwendung finden, die für die Veräußerung eines gewerblichen Unternehmens und Vereinbarung eines gewerblichen Wettbewerbsverbots gelten; d. h. Praxisverkauf und Wettbewerbsverbot sind grundsätzlich zulässig. Die Bestimmung des § 138 BGB. steht ihrer Gültigkeit nicht entgegen[317].

---

314 § 12 der RTAO; vgl. die übereinstimmende Bestimmung des § 1 der RAO.

315 vgl. RG in Warn E. 1909, Nr. 5 u. Staub a.a.O. Vorbem. 3 zu § 373.

316 vgl. dagegen § 2 der RAO.

317 vgl. RG in JW 1908, S. 325. RGZ Bd. 70, S. 339 = JW 1909, S. 215, RG in JW 1913, S. 604 —. a. M. RG in „Recht" 1923; Nr. 625 und OLG Hamburg in „Recht" 1913 Nr. 3101.

§ 8.

Die Ehre des Handelsstandes (Kaufmannsehre).

1. Der Inhalt der kaufmännischen Ehre im allgemeinen.

Im Gegensatz zum Stand des Heilwesens hat der Handelsstand, zu dem nicht nur die selbständigen Kaufleute sondern auch die unselbständigen kaufmännischen Hilfspersonen gehören, in dem HGB. und seinen Nebengesetzen bereits ein eigenes Standesrecht erhalten[318]. Das HGB. hat als Sonderrecht des Handelsstandes u. a. die Aufgabe, für ungehinderte und leistungssteigernde Geschäftsabwicklung zu sorgen. Den Pflichten entsprechend sind beim Verfolgen dieses Zieles besondere Anforderungen an die Mitglieder des Handelsstandes zu stellen. So haftet der Kaufmann nach § 347 HGB. für die Sorgfalt „eines ordentlichen Kaufmanns". Diese Vorschrift besagt nichts anderes, als daß auch die Kaufleute eine ehrbare Gesinnung und ein lauteres Geschäftsgebahren bei der Abwicklung ihrer Geschäfte an den Tag legen müssen. „Auch der Kaufmann hat bei aller Anerkennung berechtigten Gewinnstrebens die jedem Volksgenossen durch den Grundsatz „„Gemeinnutz geht vor Eigennutz"" gezogenen Grenzen zu achten"[319]. Eine derartige Rücksichtnahme auf die Belange der Allgemeinheit ist der Kaufmann seinem Stande schuldig. Nur wenn er sich bei allen seinen Geschäftshandlungen stets vor Augen hält, daß nur ein lauterer, anständiger Wettbewerb dem Gemeinnutzgedanken entspricht, wird er seiner Standesehre als Kaufmann gerecht. Ein Kaufmann, der im Wettbewerb keine Rücksichtnahme auf den Erwerbsgenossen und unmittelbaren Wettbewerber kennt, handelt pflicht- und gemeinschaftswidrig. Trotz der an sich bestehenden Freiheit im Wettbewerb oder gerade deshalb, weil dem Kaufmann die Wahl seiner Kampfmittel grundsätzlich überlassen ist, muß er bei deren Auswahl eine gewisse Vorsicht walten lassen, die eine Rücksichtnahme auf den unmittelbaren Wettbewerber erkennen läßt. Die Werbung hat in Gesinnung und Ausdruck ehrenhaft zu sein. Es ist selbstverständlich, daß diese Forderung nicht überspannt werden darf; denn Wettbewerb ist notwendig, um zu einer Leistungssteigerung anzuspornen[320]. Gesunder Wettbewerb ist eine unerläßliche Voraussetzung für alle wirtschaftliche Entwicklung; er ist lebenswichtig für die Erhaltung eines leistungsfähigen Kaufmannsstandes. Aber nur der weniger leistungsfähige und nicht der weniger gewissenlose Kaufmann soll und muß im Wettbewerb unterliegen. Nur durch einen von Leistung und Verantwortungsbewußtsein getragenen Wettbewerb darf der Mitbewerber zu Fall gebracht werden.

---

[318] vgl. die ständische Gliederung des 1. Buches des HGB in Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, in Handlungsagenten und Handelsmäkler; ferner S. 20 d. Arb.

[319] Gottschick, „Die Verlauterung des Wettbewerbs im dritten Reich" in DR 1936, S. 152 ff.

[320] Vgl. Müllersiefen, „Wettbewerbsordnung durch Marktordnung im Rahmen industrieller Selbstverwaltung" in JW 1936, S. 2035 u. Hecht, „Der Wettbewerb als Recht" in JW 1936, S. 2031.

2. Die Bedeutung der kaufmännischen Ehre im Wettbewerbsrecht.

Wo im einzelnen die Grenze des Erlaubten liegt, welche Wettbewerbshandlungen insbesondere gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG verstoßen, kann nicht für alle Fälle gleichmäßig festgesetzt werden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das geltende Wettbewerbsgesetz vom 7. Juni 1909 heute — im Gegensatz zur Entstehungszeit — gemeinschaftsmäßig verstanden werden muß, d. h. das Wettbewerbsgesetz will nicht nur den einzelnen Wettbewerber als solchen, sondern vor allem die Gesamtheit, und zwar in erster Linie die engere Gemeinschaft der Wettbewerber schützen. Es handelt sich also um Belange der Kaufmannschaft[321]. Danach kommt es für die Frage, ob eine Handlung eines Kaufmanns dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden entspricht, ausschließlich darauf an, ob die Handlung vom Standpunkt der Gesamtheit der Wettbewerber aus gegen die guten Sitten verstößt. Ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG liegt somit dann vor, wenn das Verhalten mit den Anschauungen eines „anständig denkenden Geschäftsverkehrs"[322] oder einer „anständig denkenden Geschäftswelt"[323] unvereinbar ist. „Was dem Anstandsgefühl des verständigen Durchschnittskaufmanns widerstreitet, verstößt wider die guten Sitten"[324].

Bei der umfassenden Bedeutung der Generalklausel des § 1 UWG. ist es kaum möglich, die zahlreichen Möglichkeiten unlauteren Wettbewerbs erschöpfend aufzuzählen. Es sollen deshalb nur einige Beispiele genannt werden.

Unlauter ist „die Erlangung eines gewerblichen Vorteils auf Kosten des Mitbewerbers durch Täuschung des Abnehmers"[325]. Hierher gehören die Fälle unrichtiger Behauptungen über den Mitbewerber, täuschende Reklame und Preisschleuderei mit Markenartikeln. Der Preisschleuderer kann z. B. die Waren nur dann zu einem niedrigeren Preis verkaufen, wenn er sich über die seinen Erwerbsgenossen auferlegten Bindungen hinwegsetzt und deren Vertragstreue ausnutzt. Ein derartiges Verhalten läßt sich mit den Grundsätzen des lauteren Geschäftsverkehrs nicht vereinbaren und ist daher regelmäßig sittenwidrig. Ebenso standeswidrig und unlauter handelt, wer seine Ware in dem Bewußtsein verschleudert, daß er bei dem von ihm geforderten Preise nicht mehr bestehen, d. h. Steuern und Löhne nicht mehr bezahlen und seine Gläubiger nicht befriedigen kann[326]. Es ist auch kaufmännisch unsachlich

---

321 vgl. Baumbach, „Komm. z. Wettbewerbsrecht, S. 174; u. Becher „Gesetz gegen den unlaut. Wettbewerb". S. 23.

322 RGZ Bd. 128, S. 340.

323 RGZ Bd. 73, S. 296 u. Becher a.a.O. S. 24.

324 Baumbach, „Komm. . . ." S. 174; in der Regel wird sich die Auffassung des anständig denkenden Kaufmanns mit der des anständig denkenden Volksgenossen decken (Vgl. RGZ Bd. 125, S. 162).

325 Vgl. RGZ Bd. 77, S. 433 u. 106, S. 256.

326 Nach § 1 der „Verordnung über Wettbewerb" vom 21. Dezember 1934 (RGBl. I. 1934; S. 1280) ist ein derartiges Verhalten auch strafbar.

und unzulässig, persönliche Verhältnisse[327] des Mitbewerbers in den Konkurrenzkampf hineinzuziehen oder die eigene Ware mit der Ware des Konkurrenten zu vergleichen, weil kein Kaufmann Richter in eigner Sache sein soll und die Gefahr besteht, daß die fremde Ware herabgesetzt wird. Endlich stellt die Übervorteilung der Kunden stets eine Verletzung der Kaufmannsehre dar; sie ist dann gegeben, wenn die gelieferte Ware in auffallendem Mißverhältnisse zu dem vom Kunden gezahlten Preis steht.

3. Die geringe Berücksichtigung der Kaufmannsehre im Handelsgesetzbuch.

Abgesehen von den wettbewerblichen Bestimmungen des Wettbewerbsgesetzes hat das geltende Handelsrecht nur in wenigen Fällen die Möglichkeit vorgesehen, mit einem unehrenhaften kaufmännischen Verhalten nachteilige Folgen zu verbinden. Nach §§ 117, 217 HGB kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung die Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung entzogen werden, wenn ein „wichtiger Grund" vorliegt. Als solcher ist grobe Pflichtverletzung, ein den Anschauungen der anständigen Geschäftswelt widersprechendes Verhalten und insbesondere eine Bestrafung wegen ehrenrühriger Vergehen anzusehen. Aus demselben Grunde ist die vorzeitige Auflösung einer Gesellschaft oder der Ausschluß eines Gesellschafters in den §§ 133, 140 HGB. zugelassen. Im übrigen ist die kaufmännische Ehre nur noch im Recht der eigenen Firma berücksichtigt. Hier gilt für den Kaufmann insbesondere der Grundsatz der Wahrheit und der Ausschließlichkeit der Firma. Die Firma soll erkennen lassen, wer als Inhaber hinter ihr steht und welches die rechtliche Natur des Unternehmens ist[328]. Die Firma ist „der Name, unter dem der Kaufmann im Handel sein Geschäft betreibt und die Unterschrift abgibt"[329]. Sie unterscheidet den einzelnen Kaufmann vom

---

[327] vgl. in diesem Zusammenhang die Entscheidung des RG in JW 1936; 1366 ff., in der überzeugend ausgeführt ist, daß auch der Hinweis auf den jüdischen Charakter eines Unternehmers die Heranziehung eines Umstandes bedeutet, der mit der gewerblichen Leistung des Unternehmens nichts zu tun hat. Soll ein derartiger Hinweis — so führt das RG wörtlich aus — dazu dienen, den eigenen Wettbewerb auf Kosten des angegriffenen Mitbewerbers zu fördern, so stellt er einen Fall persönlicher Reklame dar, der als wettbewerbsfremd und unlauter angesehen werden muß. Dies um so mehr, als Partei und Staatsregierung in entsprechenden Anordnungen zum Ausdruck gebracht haben, daß der privaten Hand eine Erweiterung derjenigen Maßnahmen verboten ist, die Staat und Partei zur Beschränkung der wirtschaftlichen Betätigung von Nichtariern für geboten bisher erachtet haben —. Vgl. auch die zustimmende Bemerkung von Eulemann in JW 1936; 1369 ff. zu der angeführten RG-Entscheidung. a. M.: früher das RG in der sogen. Dunlopentscheidung JW 1933, 1578 und in dem Multigraphurteil JW 1935, 1681 sowie Rilk, „Ist der Hinweis auf die Tatsache, daß ein Wettbewerber Jude ist, als unlautere Wettbewerbshandlung anzusehen?" JW 1937, 1865 ff.

[328] Vgl. die §§ 18 und 20 HGB.

[329] Vgl. § 17, Abs. 1 HGB.

Mitbewerber; mit ihr sind bestimmte Vorstellungen von der Leistungsfähigkeit des Kaufmanns verbunden.

Einer besonderen Erörterung bedarf in diesem Zusammenhang noch die Frage, ob der Veräußerer eines Unternehmens die Weiterführung der seinen Namen enthaltenen Firma dem Erwerber untersagen kann, wenn letzterer durch unehrenhaftes Geschäftsgebahren die Firma entehrt. Bedenken dagegen bestehen insofern, als der Veräußerer durch den Mitverkauf seiner Firma in die Firmenfortführung ausdrücklich eingewilligt und dafür ein hohes Entgelt bekommen hat[330]. Andererseits erscheint es mit dem Ehrgefühl des Kaufmanns unvereinbar, wenn der Nachfolger seinen Namen zu unsauberer Geschäftsführung mißbraucht. Aus diesem Grunde ist davon auszugehen, daß die Einwilligung in die Fortführung der Firma stets[331] nur unter der stillschweigenden Bedingung ehrenhaften Verhaltens des Erwerbers erteilt ist. „Würde man den § 25 HGB. anders auslegen und lediglich deshalb, weil der Veräußerer seine Einwilligung erteilt hat, dem Veräußerer die Möglichkeit absprechen, dem Erwerber den Gebrauch seiner Firma zu untersagen, so würde man damit die Möglichkeit der Veräußerung der geschäftlichen Ehre bestätigen"[332]. Persönliche Leistungsfähigkeit macht aber den Wert und den Ruf einer Firma aus. Die Firma soll der Handelsname eines Kaufmanns und nicht die Bezeichnung eines Geschäfts sein. Es ist dem Kaufmann deshalb auch nicht gestattet, seiner Firma Zusätze hinzuzufügen, die etwa auf ein in Wirklichkeit nicht bestehendes Gesellschaftsverhältnis schließen lassen. Überhaupt sind Zusätze unzulässig, die geeignet sind, eine Täuschung über die Art und den Umfang des Geschäfts oder über die Verhältnisse des Inhabers herbeizuführen. Insbesondere seit der Umwälzung des Jahres 1933 geht das Bestreben der Rechtsprechung dahin, „hochtönende Firmenzusätze wieder auf das richtige Maß zurückzuführen"[333]. Zusätze, wie „Zentrale"[334], „Industrie"[335], „Kaffeelager"[336] und „Nordisches Pelzhaus"[337], die früher als farblose Ausschmückung oder erlaubte Reklameübertreibung angesehen wurden, sind für unzulässig erachtet worden, da sie sich mit der gebotenen Redlichkeit im Geschäftsverkehr, insbesondere mit dem Grundsatz der Firmenwahrheit nicht mehr vereinbaren lassen.

4. Die kaufmännische Ehrbarkeit als Voraussetzung der Kaufmannsfähigkeit.

Leider ist im Gegensatz zu anderen Ständen die Ehrfähigkeit noch nicht zur Voraussetzung der Standeszugehörigkeit des Kaufmanns er-

330 vgl. OLG Hamburg in „Hans. Ger. Ztg." 1921, S. 90.
331 Würdiger in Frank., Nat.soz. Handb. f. Recht u. Gesetzbegung, S. 1118.
332 Die Möglichkeit, daß nach geltendem Recht das Recht zur Firmenfortführung unter der stillschweigenden Bedingung ehrenhaften Verhaltens veräußert werden kann, ist bereits von Staub, a.a.O. § 22 Anm. 10a bejaht worden.
333 Grosschuff, „Firmenwert einst und jetzt" in JW 36, S. 1721 ff.
334 KG in JW 1935, S. 3164.
335 KG in DNotz. 1934, S. 682.
336 OLG Jena in JW 1936, S. 1394.
337 LG Berlin in JW 1936, S. 1394.

hoben worden. Es steht jedermann frei, sich wirtschaftlich als Unternehmer zu betätigen. Im geltenden Handelsrecht ist keine Handhabe gegeben, einem unehrbaren Kaufmann die Standeszugehörigkeit durch Untersagung der Weiterführung seines Geschäfts abzusprechen, nicht vorgesehen. Selbst ein wegen Konkursverbrechens oder anderer vermögensrechtlicher Vergehen schwer vorbestrafter, der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangener Kaufmann hat noch die Möglichkeit, als Unternehmer am Wettbewerb teilzunehmen und durch sein sicherlich unkaufmännisches Gebahren den Kaufmannsstand in den Augen der Allgemeinheit herabzusetzen. Daß dies ein unhaltbarer Zustand ist, bedarf keiner näheren Erörterung. Auch dem Handelsstand muß eine eigene Standesehrengerichtsbarkeit reichsgesetzlich zugebilligt werden. Kaufmannsfähig darf nur sein, wer kaufmannehrbar ist.

In der neuesten Zeit ist dieser Gedanke in einigen Sondergesetzen vom Gesetzgeber berücksichtigt worden. So bestimmt Artikel III des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 13. Juni 1933[338], daß die Ausübung des Einzelhandels mit Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt werden kann, wenn durch rechtskräftige Verurteilung des Handeltreibenden wegen Verletzung fremden Vermögens, wegen Wuchers oder wiederholten oder schweren Verstoßes gegen das Wettbewerbsgesetz seine Unzuverlässigkeit als Kaufmann erwiesen ist. Das Gesetz zur Beseitigung der Mißstände im Versteigerungsgewerbe vom 7. August 1933[339] enthält eine ähnliche Bestimmung. Danach kann die Polizei die Ausübung des Versteigerungsgewerbes untersagen, „wenn der Gewerbetreibende für die ordnungsmäßige Ausübung des Gewerbes keine Gewähr bietet". Ebenso kann das Landesfinanzamt nach § 36 der Reichsabgabenordnung einem Unternehmer die Fortsetzung seines Betriebes oder Berufes verbieten, wenn er wegen Steuerhinterziehung bereits vorbestraft worden ist und wegen desselben Vergehens noch einmal verurteilt wird.

Im Zuge der Reform der Bestimmungen über die Aktiengesellschaft ist in diesem Zusammenhang z. B. von Crisolli[340] schließlich vorgeschlagen worden, zu bestimmten Organstellungen bei Aktiengesellschaften keine Personen mehr zuzulassen, die in den letzten 10 Jahren wegen Betruges, Untreue oder Konkursvergehens bestraft worden sind. In gleicher Weise sollen Personen, die sich während ihrer Amtsdauer derartiger Vergehen schuldig machen, auszuscheiden haben. Noch weiter geht in dieser Richtung der „Entwurf einer kaufmännischen Ehrengerichtsordnung" des Vereins Berliner Kaufleute und Industrieller[341]; er sieht in seinem § 26 Abs. 2, Ziff. 4 ganz allgemein vor, einem Kaufmann die Fähigkeit abzusprechen, Mitglied der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft und damit selbständiger Unternehmer zu

---

338 RGBl. I, S. 263.
339 RGBl. I, S. 578.
340 „Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Reinhaltung des Handelsregisters", S. 10.
341 Als Sonderdruck im Verl. der Zeitschrift des Vereins erschienen.

sein, und eine der im § 2 des Entwurfs[342] aufgeführten Funktionen auszuüben, „wenn seine Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit nicht der Redlichkeit eines Kaufmanns entsprechen"[343].

Diese Bestimmung verdient volle Zustimmung. Es muß eine Möglichkeit geschaffen werden, jedem unehrenhaften und unzuverlässigen wirtschaftlichen Unternehmer oder Kaufmann die Wirtschaftsführung zu untersagen bzw. ihm seine Kaufmannsfähigkeit abzuerkennen. Wann im einzelnen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, darf nicht, wie nach dem oben genannten § 36 der Reichsabgabenordnung, allein davon abhängig gemacht werden, ob der Betreffende wegen bestimmter Vergehen rechtskräftig verurteilt worden ist[344]. Es ist vielmehr — wie bei der Ehre des Bauern — auf die ganze Gesinnung und Einstellung des Kaufmanns zu seinen Aufgaben abzustellen. Das Vorbild zu der zu schaffenden Bestimmung gibt deshalb § 15 REG. und nicht § 36 der Reichsabgabenordnung[345].

Ist ein Kaufmann zugleich Betriebsführer im Sinne des Arbeitsordnungsgesetzes, so untersteht er heute wenigstens den Geboten der sozialen Ehre, d. h. er kann wegen Verstoßes gegen die soziale Ehre als Betriebsführer entlassen oder mit einer anderen im Arbeitsordnungsgesetz vorgesehenen Ehrenstrafe belegt werden. In gleicher Weise untersteht auch der unselbständige kaufmännische Angestellte als Mitglied einer Betriebsgemeinschaft der sozialen Ehre; er kann im Falle eines standeswidrigen Verhaltens sowohl wegen Verstoßes gegen die ständische (kaufmännische) Ehre als auch wegen Zuwiderhandlung gegen die Gebote der sozialen Ehre aus seinem Dienstverhältnis fristlos[346] entlassen oder zumindest mit einer anderen Ehrenstrafe nach dem AOG. belegt werden[347].

Da auch insofern ständische und soziale Ehre ineinander übergreifen und die soziale Ehre mit der ständischen Ehre wesensverwandt ist[348], erscheint es gerechtfertigt, im Rahmen dieser Arbeit noch die Einwirkung eines Verstoßes gegen die soziale Ehre auf die Privatrechtsverhältnisse näher zu erörtern.

---

342 § 2 lautet: „Dem kaufmännischen Ehrengericht unterstehen alle Kaufleute; Kaufleute im Sinne dieser Bestimmung sind Geschäftsinhaber, Vorstandesmitglieder, Geschäftsführer, Prokuristen und Handelsbevollmächtigte der der Gesamtorganisation der gewerblichen Wirtschaft angehörenden Firmen bzw. Interessen- u. Berufsverbände.

343 § 1 des Entwurfs.

344 A. M.: Würdiger in N. S. Handb. S. 1110 ff.; Vgl. § 42 e StGB, wo bereits diese Möglichkeit vorgesehen ist.

345 A. M. Würdiger a.a.O. S. 1140.

346 Voraussetzung ist, daß das unehrenhafte Verhalten zugleich ein „wichtiger Grund" zur Entlassung darstellt (vgl. §§ 71, 72 HGB, 626 BGB).

347 Vgl. § 38 AOG.

348 Vgl. S. 24 ff.

§ 9.

Die privatrechtlichen Folgen eines Verstoßes gegen die soziale Ehre.

1. Begründung einer Schadensersatzpflicht durch Verletzung der sozialen Ehre?

Von der ehrengerichtlichen Bestrafung abgesehen, haben Verstöße gegen die soziale Ehre keine anderen rechtlichen, insbesondere keine zivilrechtlichen Folgen. Eine Schadensersatzpflicht wird durch einen Verstoß gegen die in den §§ 35, 36 AOG. aufgestellten sozialen Pflichten grundsätzlich nicht begründet. Die genannten Bestimmungen bezwecken nicht den Schutz von einzelnen; sie denen vielmehr dem Schutze einer Gesamtheit, der Betriebsgemeinschaft[349]. Wäre § 35 AOG. als Schutzgesetz im Sinne des § 823, Abs. 2 BGB. gedacht, so müßten auch alle anderen Disziplinarvorschriften gleichen Inhalts dieselbe Eigenschaft haben, eine Folge, die nicht gewollt sein kann[350]. Wie überhaupt jede ständische Ehrenordnung und Ehrengerichtsbarkeit nur der Stärkung der Gemeinschaft dient, so haben auch die §§ 35, 36 AOG. als Ehrenordnung des Arbeitsmenschen keinen anderen Zweck.

Eine Ausnahme macht allein die Bestimmung des § 36, Abs. 1 Nr. 4 AOG. gegen Geheimnisverrat der Mitglieder des Vertrauensrates. Hier verlangt der geschichtliche Ursprung der Bestimmung die Anerkennung als Schutzgesetz. Sie deckt sich mit dem Wortlaut des § 100, Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes fast völlig; der Sinn beider Bestimmungen ist der gleiche. Der Unternehmer oder Betriebsführer soll dagegen geschützt werden, daß die Betriebsrats- bzw. Vertrauensratsmitglieder ihre in ihrer Vertrauensstellung begründeten weitgehenden Kenntnisse des Geschäftsganges gegen ihn ausnützen. § 36, Abs. 1, Ziff. 4 ist deshalb als ein u. a. auch den Schutz eines einzelnen, nämlich des Betriebsführers bezweckendes Gesetz anzusehen[351].

Jede Verletzung der sozialen Ehre kann aber unter Umständen den Tatbestand der unerlaubten Handlung nach § 823, Abs. 1 erfüllen[352]. Das wird z. B. dann der Fall sein, wenn der Betriebsführer durch Vernachlässigung von Schutzvorrichtungen das Leben oder die Gesundheit seiner Gefolgschaftsmitglieder gefährdet oder ein Betriebsangehöriger sich Sachen des Betriebes widerrechtlich aneignet. Darüber hinaus kann die Verletzung der sozialen Ehre nur noch mittelbare Folgen haben.

---

[349] Vgl. Doerner, „Die neue Ehrengerichtsbarkeit der Wirtschaft u. des Handwerks", S. 87, u. Haefele, „Die soziale Ehrenordnung im AOG", S. 17 u. Mansfeld-Pohl-Steinmann-Krause, „Die Ordnung d. nat. Arb.", Erl. 4 b zu § 35.

[350] Doerner a.a.O., S. 87.

[351] Doerner a.a.O., S. 87 u. Haefele a.a.O., S. 18.

[352] Vgl. Joerges a.a.O., Sp. 139 u. Doerner a.a.O., S. 87.

2. Der Einfluß der sozialen Ehre auf das Kündigungsrecht.

Bei Vorliegen eines „wichtigen Grundes" bestimmen die §§ 626 BGB, 71, 72 HGB und §§ 123 ff. Gew.O., daß eine fristlose Kündigung erfolgen kann. Diese Zulässigkeit der Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist durch das AOG. nicht ausgeschlossen worden. Der Kündigungsschutz der §§ 56 ff. AOG. wird bei fristloser Kündigung nicht gewährt. Auch § 38, Ziff. 5 AOG, wonach die Entfernung vom bisherigen Arbeitsplatz als Ehrenstrafe vorgesehen ist, schließt das Recht des Unternehmers, die Kündigung wegen strafbaren Verstoßes gegen die soziale Ehre selbständig auszusprechen, nicht aus. § 38 sagt mit keinem Worte, daß eine Kündigung wegen Verletzung der sozialen Ehre nur durch die Ehrengerichte als die allein hierfür zuständigen Stellen ausgesprochen werden könne[353].

Ganz ohne Einfluß auf das Anwendungsgebiet der Kündigung aus wichtigem Grunde ist das neue Arbeitsrecht jedoch nicht geblieben. Die Voraussetzungen der Kündigung aus wichtigem Grunde sind enger geworden, obwohl die Aufstellung einer sozialen Ehrenordnung die früher rein vermögensrechtlichen Pflichten des bürgerlichen Rechts[354] in Ehrenpflichten umgewandelt hat. Denn es ist zu berücksichtigen, daß im Mittelpunkt des gesamten Arbeitsrechts die Betriebsgemeinschaft steht. Sie soll gefestigt werden. Nur im Falle eines „zwingenden (wichtigen) Grundes"[355], wenn der Gefolgsmann in gröbster Weise seine sozialen Pflichten verletzt hat, darf die Möglichkeit gegeben sein, den Gefolgsmann aus der Betriebsgemeinschaft auszustoßen. Demzufolge hat der Gesetzgeber die Auflösung des Dienstverhältnisses im § 38, Ziff. 5 AOG. als schwerste Strafe im ehrengerichtlichen Verfahren vorgesehen. Bevor der Unternehmer zur „letzten Waffe"[356] greift, soll er versuchen, durch andere, weniger schwere Ehrenstrafen den Gefolgsmann zu einem betriebstreuen, sozialehrenhaften Verhalten zu veranlassen. Erst danach soll er erforderlichenfalls zur Entlassung des Gefolgsmannes schreiten[357].

Aus diesem Grunde kann auch nicht jede unbegründete und unbillige Kündigung, die innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist ausgesprochen ist, wirksam sein. Es gibt zwar keine gesetzliche Vorschrift, die dem Betriebsführer die Befugnis willkürlicher, oder fristgemäß erfolgter Kündigung ausdrücklich genommen hätte. Deshalb kann andererseits nicht jede grundlose Kündigung ohne weiteres für nichtig erklärt werden.

Die Kündigung unterliegt aber den allgemeinen Normen über Rechtsgeschäfte, insbesondere kann sie unter die Bestimmung des § 138 BGB. fallen, d. h. einen Verstoß gegen die guten Sitten darstellen[358].

---

353 So Doerner a.a.O., S. 113; a. M. Joerges a.a.O., Sp. 139.
354 Doerner a.a.O., S. 88.
355 Haefele a.a.O., S. 18.
356 Vgl. Mansfeld-Pohl a.a.O., § 35 Erl. 4 b u. Doerner a.a.O., S. 88,
357 Vgl. §§ 611 ff. BGB.
358 Vgl. Molitor: „Die Kündigung", S. 162; Dersch, „Kommentar zum AOG Erläut. 5 f. zu § 56. — Daran vermag auch die neue Fassung

Dabei macht es heute keinen praktischen[359] Unterschied mehr, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche, fristlose Kündigung handelt. Der früher allgemein gültige Grundsatz, daß die ordentliche Kündigung ohne Rücksicht auf das Vorhandensein irgendwelcher sachlicher Gründe ausgesprochen werden könne[360], ist nach der Einführung des AOG fallen gelassen worden. Schrifttum und Rechtsprechung haben sich übereinstimmend auf den Standpunkt gestellt, daß auch die ordentliche Kündigung nicht aus reiner Willkür erfolgen könne, sondern unter dem Gebot der sozialen Verantwortung stehe[361] und wegen Sittenwidrigkeit nichtig sein könne. Nur diese Ansicht wird der Auffassung des Arbeitsverhältnisses als einem Gemeinschafts- und Treueverhältnis gerecht. Das Gemeinschaftsband der sozialen Ehre erfordert eine derartige Erschwerung der Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Freilich wird nicht jede sozialwidrige und unbillige Kündigung für zivilrechtlich unwirksam erklärt werden können[362]. Die herrschende Lehre ist mit Recht der Auffassung, daß eine derartige Kündigung wohl gegen „den Geist der neuen Arbeitsverfassung verstoße und daher sozial unerwünscht, daß sie aber dennoch grundsätzlich zivilrechtlich wirksam sei, das Arbeitsverhältnis also beende. Im einzelnen wird dazu ausgeführt, daß diese Ansicht sich allein mit den Kündigungsschutzvorschriften §§ 56 AOG. und dem Gesetz zur Erweiterung des Kündigungsschutzes vom 30. November 1934 vereinbaren lasse. „Es hätte sonst der Kündigungsschutzvorschriften nicht bedurft, wenn der Gesetzgeber in jeder unbilligen Kündigung einen Verstoß gegen die guten Sitten hätte erblicken wollen“[363]. Eine Kündigung, die nichtig sei, brauche nicht erst widerrufen werden; der Abschnitt des AOG. über den Kündigungsschutz setze also

---

des § 58 AOG nichts zu ändern. Dadurch ist in keiner Weise den Fällen vorgegriffen, in denen die Kündigung nach § 138 BGB nichtig ist. Die außerordentliche Höchstgrenze der Entschädigung ist für die Fälle bestimmt, die vom sozialen Standpunkt in ganz besonderem Maße zu mißbilligen, aber zivilrechtlich wirksam sind. (Vgl. Herschel, „Die Erweiterung des Kündigungsschutzes“ in ArbRuVolksl. 1934, S. 381, Mansfeld, „Die Neuregelung des Kündigungsschutzes“ in DAR 34, S. 332 u. Dersch, „Beginn des Vertrauensratsamtes“ in DAR 1935, S. 126).

359 Rein theoretisch besteht ein Unterschied insofern, als eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grunde, wenn sie gegen die guten Sitten verstößt, bereits deshalb wirkungslos ist, weil kein wichtiger Grund vorliegt. Sie kann also deshalb garnicht wegen § 138 BGB nichtig sein.

360 Hueck-Nipperdey I, Lehrb. S. 305.

361 Vgl. Siebert, „Kündigungg. u. Künd. Schutzverf. im Arb. Recht“ in DR 35, S. 566 ff.; Mansfeld, „Die Neuregelung . . .“ in DAR 1934, S. 329 ff. u. Hueck-Nipperdey-Dietz, Komm. Vorbem. 1, 2 vor § 56 AOG. Vgl. ferner die grundlegende Entscheidung des RArbG. in Bd. 61; 179 = JW 1936“ 2012 u. RArbG in Bd. 16; 202.

362 Vgl. Möhl, „Nichtigkeit der Kündigung eines Arbeitsvertrages“ in DAR 35, S. 25 ff.; Krause, „Der Kündigungsschutz u. die sittenwidrige Kündigung eines Arbeitsvertrages“ in JW 1935, S. 1311 ff. u. Molitor a.a.O. S. 165 ff., der nur bei Vorliegen der Voraussetzung des § 226 BGB eine unwirksame Kündigung annimmt. — A. M.: Siebert, „Das Arbeitsverhältnis in der Ordnung der nat. Arbeit“, S. 118. „Jede gemeinschafts- u. sozialwidrige Kündigung ist stets auch zivilrechtlich unwirksam“.

363 Möhl a.a.O.

gerade voraus, daß die Kündigung zunächst wirksam sei. Außerdem gehe aus der Tatsache, daß der Kündigungsschutz auf solche Arbeiter keine Anwendung finde, die in einem Betrieb mit weniger als 10 Arbeitern beschäftigt, oder die schon mindestens 1 Jahr im Betriebe tätig sind, der Wille des Gesetzgebers klar hervor, daß die übrigen — selbst im Falle einer offenbar unbilligen Kündigung — keinen Kündigungsschutz haben sollen. Das würde aber der Fall sein, wenn jede unbillige Kündigung nach § 138 BGB. nichtig wäre. Aus diesem Grunde wird nach der herrschenden Auffassung in einer Kündigung ein Verstoß gegen die guten Sitten nur dann erblickt, wenn sich darin ein besonders krasser Fall sozialwidrigen Verhaltens zeigt.

Nur vereinzelt wird im Schrifttum auch die schlechthin unsittliche Kündigung mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§ 56 ff. AOG für gültig erklärt[364]. Mit einer besonderen Begründung kommt Siebert[365] zu diesem Ergebnis: Das Arbeitsverhältnis sei ein „personenrechtliches Gemeinschafts- und Gliedschaftsverhältnis innerhalb der Betriebsgemeinschaft". Es sei unmöglich, dieses einheitliche Rechtsverhältnis in einen privatrechtlichen Teil, den Arbeitsvertrag, wozu die Kündigung gehöre, und in einen öffentlich-rechtlichen Teil, das sogenannte faktische Betriebszugehörigkeitsverhältnis zu zerlegen und die Beendigung des Arbeitsvertragsverhältnisses und die des tatsächlichen Beschäftigungsverhältnisses zu unterscheiden[366]. Es sei weiterhin nicht denkbar, daß ohne Vorliegen eines rechtlichen Endigungsgrundes nur das tatsächliche Arbeitsverhältnis aber fortdauere. Die sogenannte tatsächliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses sei vielmehr immer zugleich eine rechtliche Beendigung. Ebenso wie das Gemeinschaftsverhältnis mit einer nach außen kundgegebenen gemeinschaftsmäßigen Einstellung und Haltung beginne, so müsse es als beendet angesehen werden, wenn sich herausstelle, daß diese Gesinnung in dem Verhalten eines Teils der Betriebsgemeinschaft nicht mehr zu erkennen sei. Diese Voraussetzung sei insbesondere dann gegeben, wenn ein Teil die Kündigung ausspreche, denn die Kündigung sei nichts weiter als der Ausdruck einer auf Lösung der Gemeinschaft gerichteten Einstellung und Haltung. Gerade der Gedanke der Gemeinschaft erfordere die Anerkennung, daß jede Kündigung, auch die willkürliche und pflichtwidrige Lösung das Arbeitsverhältnis beende, „da echte Gemeinschaft nicht auf der Grundlage eines Treuebruches weiterbestehen und derjenige, der die Gemeinschaft pflichtwidrig gelöst habe, nicht dadurch bestraft werden könne, daß ein Fortbestand des personenrechtlichen Gemeinschaftsverhältnisses angenommen wird". Das würde praktisch auf die Erzwingung eines Gemeinschaftsverhältnisses hinauskommen, sodaß in Wirklichkeit von einer wahren Gemeinschaft der Verbundenheit in einem solchen Falle garnicht gesprochen werden könne. Die Folge der pflichtwidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses könne nur eine Schadensersatzpflicht sein, „bei der Naturalrestitution vielfach erst in zweiter Linie und nur in einem besonderen Sinne in Frage komme. Vor allem sei darin, daß der nach § 56 AOG zum Widerruf

364 Vgl. Krause a.a.O.
365 Siebert, a.a.O. in DR 1935, S. 566 ff. u. DAR 1935; 95 ff.
366 So z. B. noch Lotmar, „Der Arbeitsvertrag" I, S. 508.

der Kündigung verurteilte Unternehmer die Möglichkeit habe, den Weg der Entschädigung des Beschäftigten zu wählen, eine Bestätigung dafür zu finden, daß ein erzwungenes Gemeinschaftsverhältnis weder dem Willen des Gesetzes noch dem Wesen des Arbeitsverhältnisses entspreche.

Der Ansicht Sieberts kann nicht beigetreten werden. Das Wesen der Betriebsgemeinschaft als eine „Gemeinschaft des Miteinanderschaffens"[367] und das Wesen des einzelnen Arbeitsverhältnisses als ein Gemeinschafts- und Treueverhältnis erfordert, daß dem Betriebsführer nicht die Befugnis zugesprochen wird, rein willkürlich die einmal entstandene Gemeinschaft zu sprengen. Das Gefolgschaftsmitglied soll alle seine Kraft für den Betrieb einsetzen; es soll sich mit dem Betriebe auf Gedeih und Verderb verbunden fühlen. Es muß daher dagegen gesichert sein, ohne triftigen Grund aus der Betriebsgemeinschaft ausgestoßen zu werden. Die Entfernung vom Arbeitsplatz ist, wie oben dargetan, das letzte Mittel, das erst dann anzuwenden ist, wenn alle Versuche, das Gefolgschaftsmitglied zu einem gemeinschaftsmäßigen Verhalten zurückzuführen, fehlgeschlagen sind. Entläßt ein Betriebsführer dessen ungeachtet grundlos einen seiner Mitarbeiter, so verstößt er damit gegen seine Treupflicht gegenüber der Betriebsgemeinschaft und dem betreffenden Gefolgschaftsmitglied. Der Vorwurf des sozialwidrigen und unehrenhaften Verhaltens kann ihm in diesem Falle nicht erspart werden. Daß damit die Auflösung der Gemeinschaft untrennbar verbunden sei, weil auf Grund eines Treuebruchs eine Gemeinschaft nicht weiterbestehen könne, ist jedoch nicht einzusehen. Das mag für die Ehegemeinschaft zutreffen; hier ist die Lebensgemeinschaft der Ehegatten eine so enge, daß es gerechtfertigt erscheinen kann, im Falle eines einmaligen Treuebruchs die Wiederherstellung einer echten wahren Lebensgemeinschaft für unmöglich zu halten. Bei aller Anerkennung der engen Verbundenheit der Betriebsgemeinschaft würde es einer Überspitzung des Gemeinschaftsgedankens innerhalb der Betriebsgemeinschaft gleich kommen, wollte man die Betriebsgemeinschaft bzw. das einzelne Arbeitsverhältnis mit der Personengemeinschaft der Ehe auf eine Stufe stellen. Die Ehe ist die persönliche Verbundenheit zweier Menschen. Von einer derartigen Verbundenheit kann bei der Betriebsgemeinschaft oder dem Arbeitsverhältnis nur mit Einschränkung gesprochen werden. Das Band zwischen Betriebsführer und Gefolgschaftsmitglied ist — insbesondere in Großbetrieben — nicht so fest, die Verbindung nicht so höchstpersönlich, daß im Falle eines einmaligen Treuebruchs (einer einmaligen willkürlichen Kündigung) die Gemeinschaft für immer zerstört wäre. Es muß vielmehr als durchaus im Bereich der Möglichkeit liegend angesehen werden, daß eine gedeihliche Zusammenarbeit zum Wohle des Betriebes zwischen Betriebsführer und dem grundlos gekündigten Gefolgschaftsmitglied wiederhergestellt wird, sei es durch Vermittlung des Vertrauensrates oder notfalls durch das Mittel der sozialen Ehrengerichtsbarkeit. Ein einmaliger Treuebruch in Gestalt einer willkürlichen Kündigung stellt keinen zwingenden Grund dar, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

---

[367] Mansfeld, „Die arbeitsvertragliche Begründung und Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses" in JW 1936, S. 481.

Dem trägt zwar das AOG in den Bestimmungen §§ 57, 58 wenig Rechnung, wenn es dem Unternehmer das Recht gibt, im Falle einer sozialwidrigen Kündigung den Widerruf der Kündigung abzulehnen und durch Zahlung einer einmaligen Entschädigung das Arbeitsverhältnis zu beenden. Abgesehen davon, daß diese Bestimmungen eine Begünstigung dessen darstellen, der sich loskaufen kann, also rein materialistisch sind, verdienen sie auch insofern keine Zustimmung, als sie durch Festsetzung einer Höchstgrenze der vom Unternehmer zu zahlenden Entschädigung auf 4/12 des letzten Jahresarbeitsverdienstes den einzelnen Unternehmer geradezu anspornen, von der Möglichkeit des Sichloskaufens Gebrauch zu machen. Offenbar in der Erkenntnis, daß die Unternehmer häufiger als erwartet unter Verkennung ihrer Pflichten von diesem Recht Gebrauch gemacht haben, auch wenn die Weiterbeschäftigung ihnen im Einzelfalle zugemutet werden konnte und einer wirklichen betriebsgemeinschaftlichen Gesinnung entsprochen hätte, hat der Gesetzgeber durch das Gesetz vom 30. November 1934 die Höchstgrenze der Entschädigung heraufgesetzt. Es wäre m.E. wirksamer und zweckmäßiger gewesen, wenigstens im Falle einer offensichtlich willkürlichen Kündigung dem Unternehmer überhaupt die Lösungsbefugnis abzusprechen. Denn dem Gefolgschaftsmitglied ist mit einer Entschädigungssumme wenig gedient, zumal deren Höhe nicht etwa auf den wirklichen Schaden des Gefolgschaftsmitglieds, sondern auf die mehr oder weniger verwerfliche Gesinnung des Betriebsführers abgestellt wird[368]. Zumindest muß dem willkürlich gekündigten Gefolgschaftsmitglied eine Schadensersatzforderung in Höhe des wirklich erlittenen Schadens zugebilligt werden[369].

Diese Forderung ist um so berechtigter, als das Gefolgschaftsmitglied durch eine unbegründete Entlassung in der Regel über den vermögensrechtlichen Schaden hinaus einen garnicht ersetzbaren ideellen Schaden erleidet: Arbeit ist nicht nur eine sittliche Grundpflicht eines jeden Volksgenossen der Volksgemeinschaft gegenüber, sondern zugleich eine Ehre. Sie ist „Ehrendienst am Volk"[370]. „Jeder Staatsbürger ist nicht nur entsprechend seiner körperlichen und geistigen Kräfte zur Arbeit verpflichtet"[371], sondern er hat auch einen Anspruch, an dieser Ehre teilzunehmen[372]. „Angehöriger der Gemeinschaft der schaffenden und arbeitenden Volksgenossen zu sein, ist wegen der Bedeutung des einzelnen für die Gemeinschaft eine besondere, soziale Ehre"[373].

---

368 Vgl. Herschel, „Die Erweiterung des Kündigungsschutzes" in ArbRuVolkst. 1934, S. 381: „Die Entschädigung ist kein Schadenersatz" u. Dersch, Komm. z. AOG, S. 298.

369 Zu diesem Ergebnis gelangt das RAG nur in den Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 826 BGB vorliegen. (Vgl. RAG in Bensheimer Sammlung, Bd. 12, S. 175).

370 Knubben a.a.O. S. 870.

371 Punkt 10 des Programms der NSDAP.

372 Vgl. Daeschner im VB Nr. 253 vom 10. 11. 1933: „Pflicht zur Arbeit — Recht auf Arbeit".

373 Erklärung des Führers und Reichskanzlers am 1. Mai 1933, wiedergegeben in Heft 1 der Schriftenreihe „Das Recht der deutschen Arbeit" (Heerschildverlag Seite 2/3).

Diese Ehre des einzelnen wird mißachtet, wenn ihm willkürlich die Möglichkeit des Mitschaffens durch Entfernung vom Arbeitsplatz genommen wird. Ebenso wie das Leben ohne Ehre kein Leben ist, bedeutet auch das Leben ohne Arbeit nur das Fristen eines kümmerlichen, wertlosen Daseins. Es würde dem Gedanken der sozialen Ehre und dem Wesen der wahren Gemeinschaft widersprechen, wollte man dem Betriebsführer erlauben, das Arbeitsverhältnis aus nichtigen Gründen zu beenden und das Gefolgschaftsmitglied seiner Arbeitsstätte zu berauben. Gerade mit Rücksicht auf die ideellen Belange, die der einzelne an der Einschaltung im Arbeitsprozeß und an der Eingliederung in eine Betriebsgemeinschaft hat, muß dem Betriebsführer zugemutet werden, im Falle einer nachträglich als willkürlich und nichtig festgestellten Kündigung das Arbeitsverhältnis mit dem betreffenden Arbeiter fortzusetzen. Dem grundlos Gekündigten ist ein Recht auf Wiedereinstellung zuzubilligen, wenn die Kündigung durch Urteil für nichtig erklärt ist. Eine Vollstreckung des dahingehenden Urteils ist zwar nicht möglich. Es wird deshalb Aufgabe des Vertrauensrates der Betriebsgemeinschaft und der sozialen Ehrengerichte sein, darüber zu wachen, daß der grundlos Gekündigte wieder eingestellt und der Betriebsführer nach erfolgter Wiedereinstellung des Gefolgschaftsmitgliedes diesem gegenüber eine seiner Stellung als Betriebsführer entsprechende ehrenhafte Gesinnung an den Tag legt. Auf diesem Wege kann also sehr wohl eine Betriebsgemeinschaft „erzwungen" werden.

3. Der Einfluß der sozialen Ehre auf die Frage der Beschäftigungspflicht.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang noch die Frage der Beschäftigungspflicht erörtert. Kommt man zu einer Verneinung, so hat der Arbeitnehmer im Falle des § 615 BGB. nur den Lohnanspruch. Bejaht man die Frage der Beschäftigungspflicht, so kann der Arbeitnehmer im Falle des § 615 auf Beschäftigung klagen und bei verschuldeter Nichtbeschäftigung Schadensersatz verlangen.

Bisher standen Rechtslehre und Rechtsprechung auf dem Standpunkt, daß der Dienstverpflichtete regelmäßig keinen Anspruch auf Annahme der Dienste gegenüber dem Dienstberechtigten hat[374]. Nur dann ist eine derartige Pflicht angenommen worden, wenn sie ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart, insbesondere aus der Eigenart des Arbeitsverhältnisses (Lehrlings- oder Volontärverhältnis) zu entnehmen war[375]. Diese Ansicht läßt sich mit dem sozialen Ehrbegriff und der neuen Auffassung vom Wesen des Arbeitsverhältnisses nicht mehr vereinbaren[376]. Das Recht auf Beschäftigung ist grundsätzlich für alle Arbeitnehmer

---

374 RGR Komm. § 611, Erläut. 3; Planck, Komm. § 611, Erläut. 5 a und LAG Bd. 24, S. 158.

375 Vgl. RGZ, Bd. 106, S. 274 u. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, S. 255.

376 Haefele a.a.O. S. 29 u. Hueck in Anm. zu LAG Bd. 24 S. 158 sowie Doerner a.a.O. S. 58.

zu bejahen, die Arbeit leisten wollen. Es entspricht nicht mehr dem Ethos der Arbeit, sie nur als Mittel zum Geldverdienen aufzufassen. Der Zweck eines Arbeitsvertrages ist nicht erreicht, wenn das Geld ohne tatsächliche Arbeitsleistung verdient wird, denn „die Arbeit als Dienst an Volk und Staat ist eine Ehre. Es kann deshalb nicht im freien Belieben des Unternehmers stehen, ob er dem Arbeiter die Möglichkeit zur Erfüllung seiner Pflicht am Volk, zur Betätigung seiner Arbeitskraft geben will. Das Leistungsprinzip, wie es in den §§ 29, 32, Abs. 2 AOG. zum Ausdruck gebracht ist, erfordert, daß jedem Betriebsangehörigen die Möglichkeit geboten wird, seine Fähigkeiten und Leistungen zu entfalten und unter Beweis zu stellen. In der Nichtbeschäftigung eines Gefolgschaftsmitglieds wird in der Regel eine böswillige Ehrenkränkung des Gefolgsmannes liegen[377], die eine fristlose Kündigung rechtfertigt. Daß die Beschäftigungspflicht nicht nur eine Ehrenpflicht, sondern zugleich eine Rechtspflicht darstellt, ergibt sich insbesondere aus der im § 2 AOG. festgelegten allgemeinen Fürsorgepflicht des Betriebsführers[378]. Ist die Beschäftigungspflicht aber eine Rechtspflicht, so kann die Frage, ob dem Gefolgsmann ein klagbarer Anspruch auf Erfüllung der sich aus § 2 AOG. ergebenden Fürsorgepflichten des Unternehmers zusteht, nur noch in bejahendem Sinne beantwortet werden. Denn der Hauptgrund der Vertreter der gegenteiligen Ansicht war gerade die Verneinung des Rechts auf Beschäftigung.

C. Schlußbemerkung.

Die Schlußfolgerungen, die sich aus den Ausführungen ergeben, können im wesentlichen dahin zusammengefaßt werden, daß der ständische Gedanke und die ständische Ehre bereits heute im Privatrecht weitgehende Berücksichtigung erfahren haben. Der große Gedanke des Nationalsozialismus, der Ehre jene zentrale und grundlegende Stelle in der Rechtsordnung zu geben, die ihr nach deutscher Rechtsauffassung zukommt, ist damit zu einem großen Teil verwirklicht worden.

377 Vgl. § 36, Ziff. 1 AOG.
378 So Haefele a.a.O. S. 30.

Lebenslauf.

Am 7. Juli 1913 bin ich, Karl Rump, als Sohn des Büro-vorstehers Carl Rump in Magdeburg geboren. Nach einem dreijährigen Besuch der Grundschule in Magdeburg erhielt ich auf dem Realgymnasium in Magdeburg meine weitere Schulausbildung. Ostern 1931 legte ich die Reifeprüfung ab. Anschließend studierte ich an der Hochschule in Halle 7 Semester Rechts- und Staatswissenschaften. Am 6. April 1935 bestand ich vor dem Prüfungsamt am Oberlandesgericht in Naumburg/Saale die erste juristische Staatsprüfung.

Während meines Universitätsstudiums habe ich folgende Dozenten gehört: Bilfinger, Boehmer, Finger, Hein, John, Noack, Ruth; Siebert, R. Schmidt, Schwinge.

Für zahlreiche Anregungen und für die kritische Durchsicht der Arbeit bin ich Herrn Prof. Dr. Hein zu besonderem Dank verpflichtet.

Karl Rump.